
Volksabstimmung

13. Juni 2021

Erste Vorlage

**Volksinitiative
für sauberes Trinkwasser
und gesunde Nahrung**

Zweite Vorlage

**Volksinitiative
«Für eine Schweiz ohne
synthetische Pestizide»**

Dritte Vorlage

Covid-19-Gesetz

Vierte Vorlage

CO₂-Gesetz

Fünfte Vorlage

**Bundesgesetz über polizeiliche
Massnahmen zur Bekämpfung
von Terrorismus (PMT)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage

Volksinitiative für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung

In Kürze	→	4–5
Übersicht Volksinitiativen	→	14
Im Detail	→	18
Argumente	→	22
Abstimmungstext	→	26

Zweite Vorlage

Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»

In Kürze	→	6–7
Übersicht Volksinitiativen	→	14
Im Detail	→	28
Argumente	→	32
Abstimmungstext	→	36

Dritte Vorlage

Covid-19-Gesetz

In Kürze	→	8–9
Im Detail	→	38
Argumente	→	42
Abstimmungstext	→	46

Vierte Vorlage
CO₂-Gesetz

In Kürze	→	10–11
Im Detail	→	56
Argumente	→	62
Abstimmungstext	→	66

Fünfte Vorlage
Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)

In Kürze	→	12–13
Im Detail	→	104
Argumente	→	110
Abstimmungstext	→	114



Die Videos zu den
Abstimmungen:

admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:

VoteInfo

In Kürze

Volksinitiative für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung

Ausgangslage

Damit Landwirtschaftsbetriebe vom Bund Direktzahlungen erhalten, müssen sie eine Reihe von Umweltauflagen einhalten. Dieser sogenannte ökologische Leistungsnachweis umfasst unter anderem Auflagen zu Pflanzenschutz, Düngung, Tierhaltung und Biodiversität. Dem Initiativkomitee gehen die Auflagen zu wenig weit. Seines Erachtens wird mit den Direktzahlungen eine Landwirtschaft unterstützt, die der Umwelt und dem Trinkwasser schadet.

Die Vorlage

Die Initiative will die Umwelt und das Trinkwasser besser schützen. Direktzahlungen sollen nur noch unter folgenden Voraussetzungen ausgerichtet werden: Landwirtschaftsbetriebe müssen pestizidfrei produzieren, sie dürfen in der Tierhaltung Antibiotika weder vorbeugend noch regelmässig einsetzen und sie müssen in der Lage sein, ihre Tiere ausschliesslich mit Futter zu ernähren, das sie selber produzieren. So soll verhindert werden, dass zu viel Mist und Gülle anfallen. Auch die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung sollen auf diese Ziele ausgerichtet werden. Die Initiative könnte zu einer Verringerung der Produktion im Inland führen. In diesem Fall müssten zur ausreichenden Ernährung der Schweizer Bevölkerung mehr Lebensmittel importiert werden. Keine Auswirkungen hätte die Initiative auf Landwirtschaftsbetriebe, die keine Direktzahlungen erhalten.

Übersicht Volksinitiativen	→	14
Vorlage im Detail	→	18
Argumente	→	22
Abstimmungstext	→	26

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» annehmen?

Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament

Nein

Die Initiative geht Bundesrat und Parlament zu weit. Sie hätte zur Folge, dass viele Landwirtschaftsbetriebe weniger Lebensmittel produzieren würden. Der Import von Lebensmitteln nähme zu, Umweltbelastungen würden dadurch ins Ausland verschoben. Das Parlament hat das Kernanliegen der Initiative zudem bereits aufgenommen.

admin.ch/trinkwasserinitiative

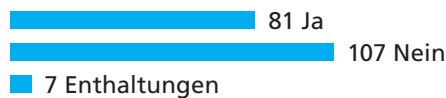
Empfehlung des
Initiativkomitees

Ja

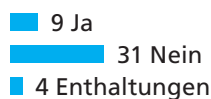
Für das Komitee verletzt die heutige Agrarpolitik das Recht auf sauberes Trinkwasser. Dieses sei gefährdet durch einen riesigen Pestizideinsatz, zu viele Antibiotika und zu viel Gülle. Weil diese Umweltschäden und Gesundheitsrisiken mit Steuergeldern finanziert würden, sei eine Neuausrichtung der Subventionen nötig.

trinkwasserinitiative.ch

Abstimmung
im Nationalrat



Abstimmung
im Ständerat



In Kürze

Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»

Ausgangslage

Pestizide werden eingesetzt, um Pflanzen, Tiere, Menschen und Materialien vor schädlichen oder unerwünschten Organismen und Krankheitserregern zu schützen. Damit Pestizide die Gesundheit und die Umwelt nicht belasten, werden sie genau geprüft. Nur von den Behörden zugelassene Produkte dürfen gebraucht werden. Auch die korrekte Verwendung wird kontrolliert. Den Initiantinnen und Initianten reichen diese Vorgaben nicht.

Die Vorlage

Die Initiative will synthetische Pestizide in der Schweiz verbieten. Vom Verbot betroffen wären die Landwirtschaft, die Lebensmittelproduktion und die Verarbeitung von Lebensmitteln, die Pflege von öffentlichen Grünanlagen und privaten Gärten sowie der Schutz von Infrastrukturen wie Bahngleisen. Nicht erlaubt wäre zudem der Import von Lebensmitteln, die im Ausland mithilfe von synthetischen Pestiziden hergestellt wurden oder solche enthalten. Spätestens nach zehn Jahren müsste das Verbot vollständig umgesetzt sein. Bis dann dürfte der Bundesrat Ausnahmen bewilligen, wenn die Landwirtschaft, die Bevölkerung oder die Natur massiv bedroht wären, zum Beispiel bei einer ausserordentlichen Versorgungsknappheit.

Übersicht Volksinitiativen	→	14
Vorlage im Detail	→	28
Argumente	→	32
Abstimmungstext	→	36

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Volksinitiative
«Für eine Schweiz ohne synthetische
Pestizide» annehmen?**

Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament

Nein

Das geforderte Verbot geht Bundesrat und Parlament zu weit. Es würde die Versorgung mit Schweizer Lebensmitteln und die Auswahl an importierten Lebensmitteln einschränken. Bei der Produktion wären Hygienevorschriften schwieriger einzuhalten. Zudem würden internationale Handelsabkommen verletzt.

admin.ch/pestizidverbot

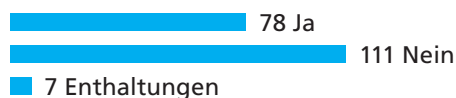
Empfehlung des
Initiativkomitees

Ja

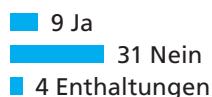
Für das Komitee sind synthetische Pestizide sehr giftige chemische Substanzen, die Flüsse, Trinkwasser und Lebensmittel verunreinigen sowie der Gesundheit schaden. Das Zulassungsverfahren in der Schweiz sei zu lasch und das Trinkwasser verunreinigt. Mit der Initiative soll die Schweiz von diesen Giften befreit werden.

lebenstattgift.ch

Abstimmung
im Nationalrat



Abstimmung
im Ständerat



In Kürze

Covid-19-Gesetz

Ausgangslage

Im Februar 2020 erreichte die Coronapandemie die Schweiz. Die Zahl der schweren Erkrankungen stieg rasch an. Der Bundesrat ergriff Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung sowie zur Unterstützung von Menschen und Unternehmen, die unter den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie litten. Er musste schnell handeln. Weil das Epidemien-gesetz nicht für alle Massnahmen die gesetzliche Grundlage bot, stützte er sich auch auf Notrecht. Die Verfassung sieht für eine solche Krisensituation Notrecht vor. Allerdings ist dieses zeitlich befristet. Um die Massnahmen weiterführen zu können, erarbeiteten Bundesrat und Parlament das Covid-19-Gesetz. Das Parlament nahm es im September 2020 an und erklärte es für dringlich. Damit trat es sofort in Kraft.

Die Vorlage

Das Gesetz erteilt dem Bundesrat zusätzliche Kompetenzen, um die Coronapandemie zu bekämpfen, und vor allem, um deren negative Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft zu mildern. Darin sind die Massnahmen enthalten, die für Bundesrat und Parlament zur Bewältigung der Pandemie und der Wirtschaftskrise weiterhin nötig sind. Das Gesetz regelt insbesondere verschiedene Finanzhilfen für Menschen und Unternehmen. Die wichtigsten sind die Kurzarbeitsentschädigung, die Entschädigung des Erwerbsausfalls, die Härtefallhilfen sowie die Unterstützung von Kultur und Sport. Das Gesetz ist befristet. Weil gegen das Gesetz das Referendum zustande gekommen ist, wird darüber abgestimmt.

Vorlage im Detail	→	38
Argumente	→	42
Abstimmungstext	→	46

Abstimmungsfrage **Wollen Sie das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Für Bundesrat und Parlament ist das Gesetz nötig, um die schwerste Krise seit dem Zweiten Weltkrieg zu bewältigen. Es erlaubt, Hunderttausende Menschen und Unternehmen finanziell zu unterstützen, die in Not geraten sind. Damit können Leid gemildert und Arbeitsplätze und Löhne gesichert werden.

admin.ch/covid-19-gesetz

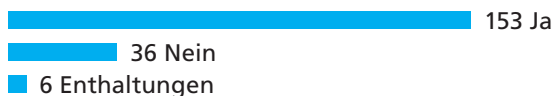
Empfehlung des Referendumskomitees

Nein

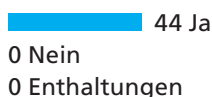
Das Referendumskomitee kritisiert, das neue Gesetz sei sehr rasch erarbeitet und am Volk vorbei in Kraft gesetzt worden. Inhaltlich enthalte es neben positiven Elementen auch Schädliches wie Subventionen für die Medien. Der Bundesrat könne den Geschädigten der Pandemiemassnahmen anders helfen.

covidgesetz-nein.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

CO₂-Gesetz

Ausgangslage

Mit dem Klimawandel steigen die Temperaturen auf der ganzen Welt an. Die Hauptursache dafür ist der Ausstoss von Treibhausgasen, insbesondere von Kohlendioxid (CO₂). Dieses entsteht beispielsweise durch das Heizen mit Erdöl oder das Verbrennen von Kerosin beim Fliegen. In der Schweiz bekommen vor allem die Landwirtschaft und der Tourismus den Klimawandel stark zu spüren. Hitzetage, Trockenheit und Überschwemmungen nehmen zu, Schneemangel und Erdbeben häufen sich. Bundesrat und Parlament wollen darum den CO₂-Ausstoss der Schweiz weiter senken. Dieses Ziel wollen sie mit dem neuen CO₂-Gesetz (Totalrevision) erreichen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen.

Die Vorlage

Mit dem revidierten CO₂-Gesetz knüpft die Schweiz an ihre bisherige Klimapolitik an und verstärkt diese. Das Gesetz enthält verschiedene Massnahmen, um den CO₂-Ausstoss bis 2030 weiter zu senken. Es setzt weiterhin auf die Kombination von finanziellen Anreizen, Investitionen und neuen Technologien. Klimafreundliches Verhalten wird belohnt. Wer hingegen viel CO₂ verursacht, zum Beispiel wer viel fliegt, zahlt mehr. Investitionen in Gebäude und Infrastrukturen werden unterstützt und innovative Firmen gefördert. Dadurch können etwa Gebäude saniert und Ladestationen für Elektroautos gebaut werden. Beim Verkehr sorgt das Gesetz dafür, dass Fahrzeuge auf den Markt kommen, die weniger Benzin und Diesel verbrauchen.

Vorlage im Detail	→	56
Argumente	→	62
Abstimmungstext	→	66

Abstimmungsfrage **Wollen Sie das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Hitzewellen, Trockenheit, Erdbeben: Gehen wir nicht entschiedener gegen den Klimawandel vor, verursacht er grosse Schäden und hohe Kosten. Viele Staaten handeln deshalb. Auch die Schweiz ist gefordert. Das Gesetz verstärkt den Klimaschutz, löst Aufträge für KMU aus, schafft Arbeitsplätze und ist sozialverträglich.

[admin.ch/co2-gesetz](https://www.admin.ch/co2-gesetz)

Empfehlung der Referendumskomitees

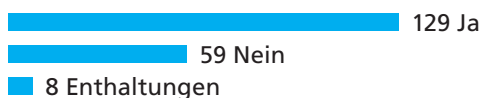
Nein

Laut dem Wirtschaftskomitee «Nein zum CO₂-Gesetz» ist das Gesetz teuer und für das Klima nutzlos. Zudem sei es ungerecht, weil es vor allem die mittleren und unteren Einkommen treffe. Für das Komitee «Für eine soziale & radikale Klimapolitik» verfestigt das Gesetz klimazerstörerische Strukturen.

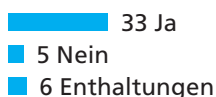
[teuer-nutzlos-ungerecht.ch](https://www.teuer-nutzlos-ungerecht.ch)

[ecologie-sociale.ch/de/](https://www.ecologie-sociale.ch/de/)

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)

Ausgangslage

Seit den Anschlägen von Paris im Jahr 2015 haben terroristisch motivierte Täter in Europa mehrere Dutzend Attentate verübt. Laut dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) bleibt die Terrorbedrohung auch in der Schweiz erhöht. Heute kann die Polizei in der Regel erst einschreiten, wenn eine Person eine Straftat begangen hat. Um terroristische Anschläge verhindern zu können, haben Bundesrat und Parlament eine neue rechtliche Grundlage geschaffen: Künftig kann die Polizei präventiv besser eingreifen. Wegen Grundrechtsbedenken wurde gegen das neue Gesetz das Referendum ergriffen.

Die Vorlage

Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus ermöglicht es den Behörden, gegen Personen vorzugehen, von denen eine terroristische Gefahr ausgeht. Diesen terroristischen Gefährdern können unter anderem eine Meldepflicht oder ein Kontakt- oder Ausreiseverbot auferlegt werden. Im äussersten Fall kann jemand auch unter Hausarrest gestellt werden. Der Hausarrest muss immer von einem Gericht bewilligt werden. Hat ein Kanton, der NDB oder allenfalls eine Gemeinde konkrete und aktuelle Anhaltspunkte für eine terroristische Gefahr, kann die zuständige Behörde die neuen Massnahmen beim Bundesamt für Polizei (fedpol) beantragen. Die betroffene Person kann gegen jede angeordnete Massnahme beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Gemäss Bundesrat und Parlament ist die Vorlage mit den Grund- und Menschenrechten vereinbar.

Vorlage im Detail	→	104
Argumente	→	110
Abstimmungstext	→	114

Abstimmungsfrage **Wollen Sie das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) annehmen?**

Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament

Ja

Für Bundesrat und Parlament ist die Terrorbedrohung in der Schweiz erhöht. Dies stellt auch der NDB in seinem letzten Lagebericht fest. Um Anschläge wirksam verhindern zu können, braucht die Polizei zusätzliche Instrumente. Die neuen Instrumente erhöhen die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung.

[admin.ch/terrorismusbekaempfung](https://www.admin.ch/terrorismusbekaempfung)

Empfehlung der
Referendums-
komitees

Nein

Für die Referendumskomitees ist das Gesetz wirkungslos. Sie machen geltend, es definiere terroristische Aktivität ungenügend, es verletze die Menschen- und speziell die Kinderrechte und es untergrabe die Gewaltenteilung. Das Gesetz sei ein Angriff auf die Sicherheit der Bevölkerung und gefährde unbescholtene Bürger.

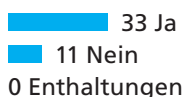
[willkuerparagraph.ch](https://www.willkuerparagraph.ch)

[verfassungsfreunde.ch/pmt-nein](https://www.verfassungsfreunde.ch/pmt-nein)

Abstimmung
im Nationalrat



Abstimmung
im Ständerat



Übersicht

Volksinitiative für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung

und

Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»

Volksinitiative für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung	→	18
Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»	→	28

Die beiden Volksinitiativen betreffen eine ähnliche Thematik. Nachfolgend eine Auflistung der wichtigsten Aspekte:

	Volksinitiative für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung	Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»
Kernanliegen	Direktzahlungen sollen nur an Landwirtschaftsbetriebe ausgerichtet werden, die: <ul style="list-style-type: none"> – pestizidfrei produzieren, – nicht vorbeugend oder regelmässig Antibiotika einsetzen, – in der Lage sind, ihre Tiere mit dem Futter zu ernähren, das sie selber produzieren. 	Synthetische Pestizide sollen in der Schweiz grundsätzlich verboten werden.
Geltungsbereich	Betrifft die Landwirtschaftsbetriebe, die vom Bund Direktzahlungen erhalten.	Betrifft: <ul style="list-style-type: none"> – alle Landwirtschaftsbetriebe, – die Lebensmittelproduktion und die Verarbeitung von Lebensmitteln, – die Boden- und Landschaftspflege (z. B. Pflege von Verkehrswegen, Parks, Sportanlagen und privaten Gärten), – den Import; verboten ist die Einfuhr von Lebensmitteln, die mithilfe synthetischer Pestizide produziert wurden.

Gesetzesentwurf des Parlaments

Das Parlament (National- und Ständerat) lehnt die Volksinitiative für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung und die Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» ab. Es will Bäche, Flüsse, Seen und das Trinkwasser dennoch besser vor Pestiziden schützen. Es hat deshalb Gesetzesänderungen ausgearbeitet, mit denen die Risiken reduziert werden, die mit dem Einsatz von Pestiziden verbunden sein können.¹ Diese Anpassungen werden auch vom Bundesrat unterstützt. Sie enthalten insbesondere folgende Massnahmen:

- Die Vorschriften für die Bewilligung und die Anwendung von Pestiziden werden verschärft.
- In Gebieten, in denen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Qualität des Grundwassers beeinträchtigen könnte, werden die Auflagen erhöht.
- Beruflich verwendete Pestizide müssen in einer zentralen Datenbank erfasst werden.

Die Bestimmungen zu den Pestiziden gelten für verschiedene Bereiche wie die Landwirtschaft, die Lebensmittelproduktion, den Schutz von Baumaterial, die Reinigung, die Hygiene, den Unterhalt von Bahninfrastrukturen und die Pflege öffentlicher Grünanlagen. Zudem muss die Landwirtschaft künftig dafür sorgen, weniger Düngerüberschüsse zu produzieren, sodass weniger Stickstoff und Phosphor in Böden und Gewässer gelangen.

1 Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ([🔗 parlament.ch](https://www.parlament.ch) > 19.475)

Begriffe	
Direktzahlungen	Direktzahlungen sind Geldzahlungen des Bundes an Landwirtschaftsbetriebe. Damit werden Leistungen der Landwirtschaft gefördert, die nicht über die Produktpreise abgegolten werden. Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen ist die Einhaltung von Umweltauflagen.
Pestizide	Pestizide werden eingesetzt, um Pflanzen, Tiere, Menschen und Materialien vor schädlichen oder unerwünschten Organismen und Krankheitserregern zu schützen. Damit Pestizide die Gesundheit und die Umwelt nicht belasten, müssen sie vor ihrem Einsatz geprüft und zugelassen werden. Pestizide werden nicht nur in der Landwirtschaft eingesetzt, sondern etwa auch von der Lebensmittelindustrie, von der öffentlichen Hand (z. B. Tiefbauämter, Stadtgärtnereien) und von Privatpersonen. Pestizide werden mehrheitlich künstlich hergestellt (synthetische Pestizide); es gibt auch solche, die in der Natur vorkommen.
Arten von Pestiziden	Pestizide werden eingeteilt in Pflanzenschutzmittel und Biozide. Derselbe Wirkstoff kann sowohl in einem Pflanzenschutzmittel als auch in einem Biozid enthalten sein.
Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzmittel schützen Pflanzen vor Krankheiten, Insekten- und Schneckenfrass oder Unkräutern. Eingesetzt werden sie beispielsweise zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, gegen zu viel Unkraut auf Bahngleisen oder zur Pflege von Parks, Sportplätzen und Gärten.
Biozide	Biozidprodukte dienen zur Desinfektion (z. B. der Hände, von Schwimmbädern, Lebensmittel-Lagerräumen oder Anlagen zur Milchproduktion). Sie werden auch zum Schutz von Material (z. B. Schutz von Holz vor Pilzbefall) und zur Bekämpfung von Schädlingen (z. B. Insekten, Mäusen und Ratten) eingesetzt.

Im Detail

Volksinitiative

«Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz»

Übersicht Volksinitiativen	→	14
Argumente Initiativkomitee	→	22
Argumente Bundesrat und Parlament	→	24
Abstimmungstext	→	26

Ausgangslage

Damit Landwirtschaftsbetriebe vom Bund Direktzahlungen erhalten, müssen sie eine Reihe von Umweltauflagen einhalten, die im sogenannten ökologischen Leistungsnachweis zusammengefasst sind. Dieser Nachweis wird seit 1999 verlangt und wurde seither laufend weiterentwickelt. Heute umfasst er unter anderem Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Pflanzenschutz, Düngung und Tierhaltung. Dem Initiativkomitee reicht das nicht: Umwelt und Trinkwasser werden damit zu wenig geschützt.

Forderungen der Initiative

Die Initiative verlangt, dass die ökologischen Auflagen für Direktzahlungen erhöht werden, um so den Schutz der Umwelt und des Trinkwassers zu verstärken. Direktzahlungen sollen nur an Landwirtschaftsbetriebe ausgerichtet werden, die die Biodiversität erhalten und pestizidfrei produzieren; sie müssen zudem ohne vorbeugenden oder regelmässigen Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung auskommen und ihren Tierbestand mit Futter ernähren können, das sie auf ihrem Betrieb produzieren. Auch die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung sollen auf dieses Ziel ausgerichtet werden.

Erhaltung der Biodiversität

Biodiversität umfasst die Vielfalt von Tieren, Pflanzen und ihren Lebensräumen. Betriebe mit Direktzahlungen müssen einen Mindestanteil ihres Landes als sogenannte Biodiversitätsförderflächen pflegen. Überdies fördert der Bund Biodiversitätsförderflächen und deren Qualität mit spezifischen Beiträgen. Die Initiative will, dass die Erhaltung der Biodiversität als Voraussetzung für Direktzahlungen neu in der Bundesverfassung steht.

Pestizidfreie
Produktion

Damit Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) zugelassen werden, müssen sie ein strenges Bewilligungsverfahren durchlaufen. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten für Betriebe, die Direktzahlungen beziehen, zusätzliche Einschränkungen. Der Bund fördert den reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln überdies mit spezifischen Direktzahlungen. Die Initiative will, dass Landwirtschaftsbetriebe, die Direktzahlungen beziehen, gänzlich auf Pestizide verzichten. Darunter fallen auch Stoffe, die im Biolandbau zugelassen sind, wie Verbindungen aus Kupfer zur Bekämpfung von Pilzen.

Kein vorbeugender
Antibiotikaeinsatz

Heute werden in der Tierhaltung Antibiotika zum Teil eingesetzt, um den Ausbruch einer Krankheit zu verhindern. Über diesen vorbeugenden Einsatz von Antibiotika entscheiden Tierärzte. Mit Direktzahlungen unterstützt der Bund besonders tierfreundliche Haltungsformen, die neben dem Wohlbefinden der Tiere auch deren Gesundheit fördern. Im Rahmen der nationalen Strategie Antibiotikaresistenzen¹ wurden bereits Massnahmen umgesetzt, die den Einsatz von Antibiotika reduzieren. Die Initiative fordert, dass Landwirtschaftsbetriebe von Direktzahlungen ausgeschlossen werden, wenn sie Antibiotika in der Tierhaltung vorbeugend einsetzen oder wenn ihre Tierhaltung einen regelmässigen Einsatz von Antibiotika erforderlich macht.

Weniger Dünger
durch weniger Tiere

Damit die Böden nicht überdüngt und die Gewässer nicht belastet werden, gelten heute Beschränkungen. Betriebe, die Direktzahlungen beziehen, dürfen nur so viel Dünger in Form von Kunstdünger, Mist oder Gülle auf ihre Felder ausbringen, wie ihre Kulturen benötigen. Eine Abweichung von maximal zehn Prozent ist erlaubt. Halten sie so viele Tiere, dass zu viel Mist oder Gülle anfällt, so müssen sie den überschüssigen Dünger an Betriebe mit weniger Tieren abgeben. Die Initiative will die Düngermenge verringern, indem sie die Zahl der Tiere pro Hof einschränkt: Direktzahlungsberechtigte Betriebe sollen nur so viele Tiere halten dürfen, wie sie mit dem auf dem Betrieb produzierten Futter ernähren können; so wird die Umwelt nicht mit zu viel Mist oder Gülle belastet.

Forschung, Beratung,
Investitionen

Heute unterstützt der Bund die Landwirtschaft in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren, mittels Forschung, Beratung und Investitionshilfen. Die Initiative will diese Förderung nur noch zulassen, wenn sie auf eine landwirtschaftliche Produktion gemäss den Vorgaben der Initiative ausgerichtet ist. Auch die landwirtschaftliche Ausbildung soll sich an diese Vorgaben halten. Nicht betroffen sind die Kantone in den Bereichen Beratung und Ausbildung, für die sie selbst zuständig sind.

Auswirkungen der Initiative

Laut einer Studie von Agroscope, dem Kompetenzzentrum des Bundes für landwirtschaftliche Forschung, könnte bei einer Annahme der Initiative die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz zurückgehen. Das würde die Umweltbelastung in der Schweiz verringern und ins Ausland verlagern, denn zur ausreichenden Ernährung der Schweizer Bevölkerung müssten mehr Lebensmittel als bisher importiert werden.² Laut einer weiteren Studie von Agroscope würden die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe unterschiedlich auf die Initiative reagieren. Ein grosser Teil der Betriebe würde ökologischer produzieren und ihre Produktionsmenge reduzieren. Für bestimmte andere Betriebe könnte es sich aber lohnen, auf Direktzahlungen zu verzichten. Letztere müssten dadurch weniger Umweltauflagen einhalten: Sie könnten noch mehr Pestizide und Antibiotika einsetzen und ihren Tierbestand zusätzlich erhöhen.³

- 2 Maria Bystricky, Thomas Nemecek, Simone Krause, Gérard Gaillard (2020): Potenzielle Umweltfolgen einer Umsetzung der Trinkwasserinitiative, Agroscope Science Nr. 99 ([🔗 agroscope.ch](#) > Aktuell > Dossiers > Folgenabschätzung der Trinkwasserinitiative)
- 3 Alena Schmidt, Gabriele Mack, Anke Möhring, Stefan Mann, Nadja El Benni (2019): Folgenabschätzung Trinkwasserinitiative: ökonomische und agrarstrukturelle Wirkungen, Agroscope Science Nr. 83 ([🔗 agroscope.ch](#) > Aktuell > Dossiers > Folgenabschätzung der Trinkwasserinitiative)

Argumente **Initiativkomitee**

Sauberes Trinkwasser ist ein Grundrecht. Die heutige Agrarpolitik verletzt dieses Grundrecht. Der riesige Pestizideinsatz, zu viel Antibiotika in der Tierhaltung und zu viel Gülle auf unseren Feldern gefährden unser Trinkwasser. Empörend ist, dass diese Umweltschäden und Gesundheitsrisiken via Subventionen mit Milliarden unseres Steuergelds finanziert werden. Damit muss Schluss sein. Eine Neuausrichtung der Subventionen ist unabdingbar. Das erreicht die Initiative für sauberes Trinkwasser.

Verheerende Bilanz

Über eine Million Menschen – auch Kinder und Babys – konsumieren aktuell Trinkwasser, das über dem Grenzwert mit Pestiziden aus der Landwirtschaft belastet ist. Der übermässige Antibiotika-Einsatz in der Tierhaltung führt dazu, dass lebensbedrohliche antibiotikaresistente Bakterien via Gülle und Mist in unsere Nahrung und ins Trinkwasser gelangen. Stark überhöhte Tierbestände, ernährt mit Hunderttausenden Tonnen an Import-Futtermitteln, produzieren viel zu viel Gülle. Die Folgen: krebserregendes Nitrat im Trinkwasser, schwindende Biodiversität, künstlich belüftete Seen, Aufheizung des Klimas. Dadurch verursacht die heutige Agrarpolitik immense Folgekosten.

Umlenkung der Subventionen

Stossend ist, dass wir diese Schäden mit Milliarden unseres Steuergelds subventionieren. So darf es nicht weitergehen. Die Trinkwasserinitiative lenkt die Subventionen in eine nachhaltige, pestizidfreie Produktion sowie in eine Tierhaltung, die Antibiotika nicht mehr prophylaktisch einsetzt und deren Tierbestand aus der Landwirtschaftsfläche des jeweiligen Betriebs oder einer Betriebsgemeinschaft ernährt werden kann. Der Austausch von Futtermitteln zwischen Betrieben ist gewährleistet. Innovative Bauernbetriebe gehen diesen Weg bereits seit Jahrzehnten. Er sichert sauberes Trinkwasser, erhöht unsere Versorgungssicherheit und schützt unsere Gesundheit. Die Bauernfamilien werden bei der Umstellung nebst den Subventionen auch durch Bildung, Forschung und Investitionshilfen unterstützt. Und die bestehenden Gesetze zum Schutz der Gewässer, der Umwelt und des Klimas werden endlich eingehalten.

Landwirtschaft zukunftsfähig machen

Die Trinkwasserinitiative setzt unsere Steuergelder so ein, dass die Bauernfamilien nachhaltig Lebensmittel produzieren können. Dadurch schützen wir unser Trinkwasser und unsere Gesundheit und tragen Sorge zu Umwelt, Biodiversität und Klima. Durch die Sicherung unserer Lebensgrundlagen machen wir die Landwirtschaft zukunftsfähig. Aus Verantwortung für die kommenden Generationen!

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 trinkwasserinitiative.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Das Schweizer Trinkwasser ist bereits gut geschützt und problemlos trinkbar. Der Schutz kann noch weiter verbessert werden. Die Initiative geht Bundesrat und Parlament jedoch zu weit. Ihre Annahme hätte weitreichende Folgen für die Schweizer Lebensmittelproduktion. Viele Landwirtschaftsbetriebe würden weniger Lebensmittel produzieren. Durch zusätzliche Importe würden Umweltbelastungen ins Ausland verlagert. Zudem hat das Parlament das Kernanliegen der Initiative bereits aufgenommen. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Lebensmittelproduktion wird geschwächt

Die Volksinitiative nimmt berechtigte Anliegen auf, schießt aber über das Ziel hinaus. Sie hätte weitreichende und schädliche Folgen für die Schweizer Landwirtschaft und würde sie schwächen. Wenn die zahlreichen Betriebe, die heute Direktzahlungen erhalten, vollständig auf Pestizide und zugekauftes Futter verzichten müssten, würden sie weniger Lebensmittel produzieren.

Umweltbelastung wird verlagert

Der Verzicht auf Pestizide und der erwartete Rückgang der Produktion würden im Inland zwar die Belastung von Gewässern mit Pestiziden und Nährstoffen aus der Landwirtschaft verringern und die Biodiversität verbessern. Zugleich würde bei unverändertem Konsum aber die Umweltbelastung ins Ausland verlagert, da vermehrt im Ausland produzierte Lebensmittel importiert würden. Keinen Einfluss hätte die Initiative auf die Gewässerbelastungen, die nicht von der Landwirtschaft verursacht werden, wie die Belastung durch Stickstoff aus Abwasserreinigungsanlagen.

Kontraproduktive Auswirkungen

Bei einem Ja würde ein Teil der Betriebe in der Schweiz künftig besser fahren, wenn sie auf Direktzahlungen verzichten. Dies gilt für Betriebe, die viel Futter zukaufen (vor allem Schweine- und Geflügelbetriebe), und solche, die regelmässig Pflanzenschutzmittel einsetzen (Gemüse-, Obst- und Weinbaubetriebe). Ohne Direktzahlungen müssten diese Betriebe verschiedene ökologische Auflagen nicht mehr einhalten, die derzeit noch für sie gelten. Die Initiative hätte somit zum Teil das Gegenteil von dem zur Folge, was sie bezweckt.

Anliegen schon vom Parlament aufgenommen

Das Parlament hat das Kernanliegen der Volksinitiative mit verschiedenen Gesetzesanpassungen bereits aufgenommen. Die Risiken, die durch den Einsatz von Pestiziden für Mensch, Tier und Umwelt entstehen, sollen weiter vermindert und die Qualität des Grund- und Trinkwassers sowie der Bäche, Flüsse und Seen soll weiter verbessert werden. Mit den Gesetzesanpassungen wird der Einsatz von Pestiziden allgemein geregelt und nicht nur für die Landwirtschaft. Weiter muss die Landwirtschaft ihre umweltbelastenden Überschüsse an Dünger reduzieren.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung abzulehnen.

Nein

 admin.ch/trinkwasserinitiative



Abstimmungstext

Bundesbeschluss

über die Volksinitiative «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» vom 25. September 2020

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 18. Januar 2018² eingereichten Volksinitiative
«Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den
Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 2018³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 18. Januar 2018 «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 104 Abs. 1 Bst. a, 3 Bst. a, e und g sowie 4

¹ Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln und sauberem Trinkwasser;

³ Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises, der die Erhaltung der Biodiversität, eine pestizidfreie Produktion und einen Tierbestand, der mit dem auf dem Betrieb produzierten Futter ernährt werden kann, umfasst.

¹ SR 101

² BBl 2018 1111

³ BBl 2019 1101



Volksinitiative «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz». BB

- e. Er kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern und Investitionshilfen leisten, sofern damit die Landwirtschaft im Hinblick auf die Buchstaben a und g sowie auf Absatz 1 unterstützt wird.
- g. Er schliesst Landwirtschaftsbetriebe von Direktzahlungen aus, die Antibiotika in der Tierhaltung prophylaktisch einsetzen oder deren Produktionssystem einen regelmässigen Einsatz von Antibiotika nötig macht.

⁴ Er setzt dafür zweckgebundene Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft und allgemeine Bundesmittel ein, überwacht den Vollzug der Vorschriften sowie die erzielten Wirkungen und informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Ergebnisse dieser Überwachung.

Art. 197 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 104 Abs. 1 Bst. a, 3 Bst. a, e und g sowie 4

Nach Annahme von Artikel 104 Absätze 1 Buchstabe a, 3 Buchstaben a, e und g sowie 4 durch Volk und Stände gilt eine Übergangsfrist von acht Jahren.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Im Detail

Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»

Übersicht Volksinitiativen	→	14
Argumente Initiativkomitee	→	32
Argumente Bundesrat und Parlament	→	34
Abstimmungstext	→	36

Ausgangslage

Pflanzen, Menschen und Tiere sowie Lebensmittel und Materialien werden mit Pestiziden vor schädlichen Insekten, Krankheitserregern und Unkräutern geschützt. Damit Pestizide die Gesundheit und die Umwelt nicht belasten, hat der Bund den Einsatz dieser Mittel in mehreren Gesetzen geregelt. Pestizide dürfen erst eingesetzt werden, wenn sie in einem strengen Verfahren geprüft und zugelassen wurden.

Bund fördert Reduktion

Der Bund sorgt heute gezielt dafür, dass weniger Pflanzenschutzmittel zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern eingesetzt werden. Er unterstützt Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz. Dazu leistet auch die Wissenschaft einen wichtigen Beitrag, indem sie zum Beispiel krankheitsresistente Pflanzen züchtet. Der Bund beteiligt sich an dieser Forschung und Entwicklung. Finanziell unterstützt werden auch Landwirtschaftsbetriebe, die auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichten oder deren Einsatz reduzieren. Die Ertragsverluste und der Mehraufwand bei der mechanischen Unkrautbekämpfung werden so zum Teil kompensiert. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die diese Förderung in Anspruch nehmen, nimmt stetig zu. Damit verbunden ist eine Abnahme der verkauften Menge an Pflanzenschutzmitteln, die ausschliesslich in der konventionellen Landwirtschaft eingesetzt werden dürfen. Produkte, die auch in der biologischen Landwirtschaft gebraucht werden dürfen, werden hingegen mehr verkauft.¹

1 Das Bundesamt für Landwirtschaft sammelt die Daten über das Umsatzvolumen und veröffentlicht sie ([🔗 blw.admin.ch](https://www.blw.admin.ch)). > Nachhaltige Produktion > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel > Verkaufsmengen der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe).

Beschlossene Reduktionsziele

Ausserdem hat der Bundesrat 2017 den «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel» lanciert, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nachhaltiger zu machen. Der Aktionsplan definiert klare Ziele und 51 Massnahmen. Insbesondere sollen weniger Pflanzenschutzmittel eingesetzt und die Gewässer besser geschützt werden. Das Parlament hat sich zudem für verbindliche Reduktionsziele und Massnahmen zum besseren Schutz der Umwelt ausgesprochen und dazu neue Gesetzesbestimmungen ausgearbeitet (→ siehe «Gesetzesentwurf des Parlaments» S. 16). Sie treten in Kraft, wenn dagegen kein Referendum ergriffen wird oder dieses erfolglos bleibt.

Initiative fordert Verbot

Die Initiative fordert ein Verbot synthetischer Pestizide. Dieses Verbot würde die folgenden Bereiche betreffen:

Landwirtschaftliche Produktion

Im Pflanzenbau wären synthetische Pflanzenschutzmittel verboten und dürften nicht mehr zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheitserregern eingesetzt werden. In der Tierhaltung dürften keine synthetischen Biozidprodukte mehr verwendet werden; diese werden heute für die Stallhygiene, die Reinhaltung der Geräte in der Milchproduktion oder die Hygiene im Veterinärbereich eingesetzt. Ohne synthetische Pestizide wäre die Landwirtschaft Schädlingen und Krankheitserregern stärker ausgesetzt, was sich auf die Erträge, Hygiene und Tiergesundheit auswirken würde.

Verarbeitung von Lebensmitteln

Gewisse Reinigungs- und Desinfektionsmittel dürften nicht mehr bei der Lagerung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzt werden. Diese Mittel helfen, die Hygienevorschriften und damit die Qualitäts- und Sicherheitsvorgaben einzuhalten. Können Hygienevorschriften nicht eingehalten werden, dürfen die entsprechenden Produkte nicht mehr als Lebensmittel verkauft werden.

Boden- und Landschaftspflege

Die Anwendung synthetischer Pflanzenschutzmittel in privaten Gärten und zum Unterhalt öffentlicher Grünanlagen (z. B. Parks) wäre verboten. Nicht mehr erlaubt wäre auch der Einsatz dieser Mittel für die Behandlung von Infrastrukturen (z. B. Bahngleisen).

Definition von synthetischen Pestiziden

Im Initiativtext wird nicht gesagt, was unter synthetischen Pestiziden zu verstehen ist. Die Auswirkungen eines Verbots aller synthetischen Pestizide wären von der Definition des Begriffs «synthetische Pestizide» abhängig, die das Parlament nach der Annahme der Initiative im Gesetz festlegen müsste. In der geltenden Gesetzgebung und in den Standards für landwirtschaftliche Produktionssysteme (z. B. für die biologische Landwirtschaft), die national und international zum Einsatz kommen, werden weder «synthetisch» noch «synthetische Pestizide» klar definiert.

Importverbot

Die Initiative verlangt zudem ein Importverbot für Lebensmittel, die synthetische Pestizide enthalten oder mithilfe solcher hergestellt worden sind. Nicht erfasst wären die über den privaten Einkaufstourismus eingeführten Lebensmittel. Ebenfalls nicht betroffen wären importierte Futtermittel.

Widerspruch zu Handelsrecht

Das Importverbot würde den Grundsätzen des internationalen Handelsrechts (WTO-Recht) und den Handelsabkommen der Schweiz (insbesondere mit der EU) widersprechen, denn diese erlauben keine Beschränkung der Importmenge. Das Importverbot könnte zwar mit Ausnahmeregeln zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder der Umwelt begründet werden. Für die Geltendmachung dieser Ausnahmeregeln gibt es jedoch hohe Anforderungen: Es müsste zum Beispiel nachgewiesen werden, dass das Importverbot verhältnismässig ist, und seine Notwendigkeit müsste wissenschaftlich belegt sein.

Übergangsfrist

Die Initiative sieht eine Übergangsfrist von zehn Jahren vor. Innerhalb dieser Frist kann der Einsatz von Pestiziden ausnahmsweise bewilligt werden, zum Beispiel bei einer ausserordentlichen Versorgungsknappheit. Nach Ablauf der Frist wären keine Ausnahmeregelungen mehr möglich.

Argumente

Initiativkomitee

Synthetische Pestizide sind sehr giftige chemische Substanzen. Sie verunreinigen unsere Flüsse, unser Trinkwasser, unsere Lebensmittel und schaden unserer Gesundheit. Mit der von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern lancierten Initiative soll unser Land von diesen Giften befreit werden, und zwar innerhalb einer Übergangsfrist von zehn Jahren. Die Initiative betrifft die Landwirtschaft, die Landschaftspflege und den Privatgebrauch. Sie gilt auch für importierte Lebensmittel, was die Schweizer und die ausländische Landwirtschaft faktisch gleichstellt.

Auswirkungen von Pestiziden

Der Einsatz von synthetischen Pestiziden ist nicht vereinbar mit einer nachhaltigen Landwirtschaft, mit dem Erhalt der Artenvielfalt und mit der Erhaltung der öffentlichen Gesundheit. Insektenpopulationen kollabieren und dadurch wächst die Gefahr, dass Nutz- und Wildpflanzen nicht mehr bestäubt und die Böden unfruchtbar werden.

Gesundheit in Gefahr

Hunderte von unabhängigen wissenschaftlichen Studien belegen den Zusammenhang zwischen synthetischen Pestiziden und zahlreichen Krankheiten (bestimmte Krebsarten, Parkinson, sinkender IQ, Abnahme der Fruchtbarkeit und der Immunität usw.). Bereits sehr geringe Mengen an synthetischen Pestiziden, die ein Kind in der Wachstumsphase aufnimmt, können schwere Erkrankungen und Krebs auslösen, auch Jahrzehnte danach.

Vorsorgeprinzip ignoriert

Das Zulassungsverfahren ist zu lasch. Dies zeigt sich darin, dass eine Million Schweizerinnen und Schweizer Tag für Tag verunreinigtes Wasser trinkt und dass seit 2011 die Verwendung von ca. 200 Pflanzenschutzmitteln verboten wurde, weil von ihnen ein zu grosses Risiko ausgeht.

Lösungen sind vorhanden

Heute verwendet rund die Hälfte der Landwirtinnen und Landwirte keine (Bio) oder fast keine (IP Suisse) synthetischen Pestizide. Es ist also möglich, darauf zu verzichten. Die in der biologischen Landwirtschaft verwendeten natürlichen Pestizide werden weiterhin erlaubt sein. Eine Übergangszeit von zehn Jahren wird es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, ihre Praktiken anzupassen, und sie werden dazu die notwendigen Hilfen erhalten. Die Forschung bringt bereits innovative Lösungen hervor. Durch die Reduktion von Lebensmittelabfällen und die Verringerung der für die Futtermittelproduktion genutzten landwirtschaftlichen Flächen kann unsere Selbstversorgung gestärkt werden.

Schweizer Landwirtschaft unterstützen

Importierte Lebensmittel werden keine in der Schweiz verbotenen Pestizide mehr enthalten dürfen. Die Initiative sieht eine Beschränkung solcher Importe vor, unter Einhaltung der in internationalen Abkommen festgelegten Ausnahmen. Damit wird sichergestellt, dass unsere Landwirtinnen und Landwirte nicht benachteiligt werden. Mehrere Bauernorganisationen, unter anderem Bio Suisse und die Kleinbauern-Vereinigung, unterstützen die Initiative.

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 [lebenstattgift.ch](https://www.lebenstattgift.ch)

Argumente

Bundesrat und Parlament

Ein Verbot synthetischer Pestizide würde die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit in der Schweiz hergestellten Lebensmitteln schwächen und die Auswahl an importierten Lebensmitteln reduzieren. Bei der Lebensmittelproduktion würde es schwieriger, die Hygienevorschriften einzuhalten. Bundesrat und Parlament nehmen die Anliegen der Initiative bereits mit diversen Massnahmen auf, ohne aber den Handlungsspielraum für die Land- und Ernährungswirtschaft übermässig einzuschränken. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Versorgungssicherheit beeinträchtigt

Bei einer Annahme der Initiative würden in der Schweiz wichtige Hilfsmittel fehlen, um landwirtschaftliche Pflanzen und Produkte effizient zu schützen. Auch Hygienevorschriften könnten weniger gut eingehalten werden. Die Versorgungssicherheit würde dadurch beeinträchtigt.

Teurere Lebensmittel

Die erschwerten Bedingungen für die Produktion und die Verarbeitung in der Schweiz sowie die verschärften Importauflagen würden dazu führen, dass die Lebensmittelpreise im Detailhandel steigen. Dies würde vor allem einkommensschwache Haushalte treffen.

Klarer Wettbewerbsnachteil

Die Lebensmittelproduzenten müssten wegen der strengeren Auflagen mehr bezahlen für Landwirtschaftserzeugnisse, die die Grundlage für ihre Produkte bilden (z. B. Getreide, Zucker, pflanzliche Öle). Die exportorientierten Schweizer Lebensmittelproduzenten hätten dadurch gegenüber der ausländischen Konkurrenz einen Wettbewerbsnachteil.

Zu viele Einschränkungen

Wenn weniger Lebensmittel in der Schweiz hergestellt werden, müssen mehr Produkte importiert werden. Doch verbietet die Initiative den Import von Erzeugnissen, die mithilfe von Pestiziden produziert werden. Das könnte die Versorgungssicherheit noch mehr beeinträchtigen. Zugleich würde ein solches Verbot die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten stark einschränken.

Verletzung von Handels- abkommen

Ein Importverbot widerspricht zudem den Grundsätzen des internationalen Handelsrechts und internationaler Handelsabkommen. Es wäre kaum möglich, gegenüber den ausländischen Partnern ein solches Importverbot als verhältnismässig und wissenschaftlich belegbar zu rechtfertigen und durchzusetzen.

Politik bereits aktiv

Bundesrat und Parlament anerkennen den Handlungsbedarf und haben sich für verbindliche Alternativen zur Initiative ausgesprochen: Neue Bestimmungen ergänzen bestehende Massnahmen und sollen die Risiken beim Einsatz von Pestiziden vermindern. Die Vorschriften für die Bewilligung und Anwendung von Pestiziden werden verschärft, aber das geschieht schrittweise und massvoll.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» abzulehnen.

Nein

[🔗 admin.ch/pestizidverbot](https://www.admin.ch/pestizidverbot)



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» vom 25. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 25. Mai 2018² eingereichten Volksinitiative
«Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 2019³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 25. Mai 2018 «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Der Einsatz synthetischer Pestizide in der landwirtschaftlichen Produktion, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege ist verboten. Die Einfuhr zu gewerblichen Zwecken von Lebensmitteln, die synthetische Pestizide enthalten oder mithilfe solcher hergestellt worden sind, ist verboten.

Art. 197 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 74 Abs. 2^{bis}

¹ Die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74 Absatz 2^{bis} tritt spätestens zehn Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

² Der Bundesrat erlässt vorübergehend auf dem Verordnungsweg die notwendigen Ausführungsbestimmungen und achtet dabei auf eine schrittweise Umsetzung von Artikel 74 Absatz 2^{bis}.

³ Solange Artikel 74 Absatz 2^{bis} nicht vollständig umgesetzt ist, darf der Bundesrat vorübergehend unverarbeitete Lebensmittel, die synthetische Pestizide enthalten

¹ SR 101

² BBl 2018 3830

³ BBl 2019 2563

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

§

oder mithilfe solcher hergestellt worden sind, nur dann bewilligen, wenn sie zur Abwehr einer gravierenden Bedrohung von Mensch oder Natur unverzichtbar sind, namentlich einer schweren Mangellage oder einer ausserordentlichen Bedrohung von Landwirtschaft, Natur oder Mensch.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Im Detail

Covid-19-Gesetz

Ausgangslage

Im Frühling 2020 stieg die Zahl von Coronapatientinnen und -patienten in den Spitälern schnell an. Der Bundesrat musste rasch reagieren. Er ergriff zum einen Massnahmen, um die Bevölkerung vor einer Virusansteckung und die Spitäler vor einer Überlastung zu schützen. Dabei konnte er sich auf das Epidemien-gesetz stützen. Zum anderen beschloss er Unterstützungsleistungen für die Menschen und Unternehmen, die unter den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie litten. Da das Epidemien-gesetz keine solchen Massnahmen vorsieht, stützte sich der Bundesrat dabei direkt auf die Bundesverfassung.¹ Diese erlaubt es ihm, bei unmittelbar drohender Gefahr per Notrecht Massnahmen zu ergreifen.

Befristetes Gesetz statt Notrecht

Solches Notrecht ist stets auf sechs Monate befristet. Sollen die direkt gestützt auf die Verfassung eingeführten Massnahmen länger gelten, muss der Bundesrat innerhalb dieser Frist dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorlegen. Dies hat er im aktuellen Fall mit dem Covid-19-Gesetz getan. Das Parlament hat das Gesetz im September 2020 angenommen und für dringlich erklärt. Damit trat es sofort in Kraft. Das Gesetz ist befristet; praktisch alle Regelungen gelten bis Ende 2021.

1 Artikel 185 der Bundesverfassung

Argumente Referendumskomitee	→	42
Argumente Bundesrat und Parlament	→	44
Abstimmungstext	→	46

Umfangreiche finanzielle Unterstützung

Entschädigung
für Kurzarbeit
ausgeweitet

Der Bundesrat hat seit Ausbruch der Coronapandemie umfangreiche Massnahmen beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen für Menschen und Unternehmen abzufedern.² Für die folgenden Massnahmen bildet das Covid-19-Gesetz die rechtliche Basis.

Das Instrument der Kurzarbeit dient dazu, in Krisen Kündigungen zu verhindern und damit Arbeitsplätze zu erhalten. Die Arbeitslosenversicherung übernimmt anstelle des Arbeitgebers für eine gewisse Zeit einen Teil der Lohnkosten. Mit dem Covid-19-Gesetz haben mehr Arbeitnehmende Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung, zum Beispiel Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen oder Lernende. Personen mit tiefen monatlichen Einkommen bis zu 3470 Franken garantiert das Gesetz zudem vorübergehend nicht nur 80 Prozent des Lohnes, sondern die volle Entschädigung. Mit dem Gesetz wurde ausserdem der administrative Aufwand verringert, um Arbeitgeber schnell und unkompliziert zu unterstützen. 2020 hat der Bund fast 11 Milliarden Franken für die Kurzarbeitsentschädigungen ausgegeben.³

Entschädigung
bei Erwerbsausfall

Von den neu geschaffenen Erwerbsausfallentschädigungen profitieren zahlreiche Arbeitnehmende und Selbstständig-erwerbende, die direkt oder indirekt von den Massnahmen gegen die Ausbreitung des Virus betroffen sind – zum Beispiel, wenn sie ihren Betrieb schliessen müssen oder ihre Veranstaltung verboten wird. Anspruch haben auch weitere Personen, die ihre Arbeit unterbrechen müssen, zum Beispiel besonders gefährdete Personen, Personen in Quarantäne oder Eltern, wenn die Fremdbetreuung ihrer Kinder nicht mehr gewährleistet ist. 2020 hat der Bund 2,2 Milliarden Franken für diese Entschädigungen ausgegeben.⁴

- 2 Covid-19: Auswirkungen auf die Bundesfinanzen ([efv.admin.ch](https://www.efv.admin.ch) > Aktuell > Im Brennpunkt > Covid-19: Auswirkungen auf die Bundesfinanzen)
- 3 Bei Redaktionsschluss der «Erläuterungen des Bundesrates» (5. März 2021) lag dem Parlament ein Vorschlag des Bundesrates vor, weitere 6 Milliarden für das Jahr 2021 bereitzustellen.
- 4 Bei Redaktionsschluss waren für 2021 weitere 3,1 Milliarden Franken geplant.

Beteiligung
an kantonalen
Härtefallhilfen

Der Bund beteiligt sich an kantonalen Härtefallhilfen für Betriebe, die besonders stark unter den Massnahmen zur Pandemiebekämpfung leiden. Beispiele sind Restaurants, Hotels, Reiseunternehmen oder die Eventbranche. Bund und Kantone haben dafür mehrere Milliarden gesprochen.

Unterstützung
für Kultur, Sport
und Medien

Kultur und Sport sind vom Veranstaltungsverbot sehr stark betroffen. Das Gesetz regelt die Unterstützung von Kulturunternehmen, Kulturschaffenden sowie Kulturvereinen im Laienbereich. Es regelt auch die Unterstützung der Klubs der professionellen und halbprofessionellen Ligen im Fussball, Eishockey, Basketball, Volleyball, Handball und Unihockey. Zeitungen und elektronische Medien erhalten ebenfalls eine Unterstützung des Bundes. Seit Beginn der Krise hat der Bund für diese Unterstützungen gut 800 Millionen Franken gesprochen.⁵

**Sicherung
der Gesundheits-
versorgung**

Das Covid-19-Gesetz regelt, wie der Bundesrat während der Pandemie sicherstellen kann, dass die Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern und Leistungen hinreichend versorgt ist. Er kann zum Beispiel für wichtige Arzneimittel Ausnahmen von der Zulassungspflicht vorsehen. Der Bundesrat hat in der Beratung des Gesetzes im Parlament festgehalten, dass dies für Covid-19-Impfstoffe nicht gelten soll. Impfstoffe werden erst dann zugelassen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass sie sicher, wirksam und von hoher Qualität sind. Das Gesetz ermöglicht es zudem, dass der Bund die Kosten von Coronatests übernimmt.

**Arbeitnehmer-
schutz und weitere
Massnahmen**

Das Gesetz ermöglicht dem Bundesrat weitere Massnahmen, etwa zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden. Zudem legt es fest, wie Aktiengesellschaften und Vereine ihre Versammlungen trotz Versammlungsverbot rechtmässig durchführen können.

5 350 Millionen für die Klubs der professionellen und halbprofessionellen Ligen, 410 Millionen für die Kultur, 78 Millionen für die Medien. Stand bei Redaktionsschluss. Die gesprochenen Beträge werden gemäss dem tatsächlichen Bedarf ausgeschüttet.

Erweiterung der Massnahmen

Im Verlauf der Pandemie zeigte sich, dass es mehr finanzielle Hilfen braucht. Das Parlament hat darum am 18. Dezember 2020 Änderungen am Covid-19-Gesetz beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Wenn es die Bekämpfung der Pandemie oder die Bewältigung der Krise erfordert, können Bundesrat und Parlament weitere Änderungen des Gesetzes beschliessen oder die Geltungsdauer von Bestimmungen verlängern.⁶

Was passiert bei einem Nein?

Wenn die Stimmbevölkerung das Covid-19-Gesetz ablehnt, tritt es ein Jahr nach der Annahme durch das Parlament ausser Kraft, also am 25. September 2021. Dies ist von der Verfassung so vorgegeben.⁷ Damit würde die gesetzliche Grundlage für die aufgeführten Unterstützungsleistungen entfallen. Um diese fortführen zu können, müssten Bundesrat und Parlament zuerst eine neue Gesetzesgrundlage schaffen. Ein Nein zum Gesetz nimmt dem Bundesrat hingegen nicht die Möglichkeiten, die Ausbreitung der Pandemie mit Massnahmen zu bekämpfen, die sich auf das Epidemien-gesetz stützen, also etwa Läden oder Restaurants zu schliessen oder Veranstaltungen zu verbieten. Auch der Kauf und die Verteilung von Impfstoffen wären weiterhin möglich.

Es geht nicht um das Impfen

Die Impfung ist nicht Gegenstand des Covid-19-Gesetzes. Sie wird im Epidemien-gesetz geregelt, das 2016 in Kraft getreten ist. Dieses sieht vor, dass die Kantone oder der Bundesrat, wenn eine erhebliche Gefahr besteht, Impfungen für obligatorisch erklären können für gefährdete Bevölkerungsgruppen, für besonders exponierte Personen etwa in einem Spital oder für Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben. Personen, die dieser Impfpflicht nicht nachkommen, müssen unter Umständen gewisse Konsequenzen tragen, etwa Gesundheitsfachpersonen den Wechsel in eine andere Abteilung des Spitals. In der Schweiz darf aber niemand gegen den eigenen Willen zu einer Impfung gezwungen werden.

6 Dieser Text bildet den Stand bei Redaktionsschluss der «Erläuterungen des Bundesrates» ab. Zu diesem Zeitpunkt zeichneten sich weitere Änderungen des Gesetzes ab.

7 Artikel 165 der Bundesverfassung

Argumente

Referendumskomitee

Die höchste Instanz im Land ist der Souverän, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Und es ist Zeit, dafür zu sorgen, dass es so bleibt. Die Regierung muss ihm dienen, nicht dem Geld, nicht den Experten und schon gar nicht sich selber. Mit einem Nein zum Covid-19-Gesetz zeigen wir, dass Krisenmanagement gegen das Volk in der Schweiz nicht geht.

Kein Notrecht ohne Rechtsgrundlage

Im April 2020 hat der Bundesrat die Umwandlung der notrechtlichen Verordnungen in dringliches Bundesrecht angekündigt. Wir standen noch mitten im Lockdown und wussten gar nicht, was er bringt. Aber schon waren die rechtlichen Grundlagen für eine Verlängerung bereit. Dabei hatte der Bundesrat in der Botschaft zum Epidemien-gesetz noch geschrieben, eine «ausserordentliche Lage» nur bei einer «Worst Case Pandemie (Spanische Grippe)» auszurufen (S. 363). Daran hat er sich nicht gehalten. Und er hat versprochen, «Eingriffe in die Grundrechte» einer «regelmässigen Überprüfung» zu unterziehen (S. 387).

Überprüfung ist Verfassungspflicht

Unsere Verfassung verlangt in Art. 170 von der Bundesversammlung, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Das ist nicht geschehen. Stattdessen müssen wir über eine Vorlage mit verkürzter Vernehmlassung abstimmen, die als dringliches Bundesgesetz bereits in Kraft ist. Mit dem Management der Pandemie wird nicht nur Angst verbreitet, sondern auch die direktdemokratische Ordnung auf den Kopf gestellt.

Einmal Notrecht, immer wieder Notrecht.

Zugegeben: Das Covid-19-Gesetz hat auch positive Elemente. Der Bundesrat hat das meiste bereits umgesetzt, und es läuft schon bald aus. Es enthält aber auch Schädliches: die verkürzte Zulassung von Impfstoffen oder Subventionen für die Medien. Dabei hat ihre Krise nichts mit Corona zu tun. Also zurück zur Tagesordnung? Nein! Das Gesetz bedeutet ein Notrechtsregime, wie wir es von den 1930er-Jahren bis 1952 bereits hatten. Es brauchte zwei Volksinitiativen, bis die regulären direktdemokratischen Verhältnisse wiederhergestellt waren! Zudem: Viele dringliche Gesetze werden mehrmals verlängert, immer unter Einschränkung der Volksrechte. Das ist auch mit dem Covid-19-Gesetz möglich. Und obwohl bis Ende 2021 in Kraft, bleibt es in Teilen bis 2031 gültig.

Wer ist der Souverän in diesem Land?

Der Bundesrat könnte den Geschädigten der Pandemie-massnahmen auch auf ordentlichem parlamentarischem Weg helfen. Er braucht das Gesetz nicht. Er soll dem Souverän dienen, nicht ihm befehlen. Das gilt besonders für kommende Krisen: Arbeitslosigkeit, Konkurse, Überschuldung und vielleicht Schlimmeres.

Man kann also getrost ein Nein in die Urne werfen und zeigen, wer in der Eidgenossenschaft das Sagen hat. Der Souverän!

Empfehlung des Referendums- komitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 covidgesetz-nein.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Die Coronapandemie ist die schwerste Krise seit dem Zweiten Weltkrieg. Sie verursacht grosses Leid und hat die Spitäler an den Rand der Überlastung gebracht. Die Pandemie hat zudem eine grosse Wirtschaftskrise ausgelöst. Deshalb hat der Bundesrat zahlreiche Massnahmen beschlossen, um Menschen und Unternehmen finanziell zu unterstützen. Das Covid-19-Gesetz bietet die Grundlage und die Sicherheit, diese Massnahmen so lange wie nötig weiterführen zu können. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Dringend nötige Hilfe für Menschen und Unternehmen

Sehr viele Menschen und Unternehmen sind wegen der Pandemie und den Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung in finanzielle Not geraten. Bundesrat und Parlament haben deshalb Unterstützungsmassnahmen im Umfang von mehreren Milliarden Franken beschlossen. Mehr als hunderttausend Unternehmen und über eine Million Menschen waren und sind auf diese finanziellen Hilfen des Bundes angewiesen.

Ein Nein würde Unterstützung in Frage stellen

Würde das Gesetz abgelehnt, so würde ab Ende September 2021 die gesetzliche Grundlage für viele Unterstützungsmassnahmen fehlen, auch wenn diese weiterhin nötig sein sollten. Die vorzeitige Beendigung der Finanzhilfen könnte bei vielen Menschen und Unternehmen grosse Unsicherheit auslösen. Betroffen davon wären je nach Lage der Pandemie und der Wirtschaft zum Beispiel Unternehmen, die massive Umsatzeinbrüche erleiden, oder Arbeitnehmende, die in Kurzarbeit geschickt werden. Ein Nein zum Gesetz könnte Arbeitsplätze gefährden und Firmen in den Konkurs treiben, die nach der Krise wieder florieren könnten.

Gesetz stärkt in der Krise die Demokratie

Der Bundesrat musste im Frühling 2020 rasch reagieren, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und Menschen und Unternehmen finanziell zu unterstützen. Dazu stützte er sich kurzzeitig auch auf Notrecht, so wie es die Verfassung vorsieht. Das Covid-19-Gesetz führt die im Notrecht entschiedenen Unterstützungsmassnahmen fort und ermöglicht es Bundesrat und Parlament, weiterhin rasch finanziell zu helfen, wenn die Entwicklung der Krise es nötig macht. Das Gesetz ist im ordentlichen demokratischen Zusammenspiel entstanden und garantiert den Einbezug der Kantone, der Sozialpartner und des Parlaments. Das Parlament entscheidet zudem weiterhin über alle Kreditanträge des Bundesrates.

Instrument der Solidarität

Mit dem Covid-19-Gesetz haben die von der Pandemie stark betroffenen Menschen und Unternehmen die Sicherheit, dass die Unterstützung durch das Gemeinwesen so lange wie nötig weitergeführt werden kann. Es ist Ausdruck von Solidarität und bildet für Bund und Kantone eine der wichtigsten Grundlagen zur weiteren Bewältigung der Krise.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Covid-19-Gesetz anzunehmen.

Ja

[🔗 admin.ch/covid-19-gesetz](https://www.admin.ch/covid-19-gesetz)

§

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 68 Absatz 1, 69 Absatz 2, 92, 93, 101 Absatz 2, 102, 113, 114 Absatz 1, 117 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe b, 121 Absatz 1, 122, 123 und 133 der Bundesverfassung (BV)¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. August 2020²,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Grundsätze

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist. Insbesondere macht er davon keinen Gebrauch, wenn das Ziel auch im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig erreicht werden kann.

³ Er bezieht die Kantone und die Dachverbände der Sozialpartner bei der Erarbeitung von Massnahmen ein, die ihre Zuständigkeit betreffen.

⁴ Er informiert das Parlament regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Umsetzung dieses Gesetzes. Er konsultiert die zuständigen Kommissionen vorgängig über die geplanten Verordnungen und Ordnungsänderungen.

⁵ In dringlichen Fällen informiert der Bundesrat die Präsidentinnen oder Präsidenten der zuständigen Kommissionen. Diese informieren umgehend ihre Kommissionen.

⁶ Der Bundesrat und die Kantone orientieren sich bei der Anordnung von Massnahmen an den verfügbaren, zeitlich und regional vergleichbaren Daten, die auf die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems, erhöhter Sterblichkeit sowie schwerer Krankheitsverläufe hindeuten.

Art. 2 Massnahmen im Bereich der politischen Rechte

¹ Der Bundesrat kann zur Unterstützung der Ausübung der politischen Rechte vorsehen, dass Referendumsbegehren mit der nötigen Anzahl Unterschriften, jedoch

¹ SR 101

² BBl 2020 6563



auch ohne Stimmrechtsbescheinigung innerhalb der Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei einzureichen sind.

² Die Bundeskanzlei stellt nötigenfalls die Unterschriftenlisten der Amtsstelle zu, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.

Art. 3 Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung

¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Vertreiber, Laboratorien sowie Gesundheitseinrichtungen und weitere Einrichtungen der Kantone verpflichten, ihren Bestand an Heilmitteln, Schutzausrüstungen und weiteren für die Gesundheitsversorgung wichtigen medizinischen Gütern (wichtige medizinische Güter) zu melden.

² Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern:

- a. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen;
- b. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit wichtigen medizinischen Gütern vorsehen oder die Bewilligungsvoraussetzungen anpassen;
- c. Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen oder die Zulassungsvoraussetzungen oder das Zulassungsverfahren anpassen;
- d. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten sowie von den Bestimmungen über das Konformitätsbewertungsverfahren und das Inverkehrbringen von Schutzausrüstungen vorsehen;
- e. wichtige medizinische Güter selber beschaffen; er regelt in diesem Fall die Finanzierung der Beschaffung sowie die Rückvergütung der Kosten durch die Kantone und Einrichtungen, denen die Güter abgegeben werden;
- f. die Zuteilung, Lieferung und Verteilung von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen;
- g. die Direktvermarktung von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen;
- h. die Einziehung von wichtigen medizinischen Gütern gegen Entschädigung anordnen;
- i. die Hersteller verpflichten, wichtige medizinische Güter herzustellen, die Produktion solcher Güter zu priorisieren oder die Produktionsmengen zu erhöhen; der Bund entschädigt die Hersteller, sofern sie infolge der Produktionsumstellung finanzielle Nachteile erleiden.

³ Er trifft die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben e, f, h und i nur, soweit die Versorgung nicht allein durch die Kantone und Private sichergestellt werden kann.

⁴ Er kann die Kantone ermächtigen, zur Sicherstellung der Kapazitäten, die für die Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen erforderlich sind:

- a. medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu verbieten oder einzuschränken;



- b. weitere zur Sicherstellung der Kapazitäten erforderliche Massnahmen zu treffen.

⁵ Er kann die Übernahme der Kosten von Covid-19-Analysen regeln.

Art. 4 Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes

¹ Der Bundesrat kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen. Wo die Arbeit aufgrund einer behördlichen Massnahme durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausgesetzt werden muss und eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber zu leisten ist, hat dieser einen gleichwertigen Anspruch auf Rückerstattung gemäss Artikel 15.

² Ergreift er Massnahmen nach Absatz 1, so sieht er vor, dass der Vollzug den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964³ sowie der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) obliegt und dass die dafür anfallenden Vollzugskosten aus dem Prämienzuschlag für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten nach Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁴ über die Unfallversicherung finanziert werden.

Art. 5 Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich

Der Bundesrat kann vom Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁵ (AIG) und vom Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁶ (AsylG) abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a. die Einschränkung der Einreise von Ausländerinnen und Ausländern und über deren Zulassung zu einem Aufenthalt in der Schweiz, mit Ausnahme des Familiennachzugs nach den Artikeln 42–45 AIG sowie der Einreise von Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern und ihrer Kinder in der Schweiz;
- b. die Erstreckung gesetzlicher Fristen für:
 1. den Familiennachzug (Art. 47 AIG),
 2. das Erlöschen der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung (Art. 61 AIG),
 3. die Erneuerung der biometrischen Daten bei Ausweisen (Art. 59b und 102a AIG),
 4. die Ausreise (Art. 45 Abs. 2 AsylG und Art. 64d AIG),
 5. das Erlöschen von Asyl (Art. 64 AsylG),
 6. das Erlöschen von vorläufigen Aufnahmen (Art. 84 Abs. 4 AIG);
- c. die Unterbringung von Asylsuchenden in Zentren des Bundes und zur Durchführung von Asyl- und Wegweisungsverfahren; er trägt dabei dem Schutz der Gesundheit angemessen Rechnung.

³ SR 822.11

⁴ SR 832.20

⁵ SR 142.20

⁶ SR 142.31



Art. 6 Massnahmen bei Grenzschiessung

Bei Grenzschiessung ergreift der Bundesrat die notwendigen Massnahmen, um die Reisefreiheit der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie der Einwohnerinnen und Einwohner, die eine besondere Bindung zum Grenzgebiet haben, bestmöglich zu gewährleisten.

Art. 7 Justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen

Der Bundesrat kann zur Gewährleistung des Justizbetriebs und der verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien von den Bestimmungen der Verfahrensgesetze des Bundes in Zivil- und Verwaltungssachen abweichende Bestimmungen in den folgenden Bereichen erlassen:

- a. Stillstand, Erstreckung oder Wiederherstellung gesetzlicher oder behördlichen Fristen und Termine;
- b. Einsatz technischer Instrumente oder Hilfsmittel wie Video- und Telefonkonferenzen bei Verfahrenshandlungen mit Teilnahme von Parteien, Zeuginnen und Zeugen oder Dritten, namentlich Verhandlungen und Einvernahmen;
- c. Form und Zustellung von Eingaben, Mitteilungen und Entscheiden sowie Einsatz von Online-Versteigerungsplattformen im Betreibungs- und Konkursverfahren.

Art. 8 Massnahmen im Bereich von Versammlungen von Gesellschaften

Der Bundesrat kann, soweit dies zur Ausübung der Rechte bei Versammlungen von Gesellschaften erforderlich ist, vom Zivilgesetzbuch⁷ und vom Obligationenrecht⁸ abweichende Bestimmungen erlassen über die Ausübung der Rechte:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form;
- b. durch eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Art. 9 Insolvenzrechtliche Massnahmen

Der Bundesrat kann, soweit dies zur Verhinderung von Massenkonskursen und zur Stabilisierung der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich ist, vom Bundesgesetz vom 11. April 1889⁹ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und vom Obligationenrecht¹⁰ abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a. den Nachlassvertrag (Art. 293 ff. SchKG);
- b. die Voraussetzungen, die Wirkungen und das Verfahren einer besonderen Stundung;
- c. die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung.

⁷ SR 210

⁸ SR 220

⁹ SR 281.1

¹⁰ SR 220

§**Art. 10** Massnahmen im Bereich der Versorgungssicherheit

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Haftung für die Zollschuld für Personen, die gewerbmässig Zollanmeldungen ausstellen, sowie für Transporteure auszuschliessen, sofern der Empfänger oder der Importeur infolge der Massnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie wegen Konkurses, Nachlassstundung, Liquidation oder offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit zahlungsunfähig wird.

Art. 11 Massnahmen im Kulturbereich

¹ Der Bund kann Kulturunternehmen, Kulturschaffende sowie Kulturvereine im Laienbereich mit Finanzhilfen unterstützen.

² Zur Unterstützung der Kulturunternehmen kann das Bundesamt für Kultur (BAK) mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen in der Höhe von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken abschliessen. Die Beiträge werden den Kulturunternehmen auf Gesuch als Ausfallentschädigungen und für Transformationsprojekte ausgerichtet.

³ Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone gestützt auf die Leistungsvereinbarungen umsetzen.

⁴ Kulturschaffende erhalten auf Gesuch vom Verein Suisseculture Sociale nicht rückzahlbare Geldleistungen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten, sofern sie diese nicht selber bestreiten können. Der Bund stellt Suisseculture Sociale auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung für die Ausrichtung der Geldleistungen höchstens 20 Millionen Franken für das Jahr 2021 zur Verfügung.

⁵ Das BAK entschädigt Suisseculture Sociale auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung für ihren administrativen Aufwand für die Ausrichtung der Geldleistungen nach Absatz 4.

⁶ Die Modalitäten für die Ausrichtung der Geldleistungen und die Regeln für deren Berechnung richten sich nach dem Beitragsreglement von Suisseculture Sociale. Das Beitragsreglement bedarf der Genehmigung durch das BAK.

⁷ Kulturvereine im Laienbereich erhalten auf Gesuch von den Dachverbänden, die vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannt sind, eine Entschädigung für den mit der reduzierten Durchführung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden. Die Entschädigung beträgt höchstens 10 000 Franken pro Kulturverein. Der Bund stellt den Dachverbänden auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen die für die Entschädigungen notwendigen Finanzmittel in der Höhe von höchstens 10 Millionen Franken für das Jahr 2021 zur Verfügung.

⁸ Das BAK entschädigt die Dachverbände auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung für ihren administrativen Aufwand für die Ausrichtung der Entschädigungen nach Absatz 7.

⁹ Die Modalitäten für die Ausrichtung der Entschädigungen an die Kulturvereine und die Regeln für deren Berechnung werden in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem BAK und den Dachverbänden festgelegt.



¹⁰ Gesuche gemäss den Absätzen 2, 4 und 7 müssen spätestens einen Monat vor dem Ausserkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden. Gesuche, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

¹¹ Der Bundesrat bestimmt die Kulturbereiche, die mit Finanzhilfen unterstützt werden, in einer Verordnung und regelt darin die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen. Er legt die Beitragskriterien und die Bemessungsgrundlagen für die Finanzhilfen fest und regelt, in wie vielen Tranchen die Auszahlung der Beiträge gemäss Absatz 2 erfolgt.

Art. 12 Härtefall-Massnahmen für Unternehmen

¹ Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.

² Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020¹¹ gewährten Kredite nicht mit ein.

³ Der Bund kann im Sinne einer Härtefallregelung A-Fonds-perdu-Beiträge an die betroffenen Unternehmen ausrichten.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 13 Massnahmen im Sportbereich

¹ Der Bund unterstützt die Klubs der professionellen Ligen des schweizerischen Fussball- und Eishockeyverbands im Rahmen der bewilligten Kredite mit zinslosen Darlehen. Diese sind innerhalb von höchstens 10 Jahren zurückzuzahlen. Die Darlehensnehmer bringen vom Bund anerkannte Sicherheiten im Umfang von 25 Prozent bei.

² Die Darlehen betragen höchstens 25 Prozent des betrieblichen Aufwands in der Saison 2018/2019.

³ Der Bund kann für die Darlehen Rangrücktritte gewähren.

⁴ Das Darlehen wird an die Bedingung geknüpft, dass der Darlehensnehmer, wenn er das Darlehen nicht innerhalb von drei Jahren zurückzahlen kann, Kürzungen bei der Lohnstruktur bis 20 Prozent vornimmt; bereits im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie getätigte Lohnkürzungen werden berücksichtigt.

¹¹ SR 951.261

§

⁵ Der Bundesrat kann auf dem Verordnungsweg für weitere professionelle und semiprofessionelle Ligen (Basketball, Handball, Unihockey, Volleyball) eine vergleichbare Regelung treffen. Er berücksichtigt allfällige bisherige Hilfeleistungen des Bundes.

Art. 14 Massnahmen im Medienbereich

¹ Der Bundesrat ergreift im Medienbereich die folgenden Massnahmen:

- a. Der Bund trägt die vollen Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse (Art. 16 Abs. 4 Bst. a des Postgesetzes vom 17. Dez. 2010¹²) durch die Schweizerische Post im Umfang der am 1. Juni 2020 geltenden Tarife.
- b. Er beteiligt sich an den Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der überregionalen und nationalen Presse durch die Schweizerische Post mit 27 Rappen pro Exemplar.
- c. Die Abonnementskosten der Basisdienste Text der Nachrichtenagentur Keystone-SDA werden in Bezug auf die Nutzungsrechte für elektronische Medien im Umfang der am 1. Juni 2020 geltenden Tarife aus bisher nicht verwendetem Ertrag aus der Abgabe für Radio und Fernsehen getragen; es ist ein Kostendach von 10 Millionen Franken einzuhalten.

² Er hebt die Massnahmen spätestens beim Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, das Massnahmen zugunsten der Medien vorsieht, auf.

³ Er regelt die Fördervoraussetzungen und das Verfahren für die Berechnung und Auszahlung der Ermässigungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie für die Übernahme der Abonnementskosten nach Absatz 1 Buchstabe c.

⁴ Die Gewährung der Ermässigungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b setzt voraus, dass sich die Herausgeberin gegenüber dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) schriftlich verpflichtet, für das entsprechende Geschäftsjahr keine Dividende auszuschütten.

⁵ Das BAKOM vergütet die Abonnementskosten der Basisdienste Text der Nachrichtenagentur Keystone-SDA direkt der Nachrichtenagentur Keystone-SDA. Diese reduziert die Rechnungen an die Abnehmerinnen in diesem Umfang.

Art. 15 Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls

¹ Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.



² Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere auch Selbstständige nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung.

³ Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen über:

- a. die anspruchsberechtigten Personen und insbesondere den Taggeldanspruch von besonders gefährdeten Personen;
- b. den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Entschädigung;
- c. die Höchstmenge an Taggeldern;
- d. die Höhe und die Bemessung der Entschädigung;
- e. das Verfahren.

⁴ Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen auf der Grundlage des selbstdeklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden. Die Richtigkeit der Angaben wird insbesondere mittels Stichproben überprüft.

⁵ Der Bundesrat kann die Bestimmungen des ATSG anwendbar erklären. Er kann Abweichungen von Artikel 24 Absatz 1 ATSG betreffend das Erlöschen des Anspruchs und Artikel 49 Absatz 1 ATSG betreffend die Anwendbarkeit des formlosen Verfahrens vorsehen.

Art. 16 Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat kann zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen vorsehen, dass der Arbeitgeber die Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge verwenden darf.

Art. 17 Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Der Bundesrat kann vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982¹⁴ (AVIG) abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a. den Anspruch und die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die sich um Lernende kümmern;
- b. die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit (Art. 35 Abs. 1^{bis} AVIG) im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 überschritten hat;
- c. die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit für Versicherte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 Anspruch auf maximal 120 zusätzliche Tagelder gehabt haben;

¹³ SR 830.1

¹⁴ SR 837.0

§

- d. den Ablauf des Verfahrens zur Voranmeldung von Kurzarbeit und zur Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung sowie die Form von deren Auszahlung;
- e. Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen.

Art. 18 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich den Massnahmen zuwiderhandelt, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 3 oder 4 anordnet und deren Zuwiderhandlung er gestützt auf die vorliegende Bestimmung für strafbar erklärt.

² Der Bundesrat kann festlegen, dass bestimmte Widerhandlungen nach Absatz 1 durch Ordnungsbusse von höchstens 300 Franken zu ahnden sind, und er bestimmt dafür die Höhe des Bussenbetrags.

Art. 19 Vollzug

Der Bundesrat regelt den Vollzug der Massnahmen nach diesem Gesetz.

Art. 20 Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wird wie folgt geändert:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. März 2019¹⁶ (Art. 47a)

Versicherte, die nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung nach Artikel 47a beantragen.

Art. 21 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

² Es tritt unter Vorbehalt von Absatz 3 am 26. September 2020 in Kraft und gilt unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 bis zum 31. Dezember 2021.

³ Artikel 15 tritt rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft.

⁴ Die Artikel 1 und 17 Buchstaben a–c gelten bis zum 31. Dezember 2022.

⁵ Artikel 15 gilt bis zum 30. Juni 2021.

¹⁵ SR 831.40

¹⁶ AS 2020 585

Im Detail**CO₂-Gesetz**

Argumente Referendumskomitees	→	62
Argumente Bundesrat und Parlament	→	64
Abstimmungstext	→	66

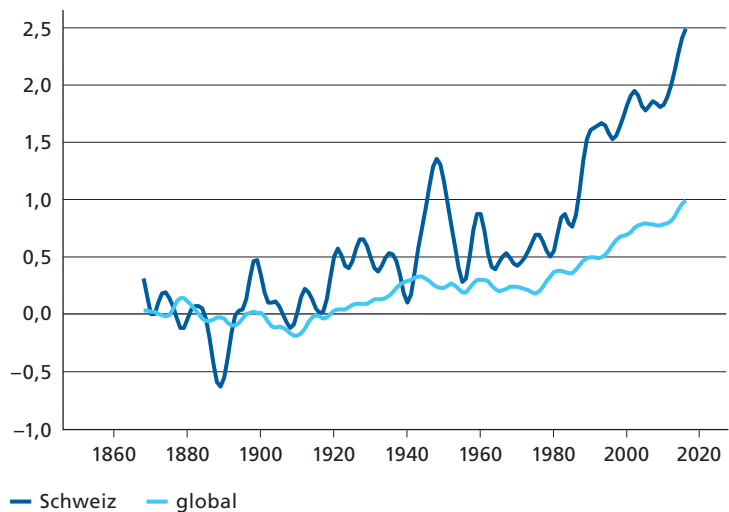
Ausgangslage

Der Klimawandel trifft die Schweiz als Alpenland besonders hart. Die Temperaturen steigen hier doppelt so stark an wie im weltweiten Durchschnitt (vgl. Grafik). Um den Klimawandel zu bremsen, müssen alle Staaten den Ausstoss von CO₂ und anderen Treibhausgasen deutlich reduzieren. 189 Staaten und die EU haben sich mit dem Übereinkommen von Paris dazu verpflichtet, auch die Schweiz. Das CO₂-Gesetz soll dafür sorgen, dass der Treibhausgas-Ausstoss der Schweiz bis 2030 gegenüber dem Wert von 1990 halbiert wird. Damit folgt die Schweiz den Empfehlungen der Wissenschaft. Die heutigen Massnahmen genügen nicht, um dieses Klimaziel zu erreichen.¹

Anstieg der Durchschnittstemperatur in der Schweiz und global

Abweichung von der durchschnittlichen Temperatur der Jahre 1871–1900

Grad Celsius



Die Linien zeigen die Mittelwerte der Temperaturen von jeweils 10 Jahren.

Quelle: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie

¹ Bis 2018 hat die Schweiz den Treibhausgas-Ausstoss um 14 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert. Damit wird die Schweiz das Ziel des geltenden CO₂-Gesetzes voraussichtlich verfehlen. Dieses sieht eine Reduktion um 20 Prozent bis Ende 2020 vor. Siehe Publikation «Emissionen von Treibhausgasen nach revidiertem CO₂-Gesetz und Kyoto-Protokoll, zweite Verpflichtungsperiode (2013–2020, Version Juli 2020)», Seite 15 ([bafu.admin.ch](https://www.bafu.admin.ch) > Themen > Thema Klima > Daten, Indikatoren und Karten > Daten > CO₂-Statistik).

Bisherige Instrumente bleiben

Das revidierte CO₂-Gesetz beruht nicht auf Verboten, sondern kombiniert – wie bisher – finanzielle Anreize, Investitionen in den Klimaschutz und technischen Fortschritt.

Finanzielle Anreize

Das CO₂-Gesetz sorgt mit Lenkungsabgaben dafür, dass sich klimafreundliches Verhalten lohnt: Wer wenig CO₂ verursacht, profitiert finanziell. Wer viel CO₂ verursacht, bezahlt mehr. Zu den Lenkungsabgaben gehören die bereits bestehende CO₂-Abgabe auf Heizöl und Erdgas sowie neu eine Flugticketabgabe.

CO₂-Abgabe

Die CO₂-Abgabe gibt es seit 2008. Sie führt dazu, dass es sich für Haushalte und Unternehmen finanziell lohnt, weniger Heizöl zu verbrauchen oder zum Beispiel mit einer Wärmepumpe oder Holz zu heizen. Die Obergrenze der CO₂-Abgabe liegt heute bei 120 und neu bei 210 Franken pro Tonne CO₂. Der Bundesrat erhöht die Abgabe innerhalb dieses Rahmens aber nur dann, wenn der CO₂-Ausstoss nicht genügend stark sinkt. Im Jahr 2017 bezahlten schätzungsweise vier von zehn Haushalten keine CO₂-Abgabe, weil sie nicht mit Öl oder Erdgas heizen und damit kein CO₂ verursachen.²

Flugticketabgabe

Die Flugticketabgabe wird bei Flügen aus der Schweiz fällig. Sie beträgt pro Ticket mindestens 30 und höchstens 120 Franken. Wer nicht mehr als einmal pro Jahr innerhalb von Europa fliegt, erhält unter dem Strich Geld zurück. Wer dagegen oft und weit fliegt, zahlt mehr. Wer mit einem Privatjet reist, bezahlt pro Flug mindestens 500 und höchstens 3000 Franken.

Bevölkerung erhält Geld zurück

Mehr als die Hälfte der Gelder aus der CO₂-Abgabe und der Flugticketabgabe wird an die Bevölkerung zurückverteilt. Jede Person erhält den gleichen Betrag. Familien bekommen somit für jedes Mitglied eine Rückvergütung. Eine vierköpfige Familie erhält dieses Jahr 348 Franken.³ Das Geld wird über die Krankenkassenprämie gutgeschrieben.

- 2 Bundesamt für Statistik, Energiebereich ([bfs.admin.ch](https://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html) > Statistiken finden > Bau- und Wohnungswesen > Gebäude > Energiebereich)
- 3 Darin ist auch die Abgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOC-Abgabe) enthalten.

Befreiung von der
CO₂-Abgabe

Heute können sich Firmen einzelner Branchen, zum Beispiel der Metallindustrie, von der CO₂-Abgabe befreien lassen. Dazu müssen sie sich verpflichten, ihren CO₂-Ausstoss zu vermindern. Künftig soll diese Möglichkeit allen Firmen offenstehen, zum Beispiel auch Bäckereien, Hotels und Handwerksbetrieben.

Investitionen in den Klimaschutz

Ein Drittel der Mittel aus der CO₂-Abgabe und höchstens die Hälfte der Mittel aus der Flugticketabgabe fliessen in einen Klimafonds. Damit werden klimafreundliche Investitionen unterstützt und innovative Unternehmen gefördert. Das Parlament möchte dadurch Aufträge in der Schweiz auslösen und einheimische Arbeitsplätze mit Zukunft schaffen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Massnahmen:

Infrastruktur und
Gebäude

Der Klimafonds fördert den Bau von Ladestationen für Elektroautos, die Beschaffung von Elektrobussen, die Sanierung von Gebäuden sowie die Planung und Finanzierung von Fernwärmenetzen.

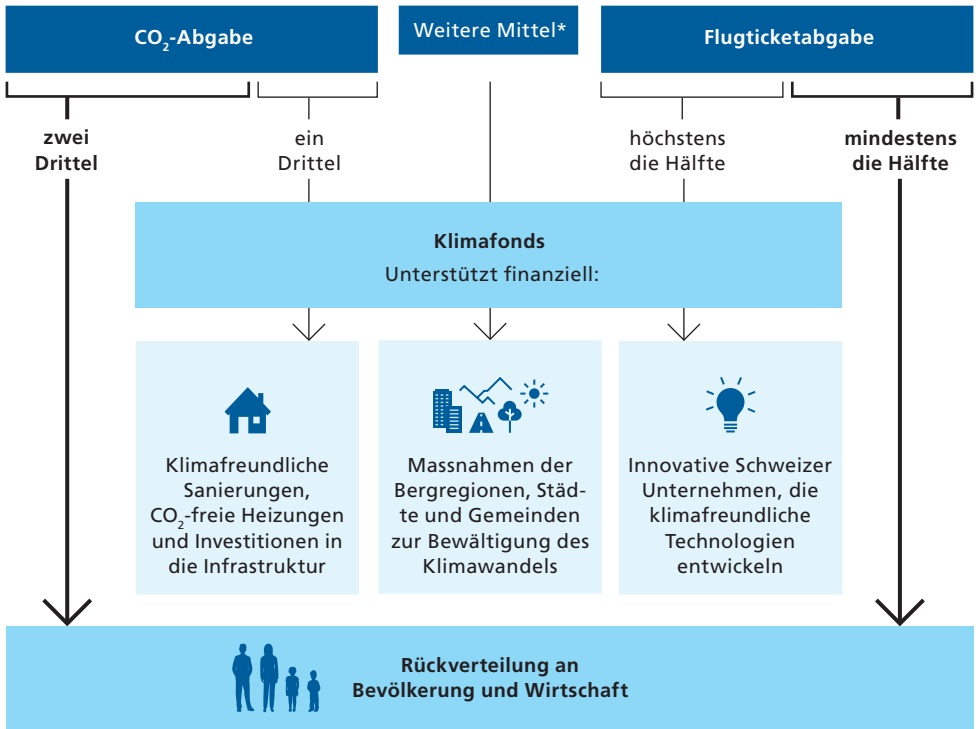
Innovative Firmen

Der Klimafonds unterstützt innovative Schweizer Firmen, wenn sie klimafreundliche Technologien entwickeln, beispielsweise erneuerbare Treibstoffe für Flugzeuge.

Besonders betroffene
Regionen

Der Klimafonds hilft Bergregionen, Städten und Gemeinden, die Folgen des Klimawandels abzufedern. Bergregionen erhalten zum Beispiel Unterstützung für Schutzbauten.

Klimafonds und Rückverteilung der Lenkungsabgaben



* Die Hälfte der Sanktionszahlungen, die von den Fahrzeug-Importeuren geleistet werden, sowie die Mittel aus der Versteigerung von Emissionsrechten. Die andere Hälfte der Sanktionszahlungen fließt in den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF).

Klimaschutzprojekte

Wer Benzin und Diesel importiert, muss verstärkt in den Klimaschutz investieren, was für ihn zu höheren Kosten führt als bisher. Für diese Investitionen darf er an der Tankstelle einen Zuschlag erheben. Dessen Obergrenze liegt neu bei 12 Rappen pro Liter statt wie bisher bei 5 Rappen.

**Technischer
Fortschritt**

Das CO₂-Gesetz soll im Verkehr und bei den Gebäuden den technischen Fortschritt beschleunigen.

Effizientere
Fahrzeuge

Damit der CO₂-Ausstoss auch im Verkehr sinkt, macht das Gesetz wie bisher Vorgaben für importierte Fahrzeuge: Autoimporteure müssen effizientere Neuwagen anbieten, die weniger CO₂ ausstossen. Halten sie diese Vorgaben nicht ein, zahlen sie eine Sanktion.

Vorgaben
für Gebäude

Bei Neubauten ist schon heute Standard, dass sie kein CO₂ mehr ausstossen. Neu wird dies im Gesetz festgehalten. Bestehende Gebäude dürfen weiterhin CO₂ ausstossen. Wenn in einem bestehenden Gebäude die Heizung ersetzt wird, gilt für den CO₂-Ausstoss eine Obergrenze. Werden zur Einhaltung dieser Obergrenze Massnahmen wie der Einbau einer Wärmepumpe nötig, können Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer aus dem Klimafonds eine finanzielle Unterstützung beantragen.

**Was passiert
bei einem Nein?**

Bei einem Nein zum revidierten CO₂-Gesetz kann die Schweiz ihren Treibhausgas-Ausstoss nicht wirksam reduzieren. Sie wird ihr Klimaziel verfehlen, denn das heutige CO₂-Gesetz reicht nicht aus. Ohne Flugticketabgabe stehen weniger Mittel bereit für klimafreundliche Investitionen in Gebäude, für Ladestationen und Elektrobusse sowie für neue Technologien.

Argumente

Referendumskomitees

Wirtschaftskomitee «Nein zum CO₂-Gesetz»

**CO₂-Gesetz:
Teuer. Nutzlos.
Ungerecht.**

Das neue CO₂-Gesetz nützt dem Klimaschutz in keinsten Weise. Dafür schadet es dem Schweizer Gewerbe und der Bevölkerung. Denn es ist teuer, nutzlos und ungerecht!

1. Teuer: Das CO₂-Gesetz belastet uns alle mit noch mehr Steuern, Verboten und Vorschriften:

- Benzin und Diesel werden 12 Rappen pro Liter teurer. Das trifft alle, die für den täglichen Arbeitsweg auf ihr Auto angewiesen sind.
- Die Abgabe auf Heizöl und Gas wird mehr als verdoppelt. Somit verteuern sich bspw. 1000 Liter Heizöl um rund 300 Franken. Zudem werden Öl- und Gasheizungen mittels strenger neuer Gebäudevorschriften faktisch verboten.
- Diese Verteuerung des Heizens belastet Hauseigentümer und Mieter gleichermaßen. Besonders betroffen wären ältere Hauseigentümer, die sich die hohen Investitionskosten für eine erneuerbare Heizung oftmals nicht leisten können.
- Flüge werden mit einer zusätzlichen Flugticketabgabe von maximal 120 Franken verteuert. Das trifft vor allem Familien und junge, reisefreudige Menschen.

Für eine durchschnittliche vierköpfige Familie verteuern all diese zusätzlichen Abgaben je nach Situation den Lebensunterhalt um bis zu Fr. 1000 pro Jahr! Die Rückerstattung eines Teils der CO₂-Abgabe via Krankenkasse bereits eingerechnet.

2. Nutzlos: Tatsache ist: Das CO₂-Gesetz hat keinerlei Einfluss auf das Klima. Die Schweiz trägt gerade einmal 0,1% zum weltweiten CO₂-Ausstoss bei, während die grössten CO₂-Produzenten wie China oder die USA weit davon entfernt sind, ihren Ausstoss spürbar zu verringern. Die Schweizer Bevölkerung hat ihren CO₂-Pro-Kopf-Ausstoss in den vergangenen zehn Jahren hingegen um knapp 24% reduziert. Damit sind wir klimapolitisch bereits auf dem richtigen Weg – ein teurer Alleingang der kleinen Schweiz ist unnötig.

3. Ungerecht: Das neue CO₂-Gesetz trifft vor allem die mittleren und unteren Einkommen: Von den einschneidenden Massnahmen sind das Kleingewerbe und die produzierende Wirtschaft stärker betroffen als Banken und Versicherungen, die Landbevölkerung stärker als die städtische, da diese über einen gut ausgebauten ÖV verfügt, und sozial Schwache stärker als Menschen mit höherem Einkommen. Das ist ungerecht und unsozial.

Das neue CO₂-Gesetz ist kein «Kompromiss», sondern ein radikales Gesetz, das nur auf Verbote und Vorschriften setzt, Innovation abwürgt und Bevölkerung und Gewerbe Milliarden kostet.

teuer-nutzlos-ungerecht.ch

Komitee «Für eine soziale & radikale Klimapolitik»

System- statt Klimawandel!

Dieses ungerechte Gesetz verfestigt klimazerstörerische Strukturen und geht in die falsche Richtung! Nein zum grünen Kapitalismus!

Macht mit beim Strike for Future!

ecologie-sociale.ch/de/

Empfehlung der Referendums- komitees

Darum empfehlen die Referendumskomitees:

Nein

Argumente **Bundesrat und Parlament**

Der Klimawandel wird zu einem immer drängenderen Problem. Viele Staaten ergreifen deshalb Massnahmen. Auch die Schweiz ist gefordert. Mit dem revidierten CO₂-Gesetz schützen wir das Klima und schaffen Arbeitsplätze mit Zukunft. Dabei setzen wir auf bewährte, soziale und insbesondere für Familien vorteilhafte Massnahmen. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Die Schweiz ist besonders betroffen

Die Schweiz ist vom Klimawandel besonders stark betroffen. Wenn Gletscher schmelzen und durch Erdbeben Häuser und Strassen verschüttet werden, wenn in Skigebieten nicht genügend Schnee fällt und die Landwirtschaft unter zunehmender Trockenheit leidet, führt dies zu hohen Kosten für Bevölkerung und Wirtschaft. Nichtstun ist deshalb keine Option. Wie andere Staaten muss auch die Schweiz jetzt ihre Verantwortung wahrnehmen.

Aufträge für KMU und neue Arbeitsplätze

Das Gesetz unterstützt klimafreundliche Investitionen. Das schafft Aufträge für kleinere und mittlere Unternehmen wie Sanitär-, Heizungs- und Elektrofirmen und Ingenieurbüros sowie für die Baubranche. Zudem werden Firmen unterstützt, die klimafreundliche Technologien entwickeln. Dadurch entstehen Arbeitsplätze mit Zukunft.

Fair und sozial

Das Gesetz ist fair und sozial. Dies zeigt das Beispiel einer typischen vierköpfigen Familie, die einmal im Jahr mit dem Flugzeug in Europa Ferien macht, durchschnittlich viel Heizöl verbraucht und regelmässig das Auto benutzt. Mit dem revidierten Gesetz bezahlt sie zwar im Jahr rund 100 Franken mehr als heute. Wählt die Familie aber ein Elektroauto, so halbiert sich dieser Betrag. Reist sie nicht mit dem Flugzeug in die Ferien oder heizt sie CO₂-frei, so erhält sie sogar Geld zurück.

Einsparungen für Hausbesitzer und Mieter

Hausbesitzerinnen und -besitzer können vom Gesetz profitieren. Wer die Öl-Heizung ersetzt und sich für eine Wärmepumpe, Holz oder Sonnenenergie entscheidet, kann finanzielle Unterstützung beantragen und bezahlt zudem keine CO₂-Abgabe mehr. Davon profitieren auch die Mieterinnen und Mieter, denn ihre Heizkosten sinken.

Vorteile für Autofahrer

Mit dem Gesetz kommen effizientere Fahrzeuge auf den Markt, die weniger Benzin und Diesel verbrauchen. Dadurch sinken die Ausgaben für den Treibstoff, und Autofahrerinnen und Autofahrer werden entlastet. Zudem wird der Bau von Ladestationen für Elektroautos unterstützt. Das fördert die Elektromobilität.

Abhängigkeit von Öl-Staaten wird reduziert

Die Schweiz hat in den letzten zehn Jahren rund 80 Milliarden Franken für den Import von Erdöl und Erdgas ausgegeben. Dieses Geld fliesst ins Ausland ab. Mit dem Gesetz reduzieren wir die Abhängigkeit von den ausländischen Erdölkonzernen und investieren stattdessen mehr Geld in der Schweiz.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das CO₂-Gesetz anzunehmen.

Ja

[🔗 admin.ch/co2-gesetz](https://www.admin.ch/co2-gesetz)



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) vom 25. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 74 und 89 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 2017²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe zurückzuführen sind, vermindert werden. Dieses Gesetz bezweckt, einen Beitrag zu leisten:

- a. den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten, und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen;
- b. die Treibhausgasemissionen auf ein Ausmass zu reduzieren, das die Aufnahmefähigkeit von Kohlestoffsinken nicht übersteigt;
- c. die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu erhöhen;
- d. die Finanzmittelflüsse in Einklang zu bringen mit der angestrebten emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

² Der Bundesrat bezeichnet die Treibhausgase.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *fossile Brennstoffe*: fossile Energieträger, die zur Erzeugung von Wärme, Kälte oder Licht, in thermischen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) verwendet werden;

¹ SR 101

² BBl 2018 247



- b. *fossile Treibstoffe*: fossile Energieträger, die in Verbrennungsmotoren zur Krafterzeugung verwendet werden;
- c. *Emissionsrechte*: handelbare Berechtigungen zum Ausstoss von Treibhausgasen, die vom Bund oder von Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen kostenlos zugeteilt oder versteigert werden;
- d. *Anlage*: ortsfeste technische Einheit an einem Standort;
- e. *nationale Bescheinigungen*: in der Schweiz handelbare Bescheinigungen über in der Schweiz nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen;
- f. *internationale Bescheinigungen*: Bescheinigungen über im Ausland nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen;
- g. *Senkenleistung*: International anrechenbare Bilanz über die Treibhausgasemissionen und die CO₂-Aufnahme in Kohlenstoffspeichern;
- h. *Klimaschutz*: die Gesamtheit der Massnahmen, die zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Erhöhung der Leistung von Senken beitragen und mögliche Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre abmildern oder verhindern sollen;
- i. *Luftverkehrsunternehmen*: inländische oder ausländische Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung oder einer anderen gleichwertigen Bewilligung, die sie zur gewerbmässigen Beförderung von Flugpassagierinnen und -passagieren berechtigt;
- j. *Flugtickets*: papiergebundene oder elektronische Einzel- oder Sammelbestätigungen des Rechts von Flugpassagierinnen und -passagieren, durch Luftverkehrsunternehmen befördert zu werden.

Art. 3 Verminderungsziele

¹ Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens 50 Prozent der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen. Im Durchschnitt der Jahre 2021–2030 müssen die Treibhausgasemissionen um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.

² Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 soll zu mindestens Dreivierteln mit im Inland durchgeführten Massnahmen erfolgen.

³ Emissionsverminderungen im Ausland, die nicht an das Ziel nach Absatz 1 angeordnet werden und die einen Beitrag dazu leisten, den globalen Temperaturanstieg im Sinne von Artikel 1 zu begrenzen, sollen möglichst den von der Schweiz im Ausland mitverursachten Emissionen entsprechen.

⁴ Der Bundesrat kann Ziele und Zwischenziele für einzelne Sektoren und Emissionen aus fossilen Brennstoffen festlegen. Dabei werden die Vorleistungen und das wirtschaftlich realisierbare Verminderungspotenzial berücksichtigt.

§

⁵ Die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen berechnet sich nach Massgabe der in der Schweiz ausgestossenen Treibhausgase, abzüglich der Emissionen aus fossilen Treibstoffen für internationale Flüge und für internationale Schifffahrten.

⁶ Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang internationale Bescheinigungen bei der Verminderung mit im Ausland durchgeführten Massnahmen berücksichtigt werden.

⁷ Der Bund kann mit Organisationen der Wirtschaft oder mit einzelnen Unternehmensgruppen Verminderungsziele vereinbaren. Der Bundesrat legt fest, inwieweit zur Erreichung der vereinbarten Verminderungsziele internationale Bescheinigungen berücksichtigt werden.

⁸ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Verminderungszielen für die Zeit nach 2030. Dazu hört er vorgängig die betroffenen Kreise an.

Art. 4 Massnahmen

¹ Die Verminderungsziele sollen in erster Linie durch Massnahmen nach diesem Gesetz erreicht werden.

² Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern oder die Senkenleistung erhöhen, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie-, Abfall-, Land-, Wald-, Finanz- und Holzwirtschaft, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung, sowie freiwillige Massnahmen.

³ Bei der Ausgestaltung der Massnahmen werden unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Machbarkeit berücksichtigt.

Art. 5 Nationale Bescheinigungen

¹ Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die in der Schweiz erzielte Emissionsverminderungen erfüllen müssen, damit für diese nationale Bescheinigungen ausgestellt werden.

² Wirtschaftliche Emissionsverminderungen werden nur angerechnet, wenn technische oder ökonomische Hemmnisse abgebaut werden.

³ Als Emissionsverminderungen gelten auch Erhöhungen der Senkenleistungen, insbesondere durch biologische Sequestrierung im Wald und in Böden sowie in Holzprodukten.

⁴ Das zuständige Bundesamt regelt die Einzelheiten des Vollzugs.

Art. 6 Internationale Bescheinigungen

¹ Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die im Ausland erzielte Emissionsverminderungen erfüllen müssen, damit die für die Verminderungen ausgestellten internationalen Bescheinigungen in der Schweiz berücksichtigt werden.

² Die Emissionsverminderungen müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:



- a. Sie wären ohne Erlös aus dem Verkauf der internationalen Bescheinigung nicht zustande gekommen.
- b. Sie tragen zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort bei.

³ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von internationalen Bescheinigungen abschliessen.

Art. 7 Koordination der Anpassungsmassnahmen

¹ Der Bund koordiniert mit den Kantonen die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen oder an Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können.

² Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erarbeitung und Beschaffung von Grundlagen, die für das Ergreifen dieser Massnahmen notwendig sind.

Art. 8 Verminderung nach dem Stand der Technik

¹ Wer Anlagen nach Artikel 7 Absatz 7 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³ (USG), die beim Betrieb eine bestimmte Mindestmenge an Treibhausgasemissionen verursachen, neu errichten oder wesentlich ändern will, sorgt dafür, dass die durch diese Anlagen verursachten Treibhausgasemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Ausgenommen sind Anlagen, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnehmen. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

³ Der Bundesrat legt die Mindestmenge nach Absatz 1 fest.

2. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen

1. Abschnitt: Gebäude

Art. 9 Grundsatz

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen, die von der Gesamtheit der Gebäude in der Schweiz ausgestossen werden, im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 um 50 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden. Sie erlassen dafür Gebäudestandards für Neubauten und für bestehende Bauten.

² Die Kantone können für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen einen Bonus auf die Ausnützungsziffer bis maximal 30 Prozent gewähren.

³ Die Kantone erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die getroffenen Massnahmen.



Art. 10 CO₂-Grenzwerte

¹ Ab 2023 dürfen:

- a. Altbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens 20 kg CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche verursachen. Der Wert ist in Fünfjahresschritten um jeweils 5 kg CO₂ zu reduzieren.
- b. Neubauten durch ihre Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser grundsätzlich keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen.

² Als Energiebezugsfläche gilt die Summe aller beheizten ober- und unterirdischen Geschossflächen, die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte (Bruttogeschossfläche).

³ Der Bundesrat legt fest, wie die Anforderungen nach Absatz 1 berechnet werden. Dabei berücksichtigt er das Standortklima.

⁴ Der für Bauten rechtlich verbindlich gesicherte Bezug CO₂-neutraler erneuerbarer gasförmiger oder flüssiger Energieträger, welcher die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, kann dabei zu maximal 50 Prozent zur Erreichung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstabe a angerechnet werden. Der Anteil kann bis auf 100 Prozent erhöht werden, wenn gleichzeitig Massnahmen bezüglich Effizienz nachgewiesen werden. Als solche gelten insbesondere energetische Gebäudehüllen- oder Gesamtanierungen.

⁵ Der Bundesrat kann weniger strenge Anforderungen nach Absatz 1 vorsehen, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund des Schutzes überwiegender öffentlicher Interessen angezeigt ist.

⁶ Die Baubewilligungsbehörden tragen die nach diesem Artikel wesentlichen Angaben, insbesondere die gewährten Ausnahmen nach Absatz 5 und deren Begründung, in das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister nach Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992⁴ ein. Der Bundesrat regelt die einzutragenden Angaben.

2. Abschnitt: Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sowie schwere Fahrzeuge

Art. 11 Zielwerte für die Jahre 2021–2024

¹ Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2021–2024 pro Jahr im Durchschnitt aller erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen höchstens 95 g CO₂/km betragen.

² Die CO₂-Emissionen von Lieferwagen und von Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr



gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2021–2024 pro Jahr im Durchschnitt aller erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern höchstens 147 g CO₂/km betragen.

³ Die Zielwerte nach den Absätzen 1 und 2 basieren auf den bisher üblichen Messmethoden. Bei einer Änderung der Messmethoden legt der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen die entsprechenden Zielwerte fest. Er bezeichnet die anwendbaren Messmethoden und berücksichtigt die Regelungen der Europäischen Union (EU).

⁴ Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb. Er kann geeignete Massnahmen für den Vollzug dieses Kapitels treffen, falls die Abweichung zwischen den Emissionen gemäss der anwendbaren Messmethode und jenen im realen Fahrbetrieb zunimmt.

Art. 12 Zielwerte ab 2025

¹ Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von Personenwagen sowie von Lieferwagen und von leichten Sattelschleppern, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2025–2029 den massgebenden Ausgangswert in der EU für das Jahr 2021, vermindert um 15 Prozent, nicht überschreiten.

² Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von schweren Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2025–2029 den massgebenden Ausgangswert in der EU für den Zeitraum 1. Juli 2019–30. Juni 2020, vermindert um 15 Prozent, nicht überschreiten. Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der Regelungen der EU und kann gegebenenfalls die Zielsetzung anpassen.

³ Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen ab dem Jahr 2030 den massgebenden Ausgangswert in der EU für das Jahr 2021, vermindert um 37,5 Prozent, nicht überschreiten; bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gilt eine Verminderung um 31 Prozent.

⁴ Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von schweren Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen ab dem Jahr 2030 den massgebenden Ausgangswert in der EU für den Zeitraum 1. Juli 2019–30. Juni 2020, vermindert um 30 Prozent, nicht überschreiten. Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der Regelungen der EU und kann gegebenenfalls die Zielsetzung anpassen.

⁵ Der Bundesrat legt fest, was als schweres Fahrzeug gemäss den Absätzen 2 und 4 gilt. Er richtet sich dabei nach den Regelungen der EU.

⁶ Der Bundesrat beobachtet, ob der massgebende Ausgangswert in der EU gemäss den Absätzen 2 und 4 vom Ausgangswert in der Schweiz massgeblich abweicht. Wenn dies der Fall ist, kann er unter Berücksichtigung des Verfahrens in der EU einen massgebenden Ausgangswert anhand der in der Schweiz im Zeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 erstmals zugelassenen schweren Fahrzeuge definieren, sofern keine Umgehung von Sanktionen insbesondere in Form von Inverkehrsetzen in der Schweiz statt im Ausland möglich ist.

⁷ Artikel 11 Absatz 4 gilt sinngemäss.

§**Art. 13** Zwischenziele, Erleichterungen und Ausnahmen

¹ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Zielwerten nach den Artikeln 11 und 12 Zwischenziele vorsehen.

² Falls die Zielerreichung jährlich zu erfüllen ist, legt der Bundesrat für Personewagen die Zwischenziele so fest, dass die Senkungsrate der jährlichen Zwischenzielwerte mit der durchschnittlichen Senkungsrate der Zielwerte der EU übereinstimmt.

³ Der Bundesrat kann beim Übergang zu neuen Zielwerten Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der neuen Zielwerte während einer begrenzten Zeit erleichtern. Diese Erleichterungen sind für Personewagen nicht später als in der EU zu beenden.

⁴ Er kann bestimmte Fahrzeugkategorien vom Geltungsbereich dieses Abschnitts ausschliessen.

⁵ Er berücksichtigt die Regelungen der EU.

Art. 14 Berichterstattung und Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO₂-Emissionen

¹ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2022 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit die Zielwerte nach den Artikeln 11 und 12 sowie allfällige Zwischenziele nach Artikel 13 Absatz 1 erreicht worden sind.

² Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer zusätzlichen Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach 2030; dabei berücksichtigt er die Regelungen der EU.

Art. 15 Individuelle Zielvorgabe

¹ Jeder Importeur und jeder Hersteller von Fahrzeugen muss die CO₂-Emissionen gemäss einer jährlichen individuellen Zielvorgabe begrenzen.

² Die individuelle Zielvorgabe leitet sich aus den Zielwerten nach den Artikeln 11 und 12 ab. Sie wird für die Gesamtheit der von einem Importeur eingeführten beziehungsweise von einem Hersteller in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im betreffenden Jahr erstmals in Verkehr gesetzt werden (Neuwagenflotte), festgelegt. Die Personewagen, die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper sowie die schweren Fahrzeuge bilden drei separate Neuwagenflotten.

³ Importeure und Hersteller können sämtliche Elektrofahrzeuge von ihrer Neuwagenflotte ausnehmen lassen. Sie müssen dies dem Bundesamt für Energie (BFE) vor Beginn des betreffenden Jahres mitteilen.

⁴ Werden von den Fahrzeugen, die ein Importeur einführt oder ein Hersteller in der Schweiz herstellt, jährlich weniger als 50 Personewagen beziehungsweise weniger als 6 Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper beziehungsweise weniger als 2 schwere Fahrzeuge erstmals in Verkehr gesetzt, so wird die individuelle Zielvorgabe für jedes einzelne Fahrzeug festgelegt. Absatz 3 gilt sinngemäss.



⁵ Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die individuelle Zielvorgabe berechnet wird. Er berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. die Eigenschaften der eingeführten beziehungsweise in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, wie Leergewicht, Standfläche oder Nutzlast;
- b. die Regelungen der EU.

⁶ Importeure und Hersteller von Personenwagen, von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern sowie von schweren Fahrzeugen können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.

Art. 16 Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen

¹ Das BFE berechnet am Ende jedes Kalenderjahrs für jeden Importeur und jeden Hersteller:

- a. die individuelle Zielvorgabe;
- b. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte.

² Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Importeure und Hersteller von Fahrzeugen machen müssen. Er legt insbesondere die Quellen für die Bestimmung der Fahrzeugdaten fest, die zur Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen verwendet werden. Er kann vorsehen, dass für den Fall, dass die Angaben nicht fristgerecht vorliegen, ein pauschaler Emissionswert zur Anwendung kommt.

Art. 17 CO₂-vermindernde Faktoren bei einzelnen Fahrzeugen

¹ Bei der Bestimmung der CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs werden berücksichtigt:

- a. bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden können: die CO₂-Verminderung, die aufgrund des Anteils von Biogas am Gasgemisch erzielt wird;
- b. bei Fahrzeugen mit Ökoinnovation: die CO₂-Verminderung, die durch den Einsatz der innovativen Technologie erzielt wird, unter Berücksichtigung der Regelungen der EU.

² Das Biogas muss die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁵ (MinöStG) erfüllen.

Art. 18 CO₂-vermindernde Faktoren bei Neuwagenflotten durch den Einsatz von synthetischen Treibstoffen

¹ Importeure und Hersteller von Fahrzeugen können beantragen, dass die CO₂-Verminderung, die durch die Verwendung von Treibstoffen erzielt wird, die mittels Elektrizität aus erneuerbaren Energien hergestellt werden (synthetische Treibstoffe), bei der Berechnung der CO₂-Emissionen ihrer Neuwagenflotte berücksichtigt wird.

§

Sie müssen hierfür Nachweise vorlegen, aus denen hervorgeht, welche Menge solcher Treibstoffe ihnen welcher Inverkehrbringer vertraglich zurechnet.

² Die CO₂-Verminderung nach Absatz 1 bestimmt sich nach:

- a. der Summe der für das betreffende Jahr vertraglich zugerechneten Mengen synthetischer Treibstoffe;
- b. der Anzahl Fahrzeuge in der Neuwagenflotte, für die synthetische Treibstoffe verwendet werden können; und
- c. dem Umfang der CO₂-Emissionen, die die Fahrzeuge nach Buchstabe b während ihrer durchschnittlichen Lebensdauer erwartungsgemäss verursachen.

³ Die synthetischen Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 MinöStG⁶ erfüllen.

Art. 19 Ersatzleistung bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

¹ Liegen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte von Personwagen oder von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern eines Importeurs oder Herstellers über der individuellen Zielvorgabe, so muss der Importeur oder Hersteller dem Bund pro Fahrzeug, das im betreffenden Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzt wurde, für jedes Gramm CO₂/km, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, einen Betrag zwischen 95 und 152 Franken entrichten.

² Liegen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte von schweren Fahrzeugen eines Importeurs oder Herstellers über der individuellen Zielvorgabe, so muss der Importeur oder Hersteller dem Bund pro Fahrzeug, das im betreffenden Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzt wurde, für jedes Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer, das über seiner individuellen Zielvorgabe liegt, einen Betrag bezahlen. In den Jahren 2025–2029 liegt dieser Betrag zwischen 4250 und 6800 Franken und ab dem Jahr 2030 zwischen 6800 und 10 880 Franken.

³ Der Bundesrat regelt die Methode, nach der die Beträge gemäss den Absätzen 1 und 2 festgelegt werden. Er richtet sich dabei nach den in der EU geltenden Beträgen und dem Wechselkurs.

⁴ Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 jedes Jahr neu fest.

⁵ Für Importeure und Hersteller nach Artikel 15 Absatz 4 gilt der Betrag für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO₂-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen gewisse nach Artikel 13 erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure oder Hersteller nach Artikel 15 Absatz 4 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der individuellen Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt wären, so kann der Bundesrat die Ersatzleistung für die Betroffenen mindern.

⁶ Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch für die Ersatzleistung.



⁷ Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 MinöStG⁷ sinngemäss.

⁸ Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Fahrzeuge der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1–4 zu entrichten wäre, wenn die Ersatzleistung aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Fahrzeugs festgesetzt würde.

Art. 20 Publikation

Das UVEK veröffentlicht jährlich:

- a. die Liste der Importeure und Hersteller mit mindestens 50 erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen oder mindestens 5 erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern oder mindestens 5 erstmals in Verkehr gesetzten schweren Fahrzeugen;
- b. die Zusammensetzung der Emissionsgemeinschaften;
- c. pro Importeur und Emissionsgemeinschaft je Neuwagenflotte:
 1. die Anzahl der erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge,
 2. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen,
 3. die individuelle Zielvorgabe,
 4. die erhobenen Ersatzleistungen.

3. Kapitel:

Emissionshandelssystem und Kompensation bei fossilen Treibstoffen

1. Abschnitt: Emissionshandelssystem

Art. 21 Verpflichtung zur Teilnahme: Betreiber von Anlagen

¹ Betreiber von Anlagen, die einer bestimmten Kategorie angehören und eine bestimmte Menge an Treibhausgasemissionen überschreiten, sind zur Teilnahme am Emissionshandelssystem (EHS) verpflichtet.

² Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte abgeben.

³ Betreiber von Anlagen nach Absatz 1, die weniger als eine bestimmte Menge an Treibhausgasen ausstossen, werden auf Gesuch hin von der Pflicht zur Teilnahme am EHS befreit. Im Gesuch muss der Betreiber angeben, ob er sich zu einer Emissionsverminderung verpflichtet, die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist.

⁴ Der Bundesrat legt die Anlagekategorien und die Mengen an Treibhausgasemissionen nach den Absätzen 1 und 3 fest.

⁵ Der Bundesrat berücksichtigt die Regelungen der EU.

§**Art. 22** Verpflichtung zur Teilnahme: Betreiber von Luftfahrzeugen

¹ Betreiber von Luftfahrzeugen, die in der Schweiz starten oder landen, sind nach Massgabe völkerrechtlicher Verträge zur Teilnahme am EHS verpflichtet.

² Der Bundesrat regelt:

- a. die Ausnahmen für Flüge, die von einem vom Bundesrat anerkannten EHS erfasst werden;
- b. die Ausnahmen für Flüge, die nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ankommen oder abgehen, sowie weitere Ausnahmen; dabei berücksichtigt er die Regelungen der EU.

³ Die Betreiber müssen dem Bund jährlich im Umfang der von den Luftfahrzeugen verursachten Emissionen abgeben:

- a. Emissionsrechte für Luftfahrzeuge; oder
- b. Emissionsrechte für Anlagen oder internationale Bescheinigungen, soweit die EU dies vorsieht.

⁴ Wenn aufgrund völkerrechtlicher Verträge mehrere internationale Systeme zur Verminderung von Treibhausgasemissionen von Luftfahrzeugen bestehen, so sorgt der Bundesrat dafür, dass die Betreiber von Luftfahrzeugen diesen Systemen für Treibhausgasemissionen aus Flügen nicht kumulativ unterliegen.

Art. 23 Teilnahme auf Gesuch

¹ Betreiber von Anlagen, die eine bestimmte Gesamtfeuerungswärmeleistung aufweisen, können auf Gesuch am EHS teilnehmen.

² Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte abgeben.

³ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Gesamtfeuerungswärmeleistung; er berücksichtigt dabei die Regelungen der EU.

Art. 24 Rückerstattung der CO₂-Abgabe

¹ Betreibern von Anlagen, die am EHS teilnehmen, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet.

² Bei fossil-thermischen Kraftwerken erfolgt die Rückerstattung nur in dem Umfang, wie die Summe aus geleisteter CO₂-Abgabe und des Preises für den Kauf der abgegebenen Emissionsrechte den Mittelwert der externen Klimakosten übersteigt.

³ Ebenfalls auf Gesuch hin zurückerstattet wird die CO₂-Abgabe Betreibern von Anlagen, die sich nach Artikel 21 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichtet haben.

Art. 25 Festlegung der zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte

¹ Der Bundesrat legt die Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge fest, die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehen; er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

§

² Er kann die zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte anpassen, wenn er neue Anlagekategorien nach Artikel 21 Absatz 4 bezeichnet, Anlagekategorien nachträglich von der Teilnahmepflicht am EHS ausnimmt oder wenn vergleichbare internationale Regelungen geändert werden.

³ Er behält jährlich eine angemessene Zahl von Emissionsrechten für Anlagen und von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge zurück, um diese künftigen EHS-Teilnehmern und stark wachsenden EHS-Teilnehmern zugänglich zu machen.

Art. 26 Ausgabe von Emissionsrechten für Anlagen

¹ Die Emissionsrechte für Anlagen werden jährlich ausgegeben.

² Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.

³ Der Umfang der einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der Treibhausgas-effizienz von Referenzanlagen.

⁴ Für die Erzeugung von Elektrizität werden Betreibern von Anlagen keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

⁵ Erhöht sich die Menge der auf dem Markt verfügbaren Emissionsrechte aus wirtschaftlichen Gründen erheblich, so kann der Bundesrat vorsehen, dass nur ein Teil der übrigen Emissionsrechte versteigert wird. Die Emissionsrechte, die nicht zur Versteigerung angeboten werden, und jene, die nicht ersteigert werden, werden gelöscht.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

Art. 27 Ausgabe von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge

¹ Die Emissionsrechte für Luftfahrzeuge werden jährlich ausgegeben.

² Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.

³ Der Umfang der einem Betreiber von Luftfahrzeugen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der in einem bestimmten Jahr geleisteten Tonnenkilometer.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Regelungen der EU.

Art. 28 Berichterstattung

Die Betreiber von Anlagen und die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen dem Bund jährlich über ihre Treibhausgasemissionen Bericht erstatten.

**Art. 29** Ersatzleistung bei Nichtabgabe von Emissionsrechten

¹ Die Betreiber von Anlagen und die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen dem Bund für Emissionen, die nicht durch Emissionsrechte gedeckt sind, einen Betrag von 220 Franken pro Tonne CO₂-Äquivalente (CO₂eq) entrichten.

² Zusätzlich müssen sie die fehlenden Emissionsrechte dem Bund im folgenden Kalenderjahr abgeben.

2. Abschnitt: Kompensation bei fossilen Treibstoffen**Art. 30** Grundsatz

¹ Wer nach MinöStG⁸ fossile Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss einen Teil der CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der fossilen Treibstoffe entstehen, wie folgt kompensieren:

- a. mit Bescheinigungen; und
- b. mit der Überführung von biogenen Treibstoffen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d MinöStG in den steuerrechtlich freien Verkehr.

² Der Bundesrat legt nach Anhörung der Branche und nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest:

- a. den Anteil der CO₂-Emissionen, der insgesamt kompensiert werden muss; dieser beträgt höchstens 90 Prozent;
- b. den Anteil, der durch in der Schweiz durchzuführende Massnahmen kompensiert werden muss; dieser beträgt mindestens 15 Prozent und ab 2025 mindestens 20 Prozent; es sind Massnahmen zu bevorzugen, über welche grosse ungenutzte Kompensationspotenziale erschlossen werden können; eine langfristige Wirtschaftlichkeit soll gewährleistet werden.

³ Der Anteil der CO₂-Emissionen, der mit Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen beim Verkehr, einschliesslich Massnahmen zur Förderung der Elektrifizierung des Strassenverkehrs mit nachweislich erneuerbarem Strom, der Entwicklung alternativer Antriebskonzepte und der Gewinnung CO₂-neutraler nachhaltiger Antriebsenergie kompensiert werden muss, beträgt mindestens 3 Prozent. Fahrzeuge, die bereits nach dem 2. Kapitel angerechnet worden sind, sind ausgeschlossen. Bei biogenen Treibstoffen sind nur die Netto-Kompensationen anrechenbar.

⁴ Der Aufschlag auf Treibstoffe für die Kompensation gemäss Absatz 2 beträgt bis 2024 höchstens 10 Rappen pro Liter Treibstoff und ab 2025 höchstens 12 Rappen pro Liter Treibstoff. Wenn die wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird, kann der Bundesrat den Maximalaufschlag vorübergehend reduzieren.

⁵ Es werden, wenn möglich, internationale Bescheinigungen berücksichtigt, bei denen die Emissionsvermindierungen in der Wertschöpfungskette von Schweizer

§

Unternehmen oder durch den Einsatz von Schweizer Technologien erzielt wurden. Der Bundesrat kann einen Mindestanteil festlegen.

⁶ Der Bundesrat kann die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen für geringe Mengen von Treibstoffen.

⁷ Personen nach Absatz 1 müssen den Bund sowie die Öffentlichkeit über die für die Kompensation aufgewendeten Kosten und über den Kompensationsaufschlag informieren.

Art. 31 Kompensationspflichtige Personen

¹ Kompensationspflichtig sind die nach dem MinöStG⁹ steuerpflichtigen Personen.

² Sie können sich zu Kompensationsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Kompensationsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für die einzelne kompensationspflichtige Person.

Art. 32 Ersatzleistung bei fehlender Kompensation

¹ Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund einen Beitrag entrichten:

- a. von 320 Franken pro nicht kompensierte Tonne CO₂;
- b. von 100 Franken pro nicht durch eine internationale Bescheinigung kompensierte Tonne CO₂.

² Für die nicht kompensierten Tonnen CO₂ sind dem Bund im folgenden Kalenderjahr internationale Bescheinigungen abzugeben.

3. Abschnitt: Emissionshandelsregister

Art. 33

¹ Der Bund betreibt ein öffentliches Emissionshandelsregister. Es dient der Aufbewahrung und Transaktion von Emissionsrechten und Bescheinigungen.

² Im Emissionshandelsregister können sich nur Personen eintragen lassen, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder im EWR haben und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR verfügen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Geldzahlungen, die im Zusammenhang mit der Versteigerung von Emissionsrechten erfolgen, nur über Bankkonten in der Schweiz oder im EWR abgewickelt werden dürfen.

§**4. Kapitel: CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen****1. Abschnitt: Erhebung der CO₂-Abgabe****Art. 34** CO₂-Abgabe

¹ Der Bund erhebt eine Abgabe auf der Herstellung, Erzeugung, Gewinnung und Einfuhr von fossilen Brennstoffen (CO₂-Abgabe).

² Der Bundesrat setzt den Abgabesatz zwischen 96 Franken und 210 Franken pro Tonne CO₂ fest.

³ Werden die nach Artikel 3 Absatz 4 für fossile Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht, so erhöht er den Abgabesatz innerhalb des Rahmens nach Absatz 2. Bei der Erhöhung berücksichtigt er Verminderungsziele, die der Bund mit Organisationen der Wirtschaft vereinbart hat.

Art. 35 Abgabepflichtige Personen

Abgabepflichtig sind:

- a. für die CO₂-Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005¹⁰ (ZG) anmeldepflichtigen Personen sowie Personen, die Kohle im Zollgebiet nach Artikel 3 Absatz 1 ZG herstellen oder gewinnen;
- b. für die CO₂-Abgabe auf den übrigen fossilen Brennstoffen: die nach dem MinöStG¹¹ steuerpflichtigen Personen.

**2. Abschnitt:
Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber mit
Verminderungsverpflichtung****Art. 36** Betreiber mit Verminderungsverpflichtung

¹ Betreibern von Anlagen, die für ihre Anlagen, die sich am gleichen Standort befinden, mit dem Bund eine Verminderungsverpflichtung eingehen (Betreiber mit Verminderungsverpflichtung), wird die CO₂-Abgabe für diese Anlagen auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn:

- a. die Anlagen für wirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Tätigkeiten verwendet werden;
- b. sich der Betreiber der Anlagen gegenüber dem Bund verpflichtet, die Treibhausgas-effizienz jährlich bis zum Jahr 2030 in einem bestimmten Umfang zu steigern; und
- c. der Betreiber der Anlagen dem Bund jährlich über die Verpflichtung nach Buchstabe b Bericht erstattet.

¹⁰ SR 631.0

¹¹ SR 641.61



² Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere:

- a. an den erwarteten Treibhausgasemissionen der Anlagen;
- b. am wirtschaftlich realisierbaren Potenzial, die Treibhausgasemissionen der Anlagen bis ins Jahr 2030 zu vermindern;
- c. an den gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Verminderungszielen;
- d. an den allfälligen mit dem Betreiber der Anlagen abgeschlossenen Zielvereinbarungen nach den Artikeln 41 und 46 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016¹² (EnG).

³ Die Betreiber mit Verminderungsverpflichtung können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Betreiber mit Verminderungsverpflichtung.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. die Anforderungen an die Verminderungsverpflichtungen;
- b. die Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a von anderen Tätigkeiten;
- c. welche öffentlich-rechtliche Tätigkeiten zum Eingehen einer Verminderungsverpflichtung berechtigen;
- d. inwieweit Betreiber von Anlagen mit geringen Treibhausgasemissionen den Umfang der Verminderungsverpflichtung mit einem vereinfachten Modell festlegen können;
- e. in welchen Fällen zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung internationale Bescheinigungen abgegeben werden können.

⁵ Auf Gesuch des Betreibers kann der Bund auch Emissionsreduktionen berücksichtigen, welche aufgrund von Massnahmen des Betreibers ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen realisiert werden.

Art. 37 Ersatzleistungen bei Nichteinhalten der Verminderungsverpflichtung

¹ Betreiber von Anlagen müssen dem Bund eine Ersatzleistung zahlen, wenn sie ihre Verminderungsverpflichtung wie folgt nicht einhalten:

- a. drei Jahre in Folge;
- b. in mehr als der Hälfte der Jahre, in der die Verminderungsverpflichtung gilt; oder
- c. im Jahr 2030.

² Die Ersatzleistung beträgt 30 Prozent der für die Jahre, in denen die Verminderungsverpflichtung nicht eingehalten wurde, zurückerstatteten CO₂-Abgabe. Sie ist nicht zu verzinsen. Falls zwei der Kriterien gemäss Absatz 1 zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 50 Prozent. Falls alle drei zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 100 Prozent.



³ Für die zu viel emittierten Tonnen CO₂eq sind dem Bund im Folgejahr Emissionsrechte abzugeben.

3. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen

Art. 38 Betreiber von WKK-Anlagen

¹ Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch sich nach Artikel 21 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichten, noch einer Verminderungsverpflichtung nach Artikel 36 unterliegen, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Anlage muss:
 1. hauptsächlich auf die Erzeugung von Wärme ausgelegt sein,
 2. eine begrenzte Feuerungswärmeleistung aufweisen, und
 3. die energetischen, ökologischen und anderen Mindestanforderungen erfüllen;
- b. Der Betreiber muss sich gegenüber dem Bund zur regelmässigen Berichterstattung verpflichten.

² Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die WKK-Anlagen fest.

Art. 39 Voraussetzungen für die Rückerstattung und Umfang

¹ Zurückerstattet werden 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen, für die der Betreiber nachweist, dass sie für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden.

² Die restlichen 40 Prozent werden zurückerstattet, wenn der Betreiber nachweist, dass er im Umfang eines gleichwertigen Betrags Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der eigenen oder anderer Anlagen, die aus der Anlage Elektrizität oder Wärme beziehen, ergriffen hat.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

4. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe bei nicht energetischer Nutzung

Art. 40

Personen, die nachweisen, dass sie fossile Brennstoffe nicht energetisch genutzt haben, wird die CO₂-Abgabe auf diesen Brennstoffen auf Gesuch hin zurückerstattet.



5. Abschnitt: Übriges anwendbares Recht

Art. 41

Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungserlasse keine besonderen Bestimmungen enthalten, gilt:

- a. für die Einfuhr von Kohle die Zollgesetzgebung;
- b. in den übrigen Fällen die Mineralölsteuergesetzgebung.

5. Kapitel: Flugticketabgabe

Art. 42 Gegenstand

¹ Der Bund erhebt im Hinblick auf die Emissionsverminderungsziele nach Artikel 1 Absatz 1 eine Lenkungsabgabe auf Flugtickets von Luftverkehrsunternehmen, die an Flugpassagierinnen und -passagiere ausgegeben werden, die mit einem Flugzeug abfliegen, das mit fossilen Energieträgern betrieben wird und dessen Abflug nach schweizerischem Recht erfolgt (Flugticketabgabe).

² Ausgenommen sind:

- a. Flugpassagierinnen und -passagiere, die:
 1. sich im Transit oder im Transfer befinden,
 2. das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen eigenen Sitzplatz haben,
 3. mit der Sicherheit im Luftverkehr beauftragt sind (Art. 21a Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948¹³);
- b. militärische und andere hoheitliche Flüge;
- c. Flüge, die ausschliesslich aus zwingenden medizinischen Gründen erfolgen.

³ Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 43 Abgabepflichtige Personen

¹ Abgabepflichtig sind die Luftverkehrsunternehmen.

² Erfüllt das Luftverkehrsunternehmen seine Pflichten nicht oder kann es nicht mit vernünftigem Aufwand ermittelt werden, so werden zusätzlich der Luftfahrzeughalter und der Luftfahrzeugeigentümer abgabepflichtig. Das Luftverkehrsunternehmen, der Luftfahrzeughalter und der Luftfahrzeugeigentümer haften in diesem Fall solidarisch.

³ Luftverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland müssen ein schweizerisches Zustellungsdomizil bezeichnen.

§

⁴ Auf die Abgabenaachfolge und die Mithaftung sind überdies die Artikel 10 und 11 MinöStG¹⁴ anwendbar.

Art. 44 Abgabehöhe

¹ Die Flugticketabgabe beträgt pro Flugticket mindestens 30 Franken und höchstens 120 Franken.

² Der Bundesrat legt die Flugticketabgabe innerhalb des Rahmens nach Absatz 1 und allenfalls gestaffelt nach Beförderungsklassen und Reisedistanz so fest, dass die Erhebung der Abgabe und deren Überwälzung auf die Flugpassagierinnen und -passagiere eine Lenkungswirkung im Hinblick auf die Emissionsverminderungsziele nach Artikel 1 Absatz 1 entfaltet. Er berücksichtigt dabei die Auswirkungen des Flugverkehrs auf das Klima, welche durch die abgabepflichtigen Luftverkehrsunternehmen verursacht werden, und die internationale Abgabesituation.

³ Der Bundesrat kann von Luftverkehrsunternehmen getroffene Massnahmen, die zu einer substantiellen Verminderung der Treibhausgasemissionen führen, bei der Festsetzung der Abgabehöhe dieser Luftverkehrsunternehmen angemessen berücksichtigen.

⁴ Die Flugticketabgabe ist in den Flugangeboten und auf den Flugtickets auszuweisen.

⁵ Auf Flugangeboten sind die durch den jeweiligen Flug voraussichtlich verursachten Emissionen in CO₂-Äquivalenten auszuweisen.

Art. 45 Entstehung und Fälligkeit

Die Flugticketabgabeforderung entsteht und wird fällig mit dem Abflug.

Art. 46 Abgabeanmeldung

¹ Die abgabepflichtigen Personen reichen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) quartalsweise eine Abgabeanmeldung ein. Diese Meldung erfolgt innerhalb 30 Tage nach Quartalsende. Das BAFU gestattet in begründeten Fällen auf Antrag des abgabepflichtigen Luftverkehrsunternehmens andere Abrechnungsperioden. Der Bundesrat setzt die Bedingungen dafür fest und regelt die erforderlichen Angaben der Abgabemeldung.

² Die Anmeldung ist für die abgabepflichtige Person, die die Anmeldung ausgestellt hat, als Grundlage für die Festsetzung des Abgabebetrags verbindlich. Das Ergebnis einer amtlichen Prüfung bleibt vorbehalten.

Art. 47 Veranlagungsverfügung, Zahlungsfrist und Verzugszins

¹ Das BAFU setzt aufgrund der Abgabeanmeldung den Abgabebetrag fest und stellt den abgabepflichtigen Personen die Veranlagungsverfügung zu.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.



³ Bei verspäteter Zahlung ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Das Eidgenössische Finanzdepartement setzt den Zinssatz fest.

Art. 48 Sicherstellung, Nachforderung und Rückzahlung sowie Verjährung
Auf die Sicherstellung, Nachforderung und Rückzahlung sowie die Verjährung der Flugticketabgabe sind die Artikel 23–25 und 37 MinöStG¹⁵ anwendbar. Vollzugsbehörde ist das BAFU.

6. Kapitel: Abgabe Allgemeine Luftfahrt

Art. 49 Gegenstand

¹ Der Bund erhebt im Hinblick auf die Emissionsverminderungsziele nach Artikel 1 Absatz 1 eine Lenkungsabgabe auf abgehenden Flügen, die nicht von der Flugticketabgabe erfasst werden und die mit Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von über 5700 kg durchgeführt werden, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden und deren Abflug nach schweizerischem Recht erfolgt (Abgabe Allgemeine Luftfahrt).

² Er erhebt keine Abgabe auf:

- a. Flügen, die nach Artikel 42 Absätze 2 und 3 von der Flugticketabgabe ausgenommen sind;
- b. Schulungsflügen;
- c. Frachtflügen;
- d. Werk- und Arbeitsflügen;
- e. Flügen, sofern die verwendeten Flugtreibstoffe der Mineralölsteuer unterliegen.

³ Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen von der Abgabe Allgemeine Luftfahrt vorsehen.

⁴ Der Bundesrat kann die von Luftfahrzeughaltern oder Luftfahrzeugbetreibern getroffenen Massnahmen, die zu einer substanziellen Verminderung der Treibhausgasemissionen führen, bei der Festsetzung der Abgabehöhe angemessen berücksichtigen.

Art. 50 Abgabepflichtige Personen

¹ Abgabepflichtig sind die Luftfahrzeughalter, mit deren Luftfahrzeugen Flüge nach Artikel 49 Absatz 1 durchgeführt werden.

² Erfüllt der Luftfahrzeughalter seine Pflichten nicht oder kann er nicht mit vernünftigem Aufwand ermittelt werden, so wird zusätzlich der Luftfahrzeugeigentümer abgabepflichtig. Der Luftfahrzeughalter und der Luftfahrzeugeigentümer haften in diesem Fall solidarisch.

§

³ Auf die Abgabennachfolge und die Mithaftung sind überdies die Artikel 10 und 11 MinöStG¹⁶ anwendbar.

Art. 51 Abgabehöhe, Entstehung und Fälligkeit

¹ Die Abgabe Allgemeine Luftfahrt beträgt pro abgehenden Flug mindestens 500 Franken und höchstens 3000 Franken.

² Der Bundesrat legt diese Abgabe innerhalb des Rahmens nach Absatz 1 fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere die höchstzulässige Startmasse, die Reisedistanz und die Wettbewerbsfähigkeit der Flugplätze.

³ Die Abgabeforderung entsteht und wird fällig mit dem Abflug.

Art. 52 Verfahren

¹ Die Artikel 46–48 sind sinngemäss auf die Abgabe Allgemeine Luftfahrt anwendbar. Der Bundesrat kann Erleichterungen vorsehen.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass abgabepflichtige Personen:

- a. die Abgabeanmeldung vor Eintritt der Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung einreichen müssen;
- b. eine Vorauszahlung in Höhe der Abgabeforderung leisten müssen.

**7. Kapitel:
Klimafonds und Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt****Art. 53** Klimafonds

¹ Der Bundesrat errichtet einen Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005¹⁷ (Klimafonds) und legt in diesen einen Teil der in den Absätzen 2 und 3 genannten Erträge ein. Dieser Klimafonds ist rechtlich unselbständig und führt eine eigene Rechnung.

² Ein Drittel des Ertrags der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, und weniger als die Hälfte des Ertrags aus der Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt werden für Massnahmen zur wesentlichen Verminderung von Treibhausgasemissionen eingesetzt.

³ Der Ertrag aus den Versteigerungen von Emissionsrechten nach den Artikeln 26 Absatz 2 und 27 Absatz 2, die Hälfte des Ertrags aus den Ersatzleistungen nach Artikel 19 sowie der Ertrag aus den Ersatzleistungen nach den Artikeln 29, 32 und 37 werden für Massnahmen zur Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können, eingesetzt. Die andere Hälfte des Ertrags aus den

¹⁶ SR 641.61

¹⁷ SR 611.0



Ersatzleistungen nach Artikel 19 wird dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr zugewiesen.

⁴ Die Mittel des Klimafonds werden unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der Massnahmen eingesetzt. Eine angemessene Forschungs- und Innovationsförderung, insbesondere im Bereich der Luftfahrt, ist zu gewährleisten. Nicht finanziert werden dürfen Massnahmen, die auf der Grundlage anderer Spezialerlasse ergriffen werden.

⁵ Der Klimafonds wird im UVEK verwaltet. Die zuständigen Stellen sind so mit Mitteln zu versorgen, dass sie in ihrem Vollzugszuständigkeitsbereich die nötigen Zahlungen leisten können.

⁶ Die Eidgenössische Finanzverwaltung legt die Mittel des Klimafonds an.

⁷ Der Klimafonds darf sich nicht verschulden.

⁸ Der Klimafonds bildet angemessene Reserven. Übersteigen die Mittel des Klimafonds die angemessenen Reserven, werden sie gemäss Artikel 60 an die Bevölkerung und Wirtschaft verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 54 Rechnung des Fonds, Entnahmen und Finanzplanung

¹ Die Bundesversammlung legt mit einfachem Bundesbeschluss jeweils die vierjährigen Höchstbeträge für die Verwendung der zweckgebundenen Mittel nach Artikel 53 Absätze 2 und 3 fest.

² Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung jährlich über die Verwendung der Mittel.

Art. 55 Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

¹ Aus dem Klimafonds werden höchstens im Umfang der Mittel, die aus der CO₂-Abgabe in den Klimafonds eingelegt wurden, für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden, einschliesslich Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von Elektrizität im Winterhalbjahr, verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG¹⁸.

² Mit jährlich 60 Millionen Franken aus den Mitteln nach Absatz 1 sowie den von den Kantonen nicht ausgeschöpften Globalbeiträgen finanziert der Bund insbesondere Massnahmen für:

- a. kantonale, kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen für erneuerbare Energiequellen;
- b. Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung;
- c. Ersatz fossil betriebbarer Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien;
- d. Überwindung der in Spezialfällen aus Artikel 10 entstehenden Liquiditätsengpässen durch Absicherung und Standardisierung von Energie-

§

Contracting-Lösungen, um Marktangebote für kleinere Gebäude zu stimulieren;

- e. Absicherungen von Risiken von Investitionen in den Neubau und Ausbau thermischer Netze und der dazugehörenden Wärmeeerzeugungsanlage, die mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden;
- f. Absicherungen von langfristigen Risiken von Investitionen in die klimaverträgliche Modernisierung von Gebäuden;
- g. Installationen von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden;
- h. Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase.

³ Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest. Er berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Situation des ländlichen Raums und der Bergregionen.

⁴ Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 52 EnG, unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:

- a. In Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme in mindestens zwei der folgenden drei Bereiche verfügen und eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten:
 1. energetische Gebäudehüllen- oder Gesamtanierungen;
 2. Gebäudetechnikanierungen, insbesondere Ersatz bestehender fossil betriebbarer Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen;
 3. Ersatzneubauten.
- b. In Abweichung von Artikel 52 Absatz 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohner oder Einwohnerin und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt; der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Dreifache des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits; der Sockelbeitrag pro Einwohner oder Einwohnerin beträgt dabei maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel.

⁵ Werden die Mittel für die Verwendungen nach den Artikeln 56 und 57 nicht vollständig ausgeschöpft, können sie zur Förderung der Verwendungen nach Absatz 2 und des Ergänzungsbeitrags nach Absatz 4 Buchstabe b eingesetzt werden.

Art. 56 Förderung von Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen

¹ Mit den Mitteln aus dem Klimafonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, die:

- a. die Treibhausgasemissionen vermindern;
- b. den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen; oder
- c. den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.

² Der Bund verbürgt nur Darlehen an Unternehmen, die in der Schweiz eine Wertschöpfung generieren.

³ Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.



Art. 57 Weitere Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen

¹ Aus dem Klimafonds können weitere Massnahmen finanziert werden, welche die Zielerreichung gemäss Artikel 1 Absatz 1 unterstützen oder einen Beitrag an das Verminderungsziel nach Artikel 3 Absatz 3 leisten.

² Aus dem Klimafonds kann höchstens der Betrag, der aus der Flugticketabgabe in den Klimafonds eingelegt wurde, für Massnahmen zur verbindlichen, wirksamen, innovativen und direkten Verminderung der Klimawirkung des Luftverkehrs eingesetzt werden. Der Bundesrat kann dazu mit der Branche entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

³ Mit höchstens 25 Millionen Franken pro Jahr können aus dem Klimafonds den Kantonen, Gemeinden oder deren Plattformen Finanzhilfen gewährt werden für Projekte, die die Verminderung von Treibhausgasemissionen verfolgen.

⁴ Mit höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr können aus dem Klimafonds Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs Finanzhilfen gewährt werden zur Förderung des grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrs, einschliesslich Nachtzüge.

⁵ Wird mit den finanzierten Massnahmen ein Gewinn erwirtschaftet, so legt der Bund seinen Anteil daran in den Klimafonds ein.

⁶ Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

Art. 58 Massnahmen zur Vermeidung von Schäden

¹ Der Bund finanziert aus dem Klimafonds im Umfang der nach Artikel 53 Absatz 3 eingelegten Mittel Massnahmen zur Vermeidung von Schäden an Personen oder Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass nicht ausgeschöpfte Mittel den Verwendungszwecken nach den Artikeln 55 Absatz 2, 56 oder 57 zugeführt werden.

³ Er legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

Art. 59 Evaluation

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung nach jeweils vier Jahren Bericht über die Entwicklung des Klimafonds.

Art. 60 Verteilung an Bevölkerung und Wirtschaft

¹ Der Teil des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt, der nicht nach Artikel 53 Absatz 2 in den Klimafonds eingelegt wird, wird nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Beträge aufgeteilt.

§

² Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

³ Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Grundlage bildet die vom Arbeitgeber abgerechnete Lohnsumme bis zum Höchstbetrag des massgebenden versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁹. Die Ausgleichskassen werden angemessen entschädigt.

⁴ Keinen Anteil am Ertrag der CO₂-Abgabe erhalten:

- a. Betreiber von Anlagen, die sich nach Artikel 21 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichten;
- b. Betreiber mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 36; und
- c. Betreiber von WKK-Anlagen nach Artikel 38.

Art. 61 Berechnung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt

Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten.

8. Kapitel: Vollzug und Förderung

Art. 62 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz unter Vorbehalt von Absatz 2.

² Die Kantone vollziehen Artikel 8 (Verminderung nach dem Stand der Technik) sowie die Artikel 9 und 10 (Vorschriften über Gebäude), soweit sie für die Erteilung der entsprechenden Baubewilligungen zuständig sind.

³ Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben die Kantone oder private Organisationen beiziehen.

⁴ Er regelt das Verfahren für die Ersatzleistungen.

⁵ Im Rahmen des Vollzugs völkerrechtlicher Verträge über die Verknüpfung von Emissionshandelssystemen kann er:

- a. Vorschriften erlassen, wie die der Schweiz übertragenen Aufgaben zu erfüllen sind;
- b. bestimmte Aufgaben ausländischen oder internationalen Behörden übertragen.



⁶ Das BAFU ist die Fachstelle des Bundes für den Klimaschutz. Es kann die Flugplatzhalter zum Vollzug der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt beiziehen.

⁷ Die Vollzugsbehörden unterstützen sich gegenseitig beim Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 63 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Das BAFU erlässt Vorschriften über die Form von Gesuchen, Meldungen und Berichten. Es kann den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung anordnen. In diesem Fall legt es insbesondere Anforderungen an die Interoperabilität der Informationssysteme und an die Datensicherheit fest.

Art. 64 Auskunftspflicht

¹ Den Bundesbehörden sind die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

² Auskunftspflichtig sind insbesondere:

- a. Betreiber von Anlagen nach den Artikeln 21 und 23;
- b. Betreiber von Luftfahrzeugen nach Artikel 22;
- c. abgabepflichtige Personen nach den Artikeln 35, 43 und 50;
- d. Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 36;
- e. Betreiber von WKK-Anlagen nach Artikel 38;
- f. Personen, die ein Gesuch um Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach Artikel 40 stellen.

³ Den Bundesbehörden sind die notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen.

Art. 65 Überprüfung der Zielerreichung

Das BAFU überprüft die Zielerreichung nach Artikel 3. Es führt zu diesem Zweck ein Treibhausgasinventar.

Art. 66 Überprüfung der klimabedingten finanziellen Risiken

¹ Die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) überprüft regelmässig die mikroprudenziellen finanziellen Risiken des Klimawandels.

² Die Schweizerische Nationalbank (SNB) überprüft regelmässig die makroprudenziellen finanziellen Risiken des Klimawandels.

³ Die FINMA und die SNB erstatten regelmässig Bericht über die Ergebnisse.

§**Art. 67** Evaluation

¹ Der Bundesrat überprüft periodisch:

- a. die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz;
- b. die Notwendigkeit weiterer Massnahmen.

² Er berücksichtigt dabei auch klimarelevante Faktoren wie Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrswachstum.

³ Er erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht.

Art. 68 Information und Bildung

¹ Der Bund kann, im Rahmen der bewilligten Kredite, Finanzhilfen ausrichten für die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz ausüben. Gegebenenfalls legt der Bundesrat die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen sowie ihre Bemessung fest.

² Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über Vorsorgemassnahmen im Klimaschutz und beraten Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten über Massnahmen zum Klimaschutz.

9. Kapitel: Amtshilfe und Datenschutz**Art. 69** Amtshilfe

¹ Die folgenden Behörden liefern dem BAFU die für den Vollzug, die Evaluation und die statistischen Auswertungen erforderlichen Informationen und Personendaten auf Anfrage:

- a. das Bundesamt für Energie;
- b. das Bundesamt für Verkehr;
- c. das Bundesamt für Strassen;
- d. das Bundesamt für Raumentwicklung;
- e. das Bundesamt für Zivilluftfahrt;
- f. die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV);
- g. die Kantone und Gemeinden.

² Der Bundesrat legt fest, welche Informationen und Personendaten für den Vollzug, die Evaluation und die statistischen Auswertungen benötigt werden.

Art. 70 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die zuständigen Bundesbehörden können im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.



² Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Kategorien von Personendaten bearbeitet werden dürfen und wie lange die Daten aufzubewahren sind.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 71 Hinterziehung der CO₂-Abgabe, der Flugticketabgabe oder Abgabe Allgemeine Luftfahrt

¹ Wer vorsätzlich sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich durch Hinterziehung der CO₂-Abgabe, der Flugticketabgabe oder der Abgabe Allgemeine Luftfahrt, oder wer eine Rückerstattung der CO₂-Abgabe unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

² Der Versuch ist strafbar.

³ Wer durch fahrlässiges Verhalten sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Betrag des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Art. 72 Gefährdung der CO₂-Abgabe, der Flugticketabgabe oder der Abgabe Allgemeine Luftfahrt

¹ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person meldet (Art. 35, 43, 46, 50 und 52 in Verbindung mit 46);
- b. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- c. in einem Antrag auf Rückerstattung der CO₂-Abgabe oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt oder über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt;
- d. für die Abgabeerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert;
- e. in Rechnungen oder anderen Dokumenten eine nicht oder nicht in dieser Höhe bezahlte CO₂-Abgabe, Flugticketabgabe oder Abgabe Allgemeine Luftfahrt angibt; oder
- f. die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht.

² In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Betrag der gefährdeten CO₂-Abgabe, Flugticketabgabe oder Abgabe Allgemeine Luftfahrt ausgesprochen werden.

§**Art. 73** Falschangaben über Fahrzeuge

¹ Wer für die Berechnungen der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen nach den Artikeln 16 und 18 vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 74 Verhältnis zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

¹ Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁰ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist:

- a. für Widerhandlungen nach den Artikeln 71 und 72 bezüglich der CO₂-Abgabe: die EZV;
- b. für Widerhandlungen nach den Artikeln 71 und 72 bezüglich der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt sowie für solche nach Artikel 75: das BAFU;
- c. für Widerhandlungen nach Artikel 73: das BFE.

³ Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Widerhandlung nach Artikel 71 oder 72 bezüglich der CO₂-Abgabe als auch den Tatbestand einer durch die EZV zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt und angemessen erhöht.

Art. 75 Übrige Widerhandlungen

Mit Busse bis 30 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. falsche, unwahre oder unvollständige Angaben im Hinblick auf die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 5 macht;
- b. die Teilnahmepflicht nach Artikel 21 Absatz 1 oder 22 Absatz 1 missachtet;
- c. die Berichterstattungspflicht nach Artikel 28 missachtet oder falsche oder unvollständige Berichte einreicht.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen**1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse****Art. 76**

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.



2. Abschnitt: Übergangbestimmungen

Art. 77 Übertragung nicht verwendeter Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen

¹ Emissionsrechte, die in den Jahren 2013–2020 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2021–2030 übertragen werden.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass anrechenbare Emissionsminderungszertifikate, die in den Jahren 2013–2020 nicht verwendet wurden, in beschränktem Umfang in den Zeitraum 2021–2030 übertragen werden können.

³ Bescheinigungen aus Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland und aus Verminderungsverpflichtungen, die in den Jahren 2013–2020 ausgestellt und nicht verwendet wurden, können im Zeitraum 2021–2025 als nationale Bescheinigungen verwendet werden.

Art. 78 Erhebung und Rückerstattung der CO₂-Abgabe und Verteilung des Ertrags

¹ Auf fossilen Brennstoffen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, wird die CO₂-Abgabe nach bisherigem Recht erhoben und zurückerstattet.

² Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurde, wird nach bisherigem Recht an die Bevölkerung und die Wirtschaft verteilt.

Art. 79 Verminderungsverpflichtung

¹ Unternehmen, die in den Jahren 2013–2020 einer Verminderungsverpflichtung unterlagen und diese ab 2021 lückenlos weiterführen möchten, wird die CO₂-Abgabe bis zum Vorliegen einer neuen rechtskräftigen Verminderungsverpflichtung nach Artikel 36 vorläufig zurückerstattet.

² Kommt die Verminderungsverpflichtung bis zum Jahr 2023 nicht zustande, so muss die vorläufig zurückerstattete CO₂-Abgabe dem Bund zurückbezahlt werden.

Art. 80 Erhebung der Flugticketabgabe

Wird das Flugticket vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben und erfolgt der Abflug nach dessen Inkrafttreten, so wird die Flugticketabgabe nur erhoben, wenn der Abflug später als ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

Art. 81 Aufhebung des Technologiefonds

Der Technologiefonds nach Artikel 35 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011²¹ wird aufgehoben und dessen Mittel, Rechte und Pflichten werden auf den Klimafonds nach Artikel 53 übertragen. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt der Über-

§

tragung und regelt die Einzelheiten. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das bisherige Recht zum Technologiefonds anwendbar.

Art. 82 Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

In Kantonen, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Teil F des Basismoduls der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich vom 9. Januar 2015 oder eine strengere Regelung in Bezug auf den Anteil erneuerbarer Energie beim Heizungersatz in Kraft gesetzt haben, gelten die Vorschriften nach Artikel 10 Absätze 1–4 ab dem Jahr 2026.

Art. 83 Festlegung der Höchstbeiträge

Bis zum ersten einfachen Bundesbeschluss über die Höchstbeträge gemäss Artikel 54 Absatz 1, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024, legt der Bundesrat jährlich die Höchstbeträge für die Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 53 Absätze 2 und 3 fest.

Art. 84 Nicht ausgeschöpfte Globalbeiträge

Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe, der nach bisherigem Recht (Art. 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011²²) für die Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden an die Kantone ausgeschüttet worden ist, aber nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes von den Kantonen nicht ausgeschöpft wird, wird in den Klimafonds (Art. 53) eingelegt.

3. Abschnitt: Koordination

Art. 85 CO₂-Gesetz

Mit Inkrafttreten von Artikel 35*d* des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²³ (Anhang Ziff. II Ziff. 2) werden die nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden CO₂-Gesetzes wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2

² Das Biogas muss die Anforderungen nach Artikel 35*d* USG²⁴ erfüllen.

Art. 18 Abs. 3

³ Die synthetischen Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 35*d* USG²⁵ erfüllen.

²² AS 2012 6989, 2017 6839

²³ SR 814.01

²⁴ SR 814.01

²⁵ SR 814.01



Art. 30 Abs. 1 Bst. b und 3 dritter Satz

¹ Wer nach MinöStG²⁶ fossile Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss einen Teil der CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der fossilen Treibstoffe entstehen, wie folgt kompensieren:

- b. mit dem Inverkehrbringen von erneuerbaren Treibstoffen nach Artikel 7 Absatz 9 USG²⁷.

³ ... Bei erneuerbaren Treibstoffen sind nur die Netto-Kompensationen anrechenbar.

Art. 86 Umweltschutzgesetz

1. Unabhängig davon, ob zuerst die Änderung vom 27. September 2019²⁸ des USG²⁹ oder die vorliegende Änderung des USG (Anhang Ziff. II Ziff. 2) in Kraft tritt, lauten mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten die nachstehenden Bestimmungen wie folgt:

Gliederungstitel vor Art. 35d

**7. Kapitel:
Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten**

1. Abschnitt: Biogene Treib- und Brennstoffe

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen), 35e–35h (Holz und Holzserzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 39 (Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit Organisationen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.

2. Mit Inkrafttreten von Art. 35d USG (Anhang Ziff. II Ziff. 2) lauten der Gliederungstitel und die erwähnte Koordinationsbestimmung (Ziff. 1) wie folgt:

26 SR 641.61
27 SR 814.01
28 BBl 2019 6603
29 SR 814.01

§

Gliederungstitel vor Art. 35d

7. Kapitel:**Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten****1. Abschnitt: Erneuerbare Treib- und Brennstoffe**

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Inverkehrbringen von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 39 (Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit Organisationen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten**Art. 87**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

³ Artikel 7 Absatz 9, Gliederungstitel vor Artikel 35d, die Artikel 35d, 41 Absatz 1, 60 Absatz 1 Buchstabe s, 61a Sachüberschrift und Absätze 2–4 und 62 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³⁰ (Anhang Ziff. II Ziff. 2) treten am 1. Januar 2024 in Kraft.



Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Das CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011³¹ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996³²

Art. 48 Abs. 1^{bis}, 2 und 2^{bis}

^{1bis} Ab dem 1. Januar 2026 entfällt für Fahrzeuge der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen im Ortsverkehr die Rückerstattung der Steuer nach Artikel 18 Absatz 1^{bis}.

² Ausserhalb des Ortsverkehrs ist die Rückerstattung der Steuer gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} für die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen ab dem 1. Januar 2030 nur insoweit möglich, als die konzessionierten Transportunternehmungen nachweisen, dass für die entsprechenden Linien eine Umrüstung auf Busse mit CO₂-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologie aus topografischen Gründen nicht möglich ist.

^{2bis} Die vom Bund durch den Wegfall der Rückerstattung der Mineralölsteuer erzielten Mehreinnahmen sind zweckgebunden zur Förderung CO₂-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologien im strassengebundenen öffentlichen Verkehr zu verwenden.

³¹ AS 2012 6989, 2017 6825 6839, 2019 4327, 2020 1269 2743

³² SR 641.61



Anhang I

Der Eintrag der Zolltarifnummern 2711.1110, 2711.1190 und 2711.1910 erhält die folgende neue Fassung:

Zolltarifnummer ³³	Warenbezeichnung	Steuersatz Fr.
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	– verflüssigt:	
	– – Erdgas:	
1110	– – – zur Verwendung als Treibstoff	409.90
1190	– – – anderes	2.10
		je 1000 l bei 15 °C
	– – Propan:	
...	– – andere:	
1910	– – – zur Verwendung als Treibstoff	
		je 1000 kg
	– – – – aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energie- trägern	409.90
		je 1000 l bei 15 °C
	– – – – andere	209.10

2. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983³⁴ über den Umweltschutz

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird, ausser in Artikel 39 Absatz 1^{bis}, «Bundesamt» ersetzt durch «BAFU».

Art. 7 Abs. 9 und 10

⁹ Erneuerbare Treibstoffe sind flüssige oder gasförmige Treibstoffe, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden.

¹⁰ Erneuerbare Brennstoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden.

Art. 10c Abs. 2

² Für die Beurteilung von Raffinerien, Aluminiumhütten, thermischen Kraftwerken oder grossen Kühltürmen hört die zuständige Behörde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an. Der Bundesrat kann die Pflicht zur Anhörung auf weitere Anlagen ausdehnen.

³³ SR 632.10 Anhang

³⁴ SR 814.01



Gliederungstitel vor Art. 35d

7. Kapitel: Inverkehrbringen von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen

Art. 35d

¹ Erneuerbare Treibstoffe dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den ökologischen Anforderungen entsprechen. Der Bundesrat legt die Anforderungen fest. Er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen und Standards.

² Der Bundesrat kann für das Inverkehrbringen von erneuerbaren Brennstoffen, mit Ausnahme von Ethanol zu Brennzwecken, ökologische Anforderungen vorsehen.

³ Erneuerbare Treib- und Brennstoffe, die aus Nahrungs- oder Futtermitteln hergestellt werden oder die die Erzeugung von Nahrungsmitteln direkt konkurrenzieren, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 3

Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit Organisationen

³ Er kann nationalen oder internationalen Organisationen, welche die Harmonisierung oder Umsetzung der Umweltvorschriften fördern, beitreten oder mit solchen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brennstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Inverkehrbringen von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen), 39 (Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit Organisationen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.

Art. 49 Abs. 3 erster Satz

³ Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. ...

Art. 60 Abs. 1 Bst. s

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

§

s.³⁵ erneuerbare Treib- oder Brennstoffe in Verkehr bringt, die die Anforderungen nach Artikel 35d nicht erfüllen, oder hierüber falsche, unwahre oder unvollständige Angaben macht.

Art. 61a Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsabgaben

¹ Wer vorsätzlich eine Abgabe nach den Artikeln 35a, 35b oder 35b^{bis} hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil (Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben) verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils bestraft. Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils. Kann der Abgabebetrag zahlenmässig nicht genau ermittelt werden, so wird er geschätzt.

² Der Versuch ist strafbar.

³ Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV).

⁴ Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Widerhandlung nach diesem Artikel als auch den Tatbestand einer anderen durch die EZV zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt; die Strafe kann angemessen erhöht werden.

Art. 62 Abs. 2

² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht.

3. Energiegesetz vom 30. September 2016³⁶

Art. 41 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Endverbraucherinnen und Endverbraucher müssen eine Ersatzleistung zahlen, wenn sie ihre mit der Zielvereinbarung eingegangene Verpflichtung wie folgt nicht einhalten:

- a. drei Jahre in Folge;
- b. in mehr als der Hälfte der Jahre, in der die Verpflichtung gilt; oder
- c. im Abschlussjahr der Verpflichtung.

^{3^{bis}} Die Ersatzleistung beträgt 30 Prozent des für die Jahre, in denen die Verpflichtung nicht eingehalten wurde, zurückerstatteten Netzzuschlags. Sie ist nicht zu verzinsen. Falls zwei der Kriterien gemäss Absatz 3 zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 50 Prozent. Falls alle drei zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 100 Prozent.

³⁵ Art. 60 Abs. 1 Bst. r wird durch die Änd. vom 27. Sept. 2019 des Umweltschutzgesetzes (BBl 2019 6603) eingefügt. Er ist noch nicht in Kraft.

³⁶ SR 730.0

§*Art. 53 Abs. 2 und 3 Bst. a*

² Die Finanzhilfen nach den Artikeln 47, 48 und 50 dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgeblich für die Ausnahme sind die Qualität des Projektes, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation der Finanzhilfeempfängerin oder des Finanzhilfeempfängers. Die Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2 dürfen höchstens 100 Prozent der anrechenbaren Kosten aber nicht mehr als 50 Prozent der Projektkosten betragen.

³ Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Kosten innovativer Techniken;

Im Detail**Bundesgesetz über polizeiliche
Massnahmen zur Bekämpfung
von Terrorismus (PMT)**

Argumente Referendumskomitees	→	110
Argumente Bundesrat und Parlament	→	112
Abstimmungstext	→	114

Ausgangslage

Seit den Anschlägen in Paris im Jahr 2015 ist es in Europa zu mehreren Dutzend weiteren terroristischen Attentaten gekommen. Laut dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) bleibt die Terrorbedrohung auch in der Schweiz erhöht. Zahlreiche Staaten haben ihre Gesetze zur Terrorismusbekämpfung verschärft. Die Schweiz hat in den vergangenen Jahren ihr Instrumentarium kontinuierlich ergänzt. Allerdings hat die Polizei heute nur beschränkte Möglichkeiten, um präventiv gegen terroristische Gefahren vorzugehen. Mit dem Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) wollen Bundesrat und Parlament diese Lücke schliessen. Wegen Grundrechtsbedenken wurde gegen die Vorlage das Referendum ergriffen. Dieses kam zustande und deshalb wird darüber abgestimmt.

Das neue Gesetz

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen erlauben es der Polizei, früher und präventiv einzuschreiten, wenn konkrete und aktuelle Anhaltspunkte vorliegen, dass von einer Person eine terroristische Gefahr ausgeht. Terroristische Gefährder können auf Antrag eines Kantons, des NDB oder allenfalls einer Gemeinde künftig zu Gesprächen aufgeboten werden. Sie können verpflichtet werden, sich regelmässig bei der Polizei zu melden. Auch kann ihnen verboten werden, bestimmte Orte zu betreten oder Kontakt aufzunehmen zu Personen, die sich in einem terroristischen Umfeld bewegen. Im äussersten Fall können sie unter Hausarrest gestellt werden (Eingrenzung auf eine Liegenschaft). Damit sollen terroristische Anschläge, aber auch die Verbreitung terroristischer Propaganda verhindert werden. Das neue Gesetz erlaubt die Bekämpfung von Terrorismus jeglicher Art, wie auch immer er ideologisch ausgerichtet ist (siehe nachfolgende Auflistung und Erläuterungen der Massnahmen).

Terroristische Aktivität

Das PMT-Gesetz definiert terroristische Aktivität als: «Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch die Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen.» Diese Definition entspricht der Umschreibung im Nachrichtendienstgesetz.

Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Kernelemente des neuen Gesetzes (nicht abschliessende Aufzählung)

1. Einschätzung und Überprüfung, ob Gefährdung durch radikalisierte Person besteht:



Gesprächsteilnahmepflicht

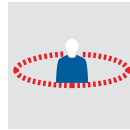
2. Massnahmen bei unmittelbarer Gefährdung:



Fernhaltung vom terroristischen Umfeld



Hinderung an Reisen in ein Konfliktgebiet



Einschränkung im Bewegungsradius



Ausschaffung



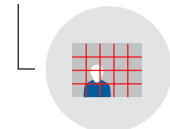
Kontaktverbot



Ausreiseverbot



Ein- und Ausgrenzung



Ausschaffungshaft für ausländische Staatsangehörige



Meldepflicht



Hausarrest

Quelle: Bundesamt für Polizei (fedpol)

Massnahmen

- **Gesprächsteilnahmepflicht:** Eine Person wird verpflichtet, regelmässig an Gesprächen teilzunehmen. Damit soll geprüft werden, ob von ihr eine Gefahr ausgeht und eine Verhaltensänderung bewirkt werden kann.
- **Kontaktverbot:** Eine Person darf keinen Kontakt mehr haben mit anderen Personen, die sich in einem terroristischen Umfeld bewegen, die terroristische Aktivitäten befürworten oder Propaganda verbreiten. So soll der direkte oder indirekte Kontakt zwischen radikalisierten Personen unterbunden werden.
- **Ausreiseverbot:** Einer Person wird verboten, die Schweiz zu verlassen, wenn die Gefahr besteht, dass sie im Ausland terroristisch aktiv werden könnte.
- **Meldepflicht:** Eine Person muss sich regelmässig bei einer bestimmten Behörde melden. So kann beispielsweise kontrolliert werden, ob sie sich an ein Ausreiseverbot hält.
- **Ein- und Ausgrenzung:** Eine Person darf bestimmte Orte nicht mehr aufsuchen oder verlassen.
- **Hausarrest (Eingrenzung auf eine Liegenschaft):** Eine Person darf sich nur noch in einer bestimmten Liegenschaft aufhalten. Hausarrest kommt nur zum Einsatz, wenn konkrete und aktuelle Anhaltspunkte bestehen, dass von einer Person eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter ausgeht, und sie eine oder mehrere zuvor angeordnete polizeiliche Massnahmen nicht eingehalten hat. Der Antrag auf Hausarrest muss immer vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern bewilligt werden.
- **Ausschaffungshaft:** Terroristische Gefährder mit ausländischer Staatsangehörigkeit können in Haft genommen werden, um sicherzustellen, dass sie ausgeschafft werden können.

Klare Regeln für die Anwendung

Die neuen Massnahmen müssen verhältnismässig angewendet werden. Das heisst:

- Sie sind immer auf den Einzelfall ausgerichtet.
- Es gibt konkrete und aktuelle Anhaltspunkte für eine terroristische Gefahr.
- Sie kommen nur zur Anwendung, wenn mildere Massnahmen nichts nützen oder verletzt werden.
- Sie sind zeitlich befristet.
- Die Rechtmässigkeit kann in jedem einzelnen Fall vom Bundesverwaltungsgericht überprüft werden.

Die neuen Massnahmen ergänzen die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung von Terrorismus.

Wann können die Massnahmen angewendet werden? Ein Beispiel

Eine Person wurde wegen Beteiligung an einer terroristischen Organisation verurteilt. Während des Strafvollzugs und nach der Entlassung zeigt sich, dass sie Terrorismus nach wie vor befürwortet. Die Person hat sich zwar noch nicht wieder strafbar gemacht, es bestehen aber konkrete und aktuelle Anhaltspunkte, dass sie eine terroristische Tat ausüben wird. Sie nimmt erneut Kontakt zu mutmasslichen Mitgliedern einer terroristischen Gruppierung auf. Gleichzeitig gibt es Hinweise, dass die Person versuchen will, in ein Konfliktgebiet zu reisen. Mit dem neuen Gesetz kann das Bundesamt für Polizei (fedpol) ein Ausreiseverbot und eine Meldepflicht anordnen und die Person verpflichten, regelmässig an Gesprächen teilzunehmen.

Vereinbarkeit mit Grundrechten

Die Massnahmen greifen in verschiedene in der Bundesverfassung und durch das Völkerrecht garantierte Grund- und Menschenrechte ein. Die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK erlauben solche Massnahmen nur, wenn eine verhältnismässige Anwendung gewährleistet ist. Im neuen Gesetz gibt es deshalb Bestimmungen, um eine willkürliche und unverhältnismässige Anwendung zu verhindern: Gegen jede Massnahme kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Sämtliche Massnahmen sind zeitlich befristet. Der Hausarrest muss zudem von einem Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden.

**Ergänzung
bestehender
Instrumente**

Mit dem neuen Gesetz wird das bestehende Instrumentarium zur Terrorismusbekämpfung ergänzt. Die Schweiz hat seit 2017 einen Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Dieser sieht soziale, therapeutische und gesellschaftliche Massnahmen zur Prävention vor. Damit soll eine Radikalisierung von Personen früh erkannt und so weit als möglich verhindert werden. Mit dem Nachrichtendienstgesetz verfügt die Schweiz zudem über die nötige Grundlage, um terroristische Bedrohungen mit verschiedenen Überwachungs-massnahmen möglichst früh zu erkennen. Auch das Strafrecht wurde 2020 verschärft, im Bereich Terrorismus unter anderem mit längeren Freiheitsstrafen. Dieses kommt erst zur Anwendung, wenn sich eine Person strafbar gemacht hat. Das PMT-Gesetz sieht hingegen präventive Massnahmen vor.

Argumente

Referendumskomitees

Wirkungsloses Gesetz

Komitee «NEIN zu Präventivstrafen»


Die Schweiz braucht eine effiziente und starke Terrorismusbekämpfung. Dieses Gesetz bringt aber nicht mehr Sicherheit und ist der Schweiz unwürdig.

Das PMT-Gesetz definiert «terroristische Aktivität» um: Neu muss keine Straftat geplant oder ausgeführt werden. Auch politischer Aktivismus wie die Frauenrechtsbewegung könnte als Terrorismus gelten. Diese schwammige Definition öffnet Tür und Tor für Willkür. Keine andere Demokratie kennt eine solche Terrorismusdefinition.

Die vorgesehenen Massnahmen können – auf blossen Verdacht hin und ohne Beweise – gegen Kinder ab 12 Jahren und der Hausarrest von bis zu neun Monaten ab 15 Jahren verhängt werden. Dies verstösst gegen die UNO-Kinderrechtskonvention sowie die Europäische Menschenrechtskonvention.

Neu sollen alle Massnahmen ausser dem Hausarrest von der Polizeibehörde sowohl angeordnet als auch durchgeführt werden: Die Polizei soll nun gleichzeitig Richter und Henker sein. Die Gewaltenteilung verlangt aber, dass solche Massnahmen von einem Gericht angeordnet und von der Polizei als Teil der Exekutive ausgeführt werden. Nur so können Fehler und Machtmissbrauch verhindert werden.

«Dieses Gesetz ist ein Angriff auf den Rechtsstaat, ohne dass es mehr Sicherheit bringt. Deshalb: Nein zum PMT.»
Roland Fischer, Nationalrat und Hauptmann aD

 willkuerparagraph.ch

Komitee «für Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismässigkeit»

Für unsere Grundrechte

Das PMT ist ein Angriff auf die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung. Es verdächtigt und gefährdet unbescholtene Bürger: Jeder kann, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, bis zu neun Monate unter Hausarrest gestellt werden. Wer gegen ein willkürlich erlassenes Kontaktverbot verstösst, muss mit bis zu drei Jahren Haft rechnen. Wehren können sich Betroffene nur, indem sie beweisen, dass sie in Zukunft nie ein Verbrechen begehen. Das ist schlicht unmöglich.

Jede legitime, politische Aktivität, die der Regierung missfällt, könnte neu als «terroristische Aktivität» interpretiert werden. Somit produziert dieses willkürliche Gesetz erst recht Radikalisierung und Extremismus. 50 Schweizer Rechtsprofessoren und die Direktion für Völkerrecht des EDA warnten vor problematischen Konsequenzen. Das PMT schadet ausserdem dem internationalen Ansehen der Schweiz massiv: Neu wäre die Schweiz ein Vorbild für autoritäre Staaten, ihre Bevölkerung zu unterdrücken. Der gute Ruf der humanitären Schweiz wäre dahin. Das extreme PMT bricht die Bundesverfassung, verletzt Menschenrechte, produziert Extremismus und schützt niemanden.

[🔗 verfassungsfreunde.ch/pmt-nein](https://www.verfassungsfreunde.ch/pmt-nein)

Empfehlung der Referendums- komitees

Darum empfehlen die Referendumskomitees:

Nein

Argumente **Bundesrat und Parlament**

Auch in der Schweiz kann es terroristische Anschläge geben. Für Bundesrat und Parlament ist darum klar: Die Bevölkerung der Schweiz muss besser vor Terrorismus geschützt werden. Mit dem neuen Gesetz erhält die Polizei zusätzliche Instrumente, um präventiv gegen Personen vorzugehen, von denen eine terroristische Gefahr ausgeht. Andere Staaten haben ähnliche Verschärfungen beschlossen. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage aus folgenden Gründen:

Bevölkerung besser schützen

Auch in der Schweiz gibt es Personen, von denen eine terroristische Gefahr ausgeht. Die heute möglichen Massnahmen und Instrumente wie etwa Programme zur Deradikalisierung genügen jedoch nicht. Deshalb fordern kantonale Behörden zusätzliche Instrumente zur Prävention. Diese erhalten sie mit dem neuen Gesetz. Mit den neuen rechtlichen Grundlagen kann die Polizei bereits einschreiten, wenn es konkrete und aktuelle Anhaltspunkte gibt, dass eine Person eine terroristische Aktivität ausüben wird. So kann die Bevölkerung künftig besser vor Terrorismus geschützt werden.

Gezielte Massnahmen

Jede Massnahme ist auf den Einzelfall abgestimmt. Grundsätzlich behalten mildere Massnahmen wie etwa Beschäftigungsprogramme oder psychologische Betreuung den Vorrang. Eine schärfere Massnahme kommt erst zum Zug, wenn die mildere nicht erfolgreich war oder nicht eingehalten wurde. Der Hausarrest (Eingrenzung auf eine Liegenschaft) als letztes Mittel muss immer von einem Gericht genehmigt werden.

Teil einer umfassenden Strategie

Die neuen polizeilichen Massnahmen ergänzen die bestehende Strategie des Bundes zur Terrorismusbekämpfung, die Prävention, Repression und Reintegration umfasst. Die zusätzlichen präventiven Instrumente schliessen in dieser Strategie eine Lücke.

**Rechtsstaatliche
Prinzipien gewahrt**

Bundesrat und Parlament erachten die neuen Instrumente als vereinbar mit den Grundrechten, der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK und mit den einschlägigen Menschenrechtsabkommen der UNO. Jede Massnahme unterliegt einem gerichtlichen Rechtsschutz: Der Hausarrest muss von einem Gericht genehmigt werden und sämtliche Massnahmen können nachträglich beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Rechtsstaatlichkeit ist damit gewährleistet.

**Grundwerte
wahren**

Terrorismus ist immer auch ein Angriff auf die gesellschaftlichen Grundwerte und die demokratischen Einrichtungen eines Landes. Um diese zu wahren und zu schützen, muss Terrorismus entschieden und frühzeitig bekämpft werden. Dafür braucht es wirksame Instrumente. Das Gesetz sieht genau solche vor und ermöglicht es, Terrorismus zu bekämpfen, bevor es zu einem Attentat kommt.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) anzunehmen.

Ja

[🔗 admin.ch/terrorismusbekaempfung](https://www.admin.ch/terrorismusbekaempfung)



Abstimmungstext

Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) vom 25. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2019¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997² über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Ingress

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 57 Absatz 2, 123 Absatz 1 und 173 Absatz 2
der Bundesverfassung³,

Art. 2 Abs. 2 Bst. dbis

² Vorbeugende polizeiliche Massnahmen sind:

dbis. Massnahmen nach dem 5. Abschnitt zur Verhinderung terroristischer Aktivi-
täten;

Art. 6 Abs. 2

² Hat ein Kanton Aufgaben nach diesem Gesetz bestimmten Gemeinden übertragen,
so arbeiten die Bundesbehörden direkt mit diesen zusammen.

Gliederungstitel vor Art. 22

4a. Abschnitt: Aufgaben zum Schutz von Personen und Gebäuden

Art. 23d

Bisheriger Art. 24

¹ BBl 2019 4751

² SR 120

³ SR 101



Gliederungstitel vor Art. 23e

5. Abschnitt:

Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten

Art. 23e Begriffe

¹ Als terroristische Gefährderin oder terroristischer Gefährder gilt eine Person, wenn aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie oder er eine terroristische Aktivität ausüben wird.

² Als terroristische Aktivität gelten Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch die Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen.

Art. 23f Grundsätze

¹ Fedpol verfügt gegenüber einer terroristischen Gefährderin oder einem terroristischen Gefährder Massnahmen nach den Artikeln 23k–23q, wenn:

- a. der von ihr oder ihm ausgehenden Gefährdung mit sozialen, integrativen oder therapeutischen Massnahmen sowie Massnahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzes voraussichtlich nicht wirksam begegnet werden kann;
- b. Massnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr durch die Kantone nicht ausreichend sind; und
- c. keine Ersatzmassnahme oder freiheitsentziehende Zwangsmassnahme nach der Strafprozessordnung⁴ angeordnet wurde, die dieselbe Wirkung hat wie eine Massnahme nach den Artikeln 23k–23q; das Vorgehen ist zwischen fedpol und der zuständigen Staatsanwaltschaft abzusprechen.

² Die Massnahmen nach den Artikeln 23k–23o sind nach Möglichkeit mit sozialen, integrativen oder therapeutischen Massnahmen zu begleiten.

³ Eine Massnahme ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für deren Anordnung nicht mehr erfüllt sind. Die betroffene Person ist umgehend über die Aufhebung in Kenntnis zu setzen.

⁴ Die betroffene Person kann bei fedpol jederzeit ein Gesuch um Aufhebung der Massnahme stellen.

Art. 23g Dauer einer Massnahme

¹ Die Dauer einer Massnahme ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann einmalig um maximal sechs Monate verlängert werden. Die Dauer der Eingrenzung auf eine Liegenschaft richtet sich nach Artikel 23o Absatz 5.

² Dieselbe Massnahme kann erneut angeordnet werden, wenn neue und konkrete Anhaltspunkte für eine terroristische Aktivität vorliegen.

§

Art. 23h Datenbearbeitung

¹ Fedpol und die zuständigen kantonalen Behörden können zur Begründung der Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 23k–23q, zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der Anordnung erfüllt sind, sowie zur Durchführung der Massnahmen besonders schützenswerte Personendaten von terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern bearbeiten, insbesondere Daten über religiöse und weltanschauliche Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Besonders schützenswerte Personendaten Dritter dürfen nur bearbeitet werden, sofern die terroristische Gefährderin oder der terroristische Gefährder mit diesen Personen in Kontakt steht oder stand und dies zur Einschätzung der von der terroristischen Gefährderin oder dem terroristischen Gefährder ausgehenden Gefahr zwingend erforderlich ist.

² Die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen sowie die kantonalen Strafvollzugsbehörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Schulen und Bildungsbehörden, Integrationsfachstellen, Einwohner-, Migrations-, Jugend- und Sozialämter können die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlichen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten untereinander austauschen. Artikel 6 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

³ Fedpol kann den Betreiber einer kritischen Infrastruktur nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁵ (NDG) über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 23k–23q informieren, wenn die terroristische Gefährderin oder der terroristische Gefährder für diese Infrastruktur eine Gefahr darstellt. Dazu kann fedpol besonders schützenswerte Personendaten übermitteln.

Art. 23i Antrag

¹ Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde und der NDB können fedpol Massnahmen nach diesem Abschnitt beantragen.

² Im Antrag ist darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind; der Antrag muss zudem Angaben zur Art, zur Dauer und zum Vollzug der beantragten Massnahme enthalten.

Art. 23j Verfügung von Massnahmen

¹ Fedpol verfügt die Massnahmen nach den Artikeln 23k–23q. Wurde die Massnahme von einer kantonalen oder kommunalen Behörde beantragt, so hört fedpol vorgängig den NDB an. Wurde die Massnahme vom NDB beantragt, so hört fedpol vorgängig den betroffenen Kanton an.

² Es schreibt die Massnahme sowie eine Widerhandlung gegen die Massnahme im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) nach Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁶ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes aus.

⁵ SR 121

⁶ SR 361

§

³ Es kann im Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton oder der betroffenen Gemeinde eine Massnahme sistieren, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 23k Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht

¹ Fedpol kann eine terroristische Gefährderin oder einen terroristischen Gefährder verpflichten, sich regelmässig bei einer von der antragstellenden Behörde bezeichneten kantonalen oder kommunalen Stelle persönlich zu melden und Gespräche mit einer oder mehreren Fachpersonen zu führen.

² Die Gespräche dienen dazu, die von der terroristischen Gefährderin oder dem terroristischen Gefährder ausgehende Gefahr und deren Entwicklung zu beurteilen sowie der Gefahr entgegenzuwirken.

³ Ist die betroffene Person minderjährig, so sind die Eltern oder andere erziehungsberechtigte Personen in die Gespräche miteinzubeziehen, sofern der Zweck des Gesprächs dadurch nicht gefährdet wird.

⁴ Kann die betroffene Person einen vereinbarten Termin nicht einhalten, so hat sie die zuständige kantonale oder kommunale Stelle unter Angabe der Gründe unverzüglich darüber zu informieren und um eine Verschiebung zu ersuchen. Diese wird nur gewährt, wenn wichtige Gründe vorliegen und diese von der betroffenen Person belegt werden.

⁵ Die kantonale oder kommunale Stelle informiert die antragstellende Behörde sowie fedpol über:

- a. sicherheitsrelevante Vorgänge während der Umsetzung der Massnahme;
- b. die Verletzung der Meldepflicht;
- c. verschobene oder ausgefallene Termine;
- d. die Verweigerung der Teilnahme am Gespräch mit einer Fachperson;
- e. das Ergebnis der mit der Fachperson geführten Gespräche.

⁶ Die Information nach Absatz 5 Buchstaben a und b hat ohne Verzug zu erfolgen.

Art. 23l Kontaktverbot

Fedpol kann einer terroristischen Gefährderin oder einem terroristischen Gefährder verbieten, mit bestimmten Personen oder Personengruppen direkt oder über Drittpersonen in Kontakt zu stehen.

Art. 23m Ein- und Ausgrenzung

¹ Fedpol kann einer terroristischen Gefährderin oder einem terroristischen Gefährder verbieten, ein ihr oder ihm zugewiesenes Gebiet zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet oder eine bestimmte Liegenschaft zu betreten.

² Es kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

§

Art. 23n Ausreiseverbot

¹ Fedpol kann einer terroristischen Gefährderin oder einem terroristischen Gefährder verbieten, aus der Schweiz auszureisen, wenn aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte angenommen werden muss, dass sie oder er ausreisen will, um im Ausland eine terroristische Aktivität auszuüben.

² Im Falle eines Ausreiseverbots kann fedpol:

- a. Schweizer Reisedokumente beschlagnahmen;
- b. ausländische Reisedokumente sicherstellen, sofern ein überwiegendes Interesse der Schweiz besteht, die Ausreise zu verbieten, und keine mildereren Massnahmen zur Verfügung stehen.

³ Fedpol informiert den betroffenen Staat über die Sicherstellung der ausländischen Reisedokumente. Ist dieser damit nicht einverstanden, so hebt fedpol die Sicherstellung auf und händigt der betroffenen Person die Reisedokumente aus.

⁴ Es kann beschlagnahmte Schweizer Reisedokumente für ungültig erklären und im RIPOL, im nationalen Teil des Schengener Informationssystems (SIS) sowie über Interpol (Art. 351 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs⁷ [StGB]) ausschreiben.

⁵ Es kann ausländische Reisedokumente im RIPOL, im SIS sowie über Interpol (Art. 351 Abs. 2 StGB) ausschreiben, wenn der betroffene Staat die Dokumente für ungültig erklärt hat und mit der Ausschreibung einverstanden ist.

⁶ Fedpol, die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) und die kantonalen Polizeibehörden können Reisebillette beschlagnahmen. Sie können Reiseunternehmen anweisen, elektronische Reisebillette für ungültig zu erklären.

⁷ Sie können bei Gefahr in Verzug Schweizer und ausländische Reisedokumente sowie Reisebillette ohne vorgängige Anordnung des Ausreiseverbots provisorisch sicherstellen oder Reiseunternehmen anweisen, elektronische Reisebillette für ungültig zu erklären.

⁸ Handelt es sich bei der betroffenen Person um eine Schweizerin oder einen Schweizer, so stellt fedpol ihr oder ihm für die Dauer des Ausreiseverbots einen Ersatznachweis über die Staatsangehörigkeit und die Identität aus. Einer Ausländerin oder einem Ausländer stellt fedpol einen Ersatznachweis über die Identität aus.

Art. 23o Eingrenzung auf eine Liegenschaft: Grundsätze

¹ Fedpol kann einer terroristischen Gefährderin oder einem terroristischen Gefährder verbieten, eine bestimmte, von der antragstellenden Behörde bezeichnete Liegenschaft oder Einrichtung zu verlassen, wenn:

- a. konkrete und aktuelle Anhaltspunkte bestehen, dass von ihr oder ihm eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter ausgeht, die nicht anders abgewendet werden kann; und
- b. sie oder er gegen eine oder mehrere gestützt auf die Artikel 23k–23n angeordnete Massnahmen verstossen hat.

§

² Die Eingrenzung hat auf eine Liegenschaft zu erfolgen, die von der terroristischen Gefährderin oder dem terroristischen Gefährder für Wohnzwecke genutzt wird oder in der sie oder er sich zu Pflege- oder Behandlungszwecken aufhält. Die Eingrenzung kann ausnahmsweise auf eine andere öffentliche oder private Liegenschaft oder Einrichtung erfolgen, wenn:

- a. der Gefährdung nicht auf andere Art wirksam begegnet werden kann; und
- b. die Liegenschaft oder Einrichtung die Möglichkeit zu einer selbstbestimmten Lebensgestaltung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung in einem häuslichen Umfeld bietet.

³ Fedpol kann nach Anhörung der beteiligten Behörden aus wichtigen Gründen Ausnahmen von der Eingrenzung bewilligen, namentlich aus medizinischen Gründen, zu Erwerbs- und Bildungszwecken, zur Ausübung der Glaubensfreiheit oder zur Wahrnehmung von familiären Verpflichtungen.

⁴ Die Kontakte zur Aussenwelt und das soziale Leben dürfen nur so weit eingeschränkt werden, als dies zur Durchführung der Massnahme zwingend erforderlich ist.

⁵ Die Dauer der Massnahme ist auf drei Monate begrenzt. Sie kann zwei Mal um jeweils maximal drei Monate verlängert werden.

Art. 23p Eingrenzung auf eine Liegenschaft: Verfahren

¹ Fedpol unterbreitet den Antrag auf Anordnung der Eingrenzung zur Prüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit unverzüglich dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern. Dieses entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach Eingang des Antrags.

² Soll die Massnahme verlängert werden, so reicht fedpol dem Zwangsmassnahmengericht spätestens vier Tage vor deren Ablauf einen schriftlich begründeten Antrag ein. Das Zwangsmassnahmengericht kann anordnen, dass die Massnahme verlängert wird, bis es über den Antrag entschieden hat.

³ Die Entschädigung des Kantons Bern richtet sich nach Artikel 65 Absatz 4 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010⁸.

⁴ Stellt die betroffene Person fedpol ein schriftlich begründetes Gesuch um Aufhebung der Massnahme und lehnt fedpol das Gesuch ab, so leitet es dieses innert dreier Tage mit einer begründeten Stellungnahme an das Zwangsmassnahmengericht weiter. Dieses entscheidet spätestens innert fünf Tagen nach Eingang des Gesuchs.

⁵ Fedpol beendet die Eingrenzung auf eine Liegenschaft unverzüglich, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die Anordnung der Massnahme nicht mehr erfüllt sind;
- b. das Zwangsmassnahmengericht die Genehmigung zur Anordnung oder Verlängerung der Massnahme verweigert; oder



- c. fedpol oder das Zwangsmassnahmengericht dem Gesuch um Aufhebung der Massnahme entspricht.

Art. 23q Elektronische Überwachung und Mobilfunklokalisierung

¹ Zum Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 23l–23o kann fedpol eine elektronische Überwachung oder Lokalisierung über Mobilfunk einer terroristischen Gefährderin oder eines terroristischen Gefährders anordnen, wenn die im Rahmen der Massnahmenvollzugskontrolle bislang getroffenen Massnahmen erfolglos geblieben sind oder der Massnahmenvollzug ohne Überwachung oder Lokalisierung aussichtslos wäre oder übermässig erschwert würde.

² Geräte zur elektronischen Überwachung können mit dem Körper der terroristischen Gefährderin oder des terroristischen Gefährders fest verbunden werden. Wird das Gerät mit dem Körper nicht fest verbunden, so hat die Gefährderin oder der Gefährder es ständig und in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen. Die Funktionsfähigkeit des Geräts darf nicht beeinträchtigt werden.

³ Zur Mobilfunklokalisierung kann die für den Vollzug zuständige Behörde die dafür erforderlichen Randdaten des Fernmeldeverkehrs nach Artikel 8 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 18. März 2016⁹ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einfordern. Die terroristische Gefährderin oder der terroristische Gefährder hat das Mobilfunkgerät ständig sowie eingeschaltet und in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen.

⁴ Die erhobenen Daten dürfen nur zu den folgenden Zwecken bearbeitet werden:

- a. zur Feststellung von Verstössen gegen Massnahmen nach den Artikeln 23l–23o;
- b. zur strafrechtlichen Verfolgung eines Verbrechens oder schweren Vergehens gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht;
- c. zur Abwehr einer Gefährdung Dritter oder einer schweren Selbstgefährdung;
- d. zur Prüfung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

⁵ Die im Rahmen der elektronischen Überwachung erhobenen Daten müssen spätestens 12 Monate nach Abschluss der Überwachung vernichtet werden, sofern kein konkreter Grund zur Annahme besteht, dass sie als Beweismittel in einem Strafverfahren dienen können.

⁶ Die für den Vollzug der Massnahme zuständige Behörde legt fest, welche Personen die erhobenen Daten bearbeiten dürfen, und trifft geeignete Massnahmen, um die Daten vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

Art. 23r Vollzug der Massnahmen

¹ Der Vollzug und die Kontrolle der Massnahmen nach diesem Abschnitt sind Sache der Kantone. Vorbehalten bleibt Artikel 23n.



² Fedpol leistet Amts- und Vollzugshilfe.

³ Die für den Vollzug der Massnahmen zuständigen Behörden können, soweit die zu schützenden Rechtsgüter es rechtfertigen, polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden.

Art. 24

Aufgehoben

Art. 24a Abs. 7 erster Satz und 9

⁷ Das Informationssystem steht den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen von fedpol sowie den Polizeibehörden der Kantone und der EZV über ein Abrufverfahren zur Verfügung. ...

⁹ Fedpol kann Personendaten an ausländische Polizeibehörden und Sicherheitsorgane weitergeben. Artikel 61 Absätze 1, 2, 5 und 6 NDG¹⁰ ist sinngemäss anwendbar. Die Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn die Behörde oder das Organ garantiert, dass die Daten ausschliesslich der Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen dienen. Der Quellenschutz ist zu wahren.

Art. 24c Abs. 1 Bst. a, 5 zweiter Satz und 6

¹ Einer Person kann die Ausreise aus der Schweiz in ein bestimmtes Land für eine bestimmte Zeitdauer untersagt werden, wenn:

- a. gegen sie ein Rayonverbot oder eine Meldeauflage besteht, weil sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat; und

⁵ ... Die Kantone können Ausreisebeschränkungen beantragen.

⁶ Die Ausreisebeschränkung wird im RIPOL (Art. 15 des BG vom 13. Juni 2008¹¹ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes) ausgeschrieben.

Gliederungstitel vor Art. 24f

5b. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen zum 5. und 5a. Abschnitt

Art. 24f Altersgrenze

¹ Die Massnahmen nach den Artikeln 23k–23n sowie 23q und 24c können nur gegen eine Person verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet hat.

² Die Massnahme nach Artikel 23o kann nur gegen eine Person verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet hat.

¹⁰ SR 121

¹¹ SR 361

§

Art. 24g Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen von fedpol über Massnahmen nach dem 5. und 5a. Abschnitt sowie gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts nach Artikel 23p kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Das Beschwerderecht richtet sich nach Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹². Zur Beschwerde berechtigt sind auch:

- a. die antragstellende kantonale oder kommunale Behörde gegen Verfügungen von fedpol;
- b. fedpol gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts.

³ Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter der Beschwerdeinstanz kann einer Beschwerde von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei aufschiebende Wirkung erteilen, wenn der Zweck der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.

*Gliederungstitel nach Art. 29***6a. Abschnitt: Strafbestimmungen***Art. 29a* Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 23k–23q

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen Massnahmen nach den Artikeln 23l–23q verstösst.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Massnahme nach Artikel 23k verstösst.

Art. 29b Strafverfolgung

Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen nach Artikel 29a unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

2. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005¹³*Art. 31 Abs. 3 erster Satz*

³ Staatenlose Personen nach den Absätzen 1 und 2 sowie staatenlose Personen, die mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB¹⁴ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG¹⁵ oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach Artikel 68 des vorliegenden Gesetzes belegt sind, können in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. ...

¹² SR 172.021

¹³ SR 142.20

¹⁴ SR 311.0

¹⁵ SR 321.0



Art. 75 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a und i

¹ Um die Durchführung eines Weg- oder Ausweisungsverfahrens oder eines strafrechtlichen Verfahrens, in dem eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB¹⁶ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG¹⁷ droht, sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde eine Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung für höchstens sechs Monate in Haft nehmen, wenn die Person:

- a. sich im Asylverfahren, im Weg- oder Ausweisungsverfahren oder im strafrechtlichen Verfahren, in dem eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG droht, weigert, ihre Identität offenzulegen, mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten einreicht, wiederholt einer Vorladung ohne ausreichende Gründe nicht Folge leistet oder andere Anordnungen der Behörden im Asylverfahren missachtet;
- i. Erkenntnissen von fedpol oder des NDB zufolge die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet.

Art. 76 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. b Ziff. 1

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB¹⁸ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG¹⁹ ausgesprochen, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

- b. in Haft nehmen, wenn:
 - 1. Gründe nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, f, g, h oder i vorliegen,

Art. 76a Abs. 2 Bst. j

² Folgende konkrete Anzeichen lassen befürchten, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will:

- j. Sie gefährdet Erkenntnissen von fedpol oder des NDB zufolge die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz.

Art. 81 Abs. 5 und 6

⁵ Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Möglichkeiten einer inhaftierten Ausländerin oder eines inhaftierten Ausländers eingeschränkt werden, mit bestimmten Personen oder Personengruppen direkt oder über Drittpersonen in Kontakt zu stehen, wenn:

¹⁶ SR 311.0

¹⁷ SR 321.0

¹⁸ SR 311.0

¹⁹ SR 321.0

§

- a. die betreffende Person Erkenntnissen der Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen zufolge eine konkrete Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit darstellt; und
- b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder nicht zur Verfügung stehen.

⁶ Erweist sich die Einschränkung nach Absatz 5 als nicht ausreichend, um der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit wirksam entgegenzutreten, so kann die zuständige Behörde Einzelhaft anordnen.

Art. 83 Abs. 1, 5 zweiter Satz, 7 Einleitungssatz und Bst. c sowie 9

¹ Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme.

⁵ ... Kommen weggewiesene Ausländerinnen und Ausländer aus einem dieser Staaten oder aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, so ist ein Vollzug der Wegweisung in der Regel zumutbar.

⁷ Die vorläufige Aufnahme nach den Absätzen 2 und 4 wird nicht verfügt, wenn die weggewiesene Person:

- c. die Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat.

⁹ Die vorläufige Aufnahme wird nicht verfügt oder erlischt, wenn eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²⁰ oder eine Ausweisung nach Artikel 68 des vorliegenden Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

Art. 84 Abs. 2

² Das SEM hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Wegweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Art. 86 Abs. 1^{bis} Bst. b und d

^{1bis} Für die folgenden Personen gelten bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat:

- b. Flüchtlinge, die mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²¹ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²² oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach Artikel 68 des vorliegenden Gesetzes belegt sind;
- d. staatenlose Personen, die mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach Artikel 68 des vorliegenden Gesetzes belegt sind.

²⁰ SR 321.0

²¹ SR 311.0

²² SR 321.0



Art. 87 Abs. 1 Bst. d

¹ Der Bund zahlt den Kantonen für:

- d. jede staatenlose Person nach Artikel 31 Absatz 1 und jede staatenlose Person, die mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²³ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²⁴ oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach Artikel 68 des vorliegenden Gesetzes belegt ist, eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absatz 3 und 89 AsylG.

Art. 98c Zusammenarbeit und Koordination mit fedpol

¹ Das SEM arbeitet im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bei der Terrorismusbekämpfung mit fedpol zusammen.

² Es koordiniert die Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich mit den vorbeugenden polizeilichen und administrativen Massnahmen von fedpol.

3. Asylgesetz vom 26. Juni 1998²⁵

Art. 5a Zusammenarbeit und Koordination mit fedpol

¹ Das Staatssekretariat für Migration (SEM) arbeitet im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bei der Terrorismusbekämpfung mit fedpol zusammen.

² Es koordiniert die Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich mit den vorbeugenden polizeilichen und administrativen Massnahmen von fedpol.

Art. 6a Abs. 1

¹ Das SEM entscheidet über Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz.

Art. 37 Abs. 6

⁶ Das SEM entscheidet ausserhalb der Reihe und unverzüglich, wenn die asylsuchende Person auf der Grundlage eines Ersuchens des Staates, vor welchem diese Schutz in der Schweiz sucht, in Auslieferungshaft ist. Dies gilt auch, wenn gegen sie eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs (StGB)²⁶ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927²⁷ (MStG) oder eine Ausweisung nach Artikel 68 AIG²⁸ ausgesprochen wurde.

Art. 61 Abs. 1

¹ Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt oder die sie als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen hat, sowie Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung

²³ SR 311.0

²⁴ SR 321.0

²⁵ SR 142.31

²⁶ SR 311.0

²⁷ SR 321.0

²⁸ SR 142.20

§

nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²⁹ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³⁰ oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach Artikel 68 AIG³¹ können in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22 AIG).

Art. 79 Bst. d

Der vorübergehende Schutz erlischt, wenn die schutzbedürftige Person:

- d. mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB³² oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³³ oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach Artikel 68 AIG³⁴ belegt ist.

Art. 88 Abs. 3 erster Satz

³ Die Pauschalen für Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung und für Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB³⁵ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³⁶ oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach Artikel 68 AIG³⁷ decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. ...

Art. 109 Abs. 7 zweiter Satz

⁷ ... Dies gilt auch, wenn gegen die asylsuchende Person eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB³⁸ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³⁹ oder eine Ausweisung nach Artikel 68 AIG⁴⁰ ausgesprochen wurde.

4. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁴¹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 9 Abs. 1 Bst. c, l und p sowie 2 Bst. c Einleitungssatz und Ziff. 1

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaus-

²⁹ SR 311.0

³⁰ SR 321.0

³¹ SR 142.20

³² SR 311.0

³³ SR 321.0

³⁴ SR 142.20

³⁵ SR 311.0

³⁶ SR 321.0

³⁷ SR 142.20

³⁸ SR 311.0

³⁹ SR 321.0

⁴⁰ SR 142.20

⁴¹ SR 142.51

§

tausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Überstellung verurteilter Personen, beim stellvertretenden Straf- und Massnahmenvollzug, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen sowie bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁴² über die polizeilichen Informationssysteme (BPI);

1. dem Nachrichtendienst des Bundes:
 1. zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁴³ (NDG),
 2. zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d BÜG⁴⁴, nach dem AIG⁴⁵ und dem AsylG⁴⁶,
 3. zur Prüfung von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen nach dem AIG;
- p.⁴⁷ dem Bundesamt für Polizei zur Prüfung von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen nach dem AIG.

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit:
 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 BPI sowie der Begutachtung der Asylunwürdigkeit nach Artikel 53 AsylG,

⁴² SR 361

⁴³ SR 121

⁴⁴ SR 141.0

⁴⁵ SR 142.20

⁴⁶ SR 142.31

⁴⁷ Die Bst. m–o werden durch die Änd. vom 14. Dez. 2018 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AS 2019 1413) eingefügt. Sie sind noch nicht in Kraft.

§**5. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001⁴⁸**

Art. 12 Abs. 2 Bst. g

² Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten im Abrufverfahren abfragen:

- g. der Nachrichtendienst des Bundes, ausschliesslich zur Identitätsabklärung.

6. Strafgesetzbuch⁴⁹

Art. 78 Bst. d

Einzelhaft als ununterbrochene Trennung von den anderen Gefangenen darf nur angeordnet werden:

- d. zur Verhinderung der Beeinflussung von Mitgefangenen durch Gedankengut, das die Ausübung von terroristischen Aktivitäten begünstigen kann, sofern konkrete Anhaltspunkte auf eine solche Beeinflussung vorliegen.

Art. 90 Abs. 1 Bst. d

¹ Eine Person, die sich im Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 befindet, darf nur dann ununterbrochen von den andern Eingewiesenen getrennt untergebracht werden, wenn dies unerlässlich ist:

- d. zur Verhinderung der Beeinflussung von anderen Eingewiesenen durch Gedankengut, das die Ausübung von terroristischen Aktivitäten begünstigen kann, sofern konkrete Anhaltspunkte auf eine solche Beeinflussung vorliegen.

Art. 365 Abs. 2 Bst. v

² Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- v. Abklärung des Sicherheitsrisikos im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Artikel 108b des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁵⁰ (LFG).

Art. 367 Abs. 2 Bst. n und 4

² Folgende Behörden dürfen durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personendaten über Urteile nach Artikel 366 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a und b nehmen:

- n. die für die Abklärung des Sicherheitsrisikos nach Artikel 108c LFG⁵¹ zuständigen kantonalen Polizeistellen.

⁴⁸ SR 143.1

⁴⁹ SR 311.0

⁵⁰ SR 748.0

⁵¹ SR 748.0



⁴ Personendaten über hängige Strafverfahren dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–e, i, j und l–n bearbeitet werden.

7. Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011⁵² über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Art. 34 Abs. 2 und 3

² *Aufgehoben*

³ Der Bundesrat vereinbart mit den Kantonen die Aufteilung der Betriebskosten.

8. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994⁵³ über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten

Art. 1 Zusammenarbeit zwischen schweizerischen Polizeibehörden

¹ Die Polizeibehörden von Bund und Kantonen unterstützen sich gegenseitig und stimmen ihre Tätigkeit aufeinander ab.

² Der Bund kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an Organisationen der Kantone beteiligen und mit den Kantonen gemeinsame Einrichtungen betreiben, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a. Bekämpfung der Cyberkriminalität;
- b. Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie Grossereignissen;
- c. polizeiliche Ausbildung;
- d. Harmonisierung, Beschaffung, Betrieb und Weiterentwicklung von polizeilichen Einsatzmitteln, einschliesslich Informations- und Kommunikationsmitteln;
- e. Zeugenschutz.

³ Der Bund kann für die Kantone polizeiliche Einsatzmittel beschaffen, wenn er die Mittel gleichzeitig zur Erfüllung eigener Aufgaben beschafft, die zentrale Beschaffung zu einem erheblichen Effizienzgewinn für die Kantone führt und die Kantone einverstanden sind. Bund und Kantone tragen die Kosten anteilmässig.

⁴ Der Bundesrat ist für den Abschluss der Vereinbarungen mit den Kantonen zuständig. Die Vereinbarungen regeln insbesondere:

- a. die Zuständigkeiten;
- b. die Organisation;
- c. die Finanzierung;
- d. die Rechtsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Staatshaftung, der Arbeitsverhältnisse, der beruflichen Vorsorge und des Datenschutzes.

⁵² SR 312.2

⁵³ SR 360

§

⁵ Die Vereinbarungen können ein Organ einer Organisation oder Einrichtung ermächtigen, Regelungen über die Inhalte nach Absatz 4 Buchstaben a–d zu erlassen.

⁶ Die gemeinsamen Organisationen und Einrichtungen sind in Bezug auf ihre Leistungen, die sie für Behörden erbringen, von jeder Besteuerung durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit.

Art. 1a Völkerrechtliche Verträge über die Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden

¹ Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge im Bereich der Polizeikooperation abschliessen.

² Das Bundesamt für Polizei (fedpol) kann mit ausländischen Polizeibehörden selbstständig Vereinbarungen über operative, technische oder administrative Inhalte abschliessen.

Art. 2

Bisheriger Art. 1

Art. 2a Aufgaben

Die Zentralstellen nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie bearbeiten die Informationen aus dem In- und Ausland in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- b. Sie koordinieren die interkantonalen und internationalen Ermittlungen.
- c. Sie erstellen Lage- und Bedrohungsberichte zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und der Strafverfolgungsbehörden.
- d. Sie stellen den nationalen und internationalen kriminalpolizeilichen Informationsaustausch sicher und wirken bei der Leistung der Rechtshilfe bei einem Ersuchen des Auslands mit.
- e. Sie setzen die Polizeiverbindungsleute im Ausland ein.
- f. Sie führen kriminalpolizeiliche Ermittlungen im Vorfeld eines Strafverfahrens durch, wenn Bundesgerichtsbarkeit gegeben ist oder wenn die Zuständigkeit des Bundes oder eines Kantons noch nicht feststeht, insbesondere im Bereich der Cyberkriminalität.

Art. 3a Verdeckte Fahndung im Internet und in elektronischen Medien

¹ Zur Erkennung und Bekämpfung von Verbrechen und schweren Vergehen können die Zentralstellen im Rahmen der kriminalpolizeilichen Ermittlungen nach Artikel 2a Buchstabe f Angehörige der Polizei, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, im Internet und in elektronischen Medien als verdeckte Fahnder oder Fahnderinnen einsetzen. Die eingesetzte Person darf dabei keine durch Urkunden abgesicherte falsche Identität verwenden.



² Der Chef oder die Chefin der Bundeskriminalpolizei kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder einem schweren Vergehen kommen könnte; und
- b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

³ Dauert die verdeckte Fahndung länger als einen Monat, so entscheidet das Zwangsmassnahmengericht am Ort, an dem das Ermittlungsverfahren geführt wird, über die Fortsetzung der Massnahme. Für die Entschädigung des Kantons ist Artikel 65 Absatz 4 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010⁵⁴ sinngemäss anwendbar. Gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Fedpol ist zur Beschwerde berechtigt.

⁴ Die Anforderungen an eingesetzte Personen richten sich nach Artikel 287 der Strafprozessordnung (StPO)⁵⁵. Der Einsatz von Personen nach Artikel 287 Absatz 1 Buchstabe b StPO ist ausgeschlossen. Betreffend die Stellung, die Aufgaben und die Pflichten der verdeckten Fahnder und Fahnderinnen sowie der zuständigen Führungsperson gelten sinngemäss die Artikel 291–294 StPO.

⁵ Der Chef oder die Chefin der Bundeskriminalpolizei beendet die verdeckte Fahndung unverzüglich, wenn:

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. das Zwangsmassnahmengericht die Genehmigung zur Fortsetzung der Ermittlungen verweigert; oder
- c. die eingesetzte Person oder die zuständige Führungsperson Anweisungen betreffend die Ermittlung nicht befolgt oder in anderer Weise ihre Pflichten nicht erfüllt, indem sie insbesondere die Zentralstellen wissentlich falsch informiert oder die Zielperson in unzulässiger Weise zu beeinflussen versucht.

⁶ Bei der Beendigung der verdeckten Fahndung ist sicherzustellen, dass die eingesetzte Person keiner abwendbaren Gefahr ausgesetzt wird.

⁷ Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Fahndung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, gilt die StPO. Die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnenen Erkenntnisse können in einem Strafverfahren verwendet werden.

Art. 3b Ausschreibung von Personen und Sachen zur verdeckten
Registrierung oder gezielten Kontrolle

¹ Fedpol kann auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder auf Ersuchen von Polizeibehörden der Kantone im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁵⁶ über die polizeilichen Informationssysteme (BPI) sowie im nationalen Teil des Schengener Informations-

⁵⁴ SR 173.71

⁵⁵ SR 312.0

⁵⁶ SR 361

§

systems nach Artikel 16 BPI Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle ausschreiben.

² Die Ausschreibung von Personen zwecks Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren ist nur zulässig, wenn:

- a. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine schwere Straftat plant oder begeht;
- b. die Gesamtbeurteilung einer Person insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten erwarten lässt, dass sie erneut eine schwere Straftat begeht; oder
- c. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der betroffenen Person eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder andere erhebliche Gefahren für die innere oder äussere Sicherheit ausgehen.

³ Die Ausschreibung von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern ist nur zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Verbindung zu schweren Straftaten oder erheblichen Gefahren nach Absatz 2 besteht.

⁴ Als schwere Straftaten nach den Absätzen 2 und 3 gelten insbesondere die Straftaten nach Artikel 286 Absatz 2 StPO⁵⁷.

Art. 5 Abs. 1^{bis} erster Satz

^{1bis} Fedpol kann im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) Aufgaben der Polizeiverbindungsleute an die Verbindungsleute der EZV delegieren.
...

Art. 7 Abs. 2

² Sie hat zudem die Aufgabe, Wirtschaftsstraftaten, für welche die Staatsanwaltschaft des Bundes ein Vorverfahren eröffnen kann (Art. 24 StPO⁵⁸), zu erkennen und zu bekämpfen.

9. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁵⁹ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 10 Abs. 4 Einleitungssatz sowie Bst. e

⁴ Zugriff auf die Daten mittels Abrufverfahren haben:

- e.⁶⁰ die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

⁵⁷ SR 312.0

⁵⁸ SR 312.0

⁵⁹ SR 361

⁶⁰ Mit Inkrafttreten des Vorläuferstoffgesetzes vom 25. Sept. 2020 (BBl 2020 7741) wird Buchstabe e des vorliegenden Gesetzes zu Buchstabe f.



Art. 11 Abs. 5 Bst. e

⁵ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- e.⁶¹ die EZV im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

Art. 12 Abs. 6 Bst. d

⁶ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- d.⁶² die EZV im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

Art. 15 Abs. 1 Bst. g^{bis}, h und j sowie 4 Einleitungssatz und Bst. k

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- g^{bis}. Vollzug polizeilicher Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten nach dem 5. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 21. März 1997⁶³ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);
- h. Meldungen von Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS verfügt wurde;
- j. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen, Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern gestützt auf Artikel 3b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994⁶⁴ über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten oder auf Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder für die innere oder äussere Sicherheit;

⁴ Folgende Behörden und Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

- k.⁶⁵ die Transportpolizei.

Art. 16 Abs. 2 Buchstabe g^{bis}

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

⁶¹ Mit Inkrafttreten des Vorläuferstoffgesetzes vom 25. Sept. 2020 (BBl 2020 7741) wird Buchstabe e des vorliegenden Gesetzes zu Buchstabe f.
⁶² Mit Inkrafttreten des Vorläuferstoffgesetzes vom 25. Sept. 2020 (BBl 2020 7741) wird Buchstabe d des vorliegenden Gesetzes zu Buchstabe e.
⁶³ SR 120
⁶⁴ SR 360
⁶⁵ Mit Inkrafttreten des Vorläuferstoffgesetzes vom 25. Sept. 2020 (BBl 2020 7741) wird Buchstabe k des vorliegenden Gesetzes zu Buchstabe l.

§

g^{bis}. Fahndung nach gestohlenen, unterschlagenen, sonst wie abhandengekommenen oder für ungültig erklärten ausgefüllten Identitätsdokumenten wie Pässen, Personalausweisen, Führerausweisen, Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten;

Art. 17 Abs. 4 Bst. m

⁴ Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben:

m.⁶⁶ das SEM zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe c, 98c und 99 AIG⁶⁷ sowie nach den Artikeln 5a, 26 Absatz 2 und 53 Buchstabe b des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁶⁸.

Art. 17a Datenindex Terrorismus

¹ Fedpol betreibt den Datenindex Terrorismus. Dieser enthält Daten, die laufend aktualisiert werden und für welche die beiden folgenden Voraussetzungen gelten:

- a. Die Daten betreffen Personen, die in Verdacht stehen, an strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Terrorismus beteiligt zu sein.
- b. Die Daten werden an fedpol weitergegeben auf der Grundlage:
 1. von Artikel 351 des Strafgesetzbuches⁶⁹,
 2. des Staatsvertrags vom 25. Mai 1973⁷⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen,
 3. des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975⁷¹ zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen,
 4. von Artikel 75a des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁷².

² Es kann in Bezug auf eine bestimmte Person die Daten mit den weiteren Informationen abgleichen, die ihm im Rahmen der nationalen und internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden.

³ Die aufgrund eines Treffers im Datenindex Terrorismus beschafften Informationen werden in den dafür vorgesehenen Informationssystemen von fedpol bearbeitet.

Art. 17b Datenweitergabe

¹ Fedpol kann die gestützt auf den Abgleich im Datenindex Terrorismus gewonnenen Informationen in Erfüllung seiner Aufgaben als Nationales Zentralbüro Interpol im Einzelfall an ausländische Behörden weitergeben.

⁶⁶ Mit Inkrafttreten des Vorläuferstoffgesetzes vom 25. Sept. 2020 (BBl 2020 7741) wird Buchstabe m des vorliegenden Gesetzes zu Buchstabe n.

⁶⁷ SR 142.20

⁶⁸ SR 142.31

⁶⁹ SR 311.0

⁷⁰ SR 0.351.933.6

⁷¹ SR 351.93

⁷² SR 351.1

§

² Es kann die Informationen spontan oder auf Anfrage an folgende inländische Behörden weitergeben:

- a. die Bundesanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der StPO⁷³;
- b. den NDB, die EZV, das SEM, die Prüfbehörden nach Artikel 21 Absatz 1 BWIS⁷⁴ und die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

³ Die Datenweitergabe wird im System internationale und interkantonale Polizei-kooperation (Art. 12) erfasst.

Art. 18 Geschäfts- und Aktenverwaltungssysteme von fedpol

¹ Fedpol betreibt interne elektronische Geschäfts- und Aktenverwaltungssysteme.

² Es können alle ein- und ausgehenden Meldungen erfasst werden, insbesondere Telefonmitschnitte und -mitschriften, E-Mails, Briefe und Faxmitteilungen. Die Systeme können besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten.

³ Die Daten dürfen nach Personen, Objekten und Ereignissen erschliessbar gemacht und mit anderen polizeilichen Informationssystemen oder anderen Informationssystemen von fedpol verknüpft werden. Mit einem anderen Informationssystem verknüpfte Daten unterliegen denselben Datenbearbeitungsregeln und Zugriffsbeschränkungen, die für das Hauptinformationssystem gelten.

⁴ Die Informationen werden so abgelegt, dass gegebenenfalls danach unterschieden werden kann, ob sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen, Euro-pol oder im Rahmen anderer zwischenstaatlich vereinbarter Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

⁵ Die Systeme enthalten ausserdem, getrennt von den anderen Daten:

- a. Daten aus Geschäften der für Ausweisschriften und für die Suche nach vermissten Personen zuständigen Stellen;
- b. Informationen, die für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten nach dem 5. Abschnitt BWIS⁷⁵ notwendig sind;
- c. die Verfügungen von fedpol nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 AIG⁷⁶.

⁶ Die Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c werden höchstens 15 Jahre aufbewahrt.

⁷ Der Zugriff auf die Systeme mittels automatisiertem Abrufverfahren ist den Mitarbeitenden von fedpol sowie dem BJ zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁷⁷ vorbehalten. Zugriff auf die Systeme zur

⁷³ SR 312.0

⁷⁴ SR 120

⁷⁵ SR 120

⁷⁶ SR 142.20

⁷⁷ SR 351.1

§

Bearbeitung der Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c haben die Mitarbeitenden von fedpol, die für die Bearbeitung der entsprechenden Verfügungen zuständig sind.

10. Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008⁷⁸

Art. 6 Bst. *abis* und c

Als polizeiliche Massnahmen gelten:

- a^{bis}. die Wegweisung und das Fernhalten von Personen;
- c. die Durchsuchung von Räumen, Gegenständen und Fahrzeugen;

Art. 19a Wegweisung und Fernhaltung

Personen können von einem Ort vorübergehend weggewiesen oder ferngehalten werden, wenn dies für den Vollzug einer polizeilichen Massnahme erforderlich ist.

Art. 20a Durchsuchung von Räumen, Gegenständen und Fahrzeugen

¹ Räume, Gegenstände und Fahrzeuge können durchsucht werden, wenn sie von einer Person genutzt werden, die die Voraussetzungen einer Durchsuchung erfüllt.

² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Sachherrschaft innehat.

³ Erfolgt sie in Abwesenheit dieser Person, so wird die Durchsuchung dokumentiert.

11. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁷⁹

Art. 108b

IVb. Zuverlässigkeitsüberprüfung
1. Grundsätze

¹ Folgende Stellen müssen Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchführen:

- a. Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in der Schweiz: für ihr Luftfahrtpersonal;
- b. Flughafenhalter: für alle anderen Personen, die Zugang zum Sicherheitsbereich eines Flughafens haben oder erhalten sollen.

² Die Zuverlässigkeitsüberprüfung umfasst zumindest:

- a. die Verifizierung der Identität der betreffenden Person;
- b. die Überprüfung, ob Vorstrafen vorhanden oder Strafverfahren hängig sind;
- c. die Kontrolle des Lebenslaufs, insbesondere die Angaben über bisherige Beschäftigungen, Ausbildungen und Auslandsaufenthalte.

⁷⁸ SR 364

⁷⁹ SR 748.0

§

³ Sie darf nur mit der Einwilligung der zu prüfenden Person durchgeführt werden. Wird der Zugang zum Sicherheitsbereich des Flughafens nicht gewährt, so kann die betroffene Person vom Flughafenhalter eine Verfügung verlangen.

Art. 108c

2. Datenbearbeitung

¹ Das Luftverkehrsunternehmen oder der Flughafenhalter kann der zuständigen kantonalen Polizeistelle zur Abklärung des Sicherheitsrisikos die Daten nach Artikel 108b Absatz 2 bekanntgeben.

² Die zuständige kantonale Polizeistelle kann zur Abklärung des Sicherheitsrisikos:

- a. Daten aus dem Strafregister erheben, einschliesslich Daten über hängige Strafverfahren;
- b. beim Nachrichtendienst des Bundes Auskünfte einholen.

³ Sie kann Daten, die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigt werden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen, bei einer ausländischen Polizeistelle einholen und die Daten bearbeiten, sofern der angemessene Schutz der übermittelten Daten gewährleistet ist.

⁴ Sie übermittelt dem Flughafenhalter und dem Luftverkehrsunternehmen die Daten, die für den Erlass der Verfügung nach Artikel 108b Absatz 3 benötigt werden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen.

Art. 108d

3. Empfehlung

Die zuständige kantonale Polizeistelle gibt auf Antrag des Luftverkehrsunternehmens oder des Flughafenhalters eine Empfehlung ab, der betreffenden Person Zugang zum Sicherheitsbereich des Flughafens zu gewähren oder nicht.

Art. 108e

4. Wiederholung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in regelmässigen Abständen zu wiederholen. Sie wird vorzeitig durchgeführt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass neue Risiken entstanden sind.

12. Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016⁸⁰

Art. 46 Bst. d Ziff. 3

Folgende angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten (Art. 38) Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

§

- d. die kantonalen Polizeistellen: 3. für die Abklärung des Sicherheitsrisikos im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Artikel 108b des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁸¹;

13. Bundesgesetz vom 18. März 2016⁸² betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 1 Abs. 1 Bst. f

¹ Dieses Gesetz gilt für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, die angeordnet und durchgeführt wird:

- f. im Rahmen von Mobilfunklokalisierungen nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997⁸³ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS).

Art. 10 Abs. 2^{ter}

^{2^{ter}} Das Recht auf Auskunft über die Daten, die im Rahmen von Mobilfunklokalisierungen nach Artikel 23q Absatz 3 BWIS⁸⁴ gesammelt wurden, richtet sich nach dem DSG, wenn eine Bundesbehörde mit der Überwachung befasst ist, oder nach kantonalem Recht, wenn eine kantonale Behörde damit befasst ist.

Art. 11 Abs. 4^{ter} und 5 erster Satz

^{4^{ter}} Die im Rahmen von Mobilfunklokalisierungen nach Artikel 23q Absatz 3 BWIS⁸⁵ gesammelten Daten sind im Verarbeitungssystem nach Abschluss der Überwachung während höchstens 100 Tagen aufzubewahren. Besteht ein konkreter Grund zur Annahme, dass sie in einem Strafverfahren benötigt werden, so richtet sich die Aufbewahrungsfrist nach den Regeln des anwendbaren Strafverfahrensrechts.

⁵ Die mit dem Verfahren befasste Behörde oder, wenn keine Behörde mehr mit dem Verfahren befasst ist, die letzte damit befasste Behörde ist für die Einhaltung der in den Absätzen 1–4^{ter} genannten Fristen verantwortlich. ...

II

Die Koordination mit anderen Erlassen sind im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁸¹ SR 748.0

⁸² SR 780.1

⁸³ SR 120

⁸⁴ SR 120

⁸⁵ SR 120



Koordination mit anderen Erlassen

1. Koordination mit dem Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016 (StReG)

Mit Inkrafttreten des StReG⁸⁶ (Anhang 1 Ziff. 3 Strafgesetzbuch⁸⁷, StGB) lauten die nachstehenden Bestimmungen des StGB (Ziff. 1 Ziff. 6) des vorliegenden Gesetzes wie folgt:

*Art. 365 Abs. 2 Bst. v und 367 Abs. 2 Bst. n und 4
Gegenstandslos oder Aufgehoben*

2. Koordination mit dem Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG)

1. Mit Inkrafttreten des DSG⁸⁸ lautet die nachstehende Bestimmung der vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁸⁹ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Ziff. 1 Ziff. 9) wie folgt:

Art. 18 Abs. 2

² Es können alle ein- und ausgehenden Meldungen erfasst werden, insbesondere Telefonmitschnitte und -mitschriften, E-Mails, Briefe und Faxmitteilungen. Die Systeme können besonders schützenswerte Personendaten enthalten.

2. Mit Inkrafttreten des DSG lautet die nachstehende Bestimmung der vorliegenden Änderung des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁹⁰ (Ziff. 1 Ziff. 11) wie folgt:

Art. 108c Abs. 3 und 4

³ Sie kann Daten, die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigt werden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bei einer ausländischen Polizeistelle einholen und die Daten bearbeiten, sofern der angemessene Schutz der übermittelten Daten gewährleistet ist.

⁴ Sie übermittelt dem Flughafenhalter und dem Luftverkehrsunternehmen die Daten, die für den Erlass der Verfügung nach Artikel 108b Absatz 3 benötigt werden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten.

⁸⁶ BBl 2016 4871
⁸⁷ SR 311.0
⁸⁸ BBl 2020 7637
⁸⁹ SR 361
⁹⁰ SR 748.0

§

3. Koordination mit dem E-ID-Gesetz vom 27. September 2019

Unabhängig davon, ob zuerst die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003⁹¹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) (Ziff. 1 Ziff. 4) oder die Änderung des BGIAA im Rahmen des E-ID-Gesetzes vom 27. September 2019⁹² (Anhang Ziff. 1) in Kraft tritt, lautet mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten die nachstehende Bestimmung wie folgt:

Art. 9 Abs. 1 Bst. c und 2 Bst. c Einleitungssatz

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit ausschliesslich zur Personenidentifizierung bei:
 1. dem polizeilichen Nachrichtenaustausch,
 2. sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen,
 3. Auslieferungsverfahren,
 4. Rechts- und Amtshilfe,
 5. der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung,
 - 5^{bis}. der Überstellung verurteilter Personen,
 - 5^{ter}. dem stellvertretenden Straf- und Massnahmenvollzug,
 6. der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens,
 7. der Kontrolle von Ausweisschriften,
 8. der Zuordnung und Aktualisierung von Personenidentifizierungsdaten nach dem E-ID-Gesetz vom 27. September 2019⁹³,
 9. Nachforschungen nach vermissten Personen,
 10. der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁹⁴ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI);

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit:

⁹¹ SR 142.51

⁹² BBl 2019 6567

⁹³ BBl 2019 6567

⁹⁴ SR 361

§

4. Koordination mit dem Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020

Unabhängig davon, ob zuerst die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003⁹⁵ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) (Ziff. 1 Ziff. 4) oder die Änderung des BGIAA im Rahmen des Vorläuferstoffgesetzes vom 25. September 2020⁹⁶ (Anhang Ziff. 1) in Kraft tritt, lautet mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten die nachstehende Bestimmung wie folgt:

Art. 9 Abs. 1 Bst. c und 2 Bst. c Ziff. 1

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit ausschliesslich zur Personenidentifikation bei:
 1. dem polizeilichen Nachrichtenaustausch,
 2. sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen,
 3. Auslieferungsverfahren,
 4. Rechts- und Amtshilfe,
 5. der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung,
 - ^{5^{bis}} der Überstellung verurteilter Personen,
 - ^{5^{ter}} dem stellvertretenden Straf- und Massnahmenvollzug,
 6. der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens,
 - ^{6^{bis}} der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe;
 7. der Kontrolle von Ausweisschriften,
 8. Nachforschungen nach vermissten Personen,
 9. der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁹⁷ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI);

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit:
 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des

⁹⁵ SR 142.51

⁹⁶ BBl 2020 7773

⁹⁷ SR 361

§

organisierten Verbrechens, bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 BPI sowie der Begutachtung der Asylwürdigkeit nach Artikel 53 AsylG,

5. Koordination mit E-ID-Gesetz vom 27. September 2019 und dem Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003⁹⁸ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) (Ziff. 1 Ziff. 4), der Änderung des BGIAA im Rahmen des Vorläuferstoffgesetzes vom 25. September 2020⁹⁹ (Anhang Ziff. 1) und der Änderung des BGIAA im Rahmen des E-ID-Gesetzes vom 27. September 2019¹⁰⁰ (Anhang Ziff. 1) lautet die nachstehende Bestimmung wie folgt:

Art. 9 Abs. 1 Bst. c und 2 Bst. c Ziff. 1

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit ausschliesslich zur Personenidentifizierung bei:
 1. dem polizeilichen Nachrichtenaustausch,
 2. sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen,
 3. Auslieferungsverfahren,
 4. Rechts- und Amtshilfe,
 5. der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung,
 - 5^{bis}. der Überstellung verurteilter Personen,
 - 5^{ter}. dem stellvertretenden Straf- und Massnahmenvollzug,
 6. der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens,
 - 6^{bis}. der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe;
 7. der Kontrolle von Ausweisschriften,
 8. der Zuordnung und Aktualisierung von Personenidentifizierungsdaten nach dem E-ID-Gesetz vom 27. September 2019¹⁰¹,
 9. Nachforschungen nach vermissten Personen,

⁹⁸ SR 142.51

⁹⁹ BBl 2020 7773

¹⁰⁰ BBl 2019 6567

¹⁰¹ BBl 2019 6567



10. der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008¹⁰² über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI);

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit:
 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 BPI sowie der Begutachtung der Asylunwürdigkeit nach Artikel 53 AsylG,

Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 13. Juni 2021 wie folgt zu stimmen:

Nein

Volksinitiative für sauberes Trinkwasser
und gesunde Nahrung

Nein

Volksinitiative «Für eine Schweiz
ohne synthetische Pestizide»

Ja

Covid-19-Gesetz

Ja

CO₂-Gesetz

Ja

Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen
zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)

